

# Die Reformation in der benediktinischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts

Das Abbatiat des Elias Frei in Isny (1538-1548) in Georg Doblens ‚Gründlich und ausführlicher Bericht‘ von 1767: Einleitung, Edition und Kommentar

---

*Andreas Bihrer und Dietmar Schiersner sowie David Bitrović, Michael Bühler, Daniela Hummel-Ibrahim, Katharina Janson, Hanna Pfeiffer, Florian Ruoff, Christoph Schweizer und Julia Weizmann*

## A Einleitung

### 1 Forschungsstand und Fragestellungen

*Andreas Bihrer / Dietmar Schiersner*

Was der Klosterchronist Georg Dobler in seinem 1767 fertiggestellten ‚Bericht‘<sup>1</sup> über die Vorgänge in Isny während des Abbatiates von Elias Frei (1538-1548) zu sagen hat, ist keineswegs nur von lokalgeschichtlicher Bedeutung. Zwar stellt seine Schilderung einen wichtigen Beitrag dar für die Kenntnis der Reformationsgeschichte einer der kleineren schwäbischen Reichsstädte. Deutlich werden darüber hinaus aber sehr viel grundlegendere Zusammenhänge: die prekäre Verschränkung von Stadt- und Klostergeschichte, wie sie in zahlreichen Städten mit bedeutenden geistlichen Institutionen greifbar wird und nicht selten in eine schubweise Emanzipationsgeschichte der Bürgerstadt mündete; die Bedeutung, die hier wie andernorts der Reformation für die weitere Entwicklung dieser konfliktiven Koexistenz zukam; vor allem aber die Wahrnehmung dieser Jahre der Eskalation aus der – doppelten, weil zeitgenössischen und barocken – Perspektive der in die Defensive geratenen geistlichen Seite.

Den Deutungshorizont von Altgläubigen für die Zeit des reformatorischen Durchbruchs ausloten zu wollen, stößt häufig genug an überlieferungsbedingte Grenzen. Dennoch gewährt gerade die erwiesenermaßen kompilatorische Technik des ‚Berichts‘ hier einen aufschlussreichen Einblick, aufgehoben freilich in einer als typisch zu klassifizierenden barocken Klostergeschichtsschreibung. Auf dieser Ebene erweist sich der ‚Bericht‘ aber nicht nur als historiographischer Versuch, mit der fundamentalen Infragestellung der Heilsgeschichte nach zwei-

---

<sup>1</sup> Georg *Dobler*: Gründlich und ausführlicher bericht alles dessen, waß sich entzwischen dem löbl. St. Georgen gotts hauß zu Isni und der statt daselbst von anno 1500 bis 1552 merckwürdiges verlauffen und begeben hat. Aus untrüglichen archival-urkunden gesammelt und zusammengetragen von P. Georgio Dobler professen und der zeit archivaren des selben closters in anno 1767. Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, CB 419.

hundert Jahren Protestantismus zurechtzukommen. Darüber hinaus stellt er ein höchst pragmatisches Unternehmen dar, bei dem Geschichtsschreibung zu Selbstvergewisserung und Argumentationshilfe auf zwei aktuellen politischen Konfliktfeldern des Klosters dienen soll, nämlich in der Auseinandersetzung mit dem Klostervogt wie auch gegenüber der evangelischen Reichsstadt<sup>2</sup>.

## Stadt- und Klostergeschichte

Die Geschichte von Kloster und Stadt Isny kann in ihren Grundzügen, in Daten, aber auch einzelnen Aspekten insgesamt als gut erforscht gelten und ist in einer Reihe von Monographien, Sammelbänden bzw. Einzelbeiträgen sowie Handbuchartikeln dargestellt worden. Neuere Forschungen unter speziellen Fragestellungen konzentrieren sich dabei weitgehend auf die Geschichte der Reichsstadt<sup>3</sup>. Eine Beschreibung der beiden ‚Geschichten‘ in ihrer teils symbiotischen Verwobenheit, teils konfliktreichen Verschränkung ist allerdings in

<sup>2</sup> In jüngerer Zeit, wohl nicht zuletzt sensibilisiert durch Fragen nach der Erinnerungskultur, wuchs die Aufmerksamkeit der Forschung für die Intentionalität der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichtsschreibung (vgl. in diesem Sinne auch das Leitthema „Geschichte als Argument“ des 41. Deutschen Historikertages 1996 in München). Wie beispielsweise die Reichsstadt Kempten im Verlauf der Abgrenzung vom Fürststift Kempten ihre römische Frühgeschichte entdeckt und historiographisch instrumentalisiert hat, wurde jüngst eindrucksvoll aufgezeigt von Martin Ott: Die Frühgeschichte Kemptens in der Wahrnehmung des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. In: Birgit Kata/Volker Laube/Markus Naumann/Wolfgang Petz (Hg.), „Mehr als 1000 Jahre...“. Das Stift Kempten zwischen Gründung und Auflassung 752 bis 1802 (Allgäuer Forschungen zur Archäologie und Geschichte 1). Friedberg 2006. S. 151-171; vgl. zur Historiographie Augsburgs, Ulms und Memmingens Rolf Kießling: „Wer etwas sucht, der sucht es oft an viel Stellen, da es nicht ist“ - Stadtgründungslegenden schwäbischer Reichsstädte im Spätmittelalter. In: Volker Dotterweich (Hg.): Mythen und Legenden in der Geschichte (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 64). München 2004. S. 47-75; vgl. jüngst zur Bedeutung der Welfen-Memoria für den Weingartener Historiographen Gabriel Bucelin die Hinweise von Kai-Michael Sprenger: Zwischen gefühlter und gelenkter Erinnerungskultur - Welfen und Stauffer in Weingarten und Ravensburg. In: Rolf Kießling/Dietmar Schiersner (Hg.): Erinnerungsorte in Oberschwaben. Regionale Identität im kulturellen Gedächtnis (Forum Suevicum 8). Konstanz 2009. S. 93-138, hier S. 101; zu Bucelin Claudia Maria Neesen: Gabriel Bucelin OSB (1599-1681). Leben und historiographisches Werk (Stuttgarter historische Studien zur Landes- und Wirtschaftsgeschichte 3). Ostfildern 2003.- Zur Auseinandersetzung mit den Klostervögten vgl. Anm. 27.

<sup>3</sup> Eine moderne Geschichte des Klosters Isny fehlt, die von Rudolf Reinhardt vorbereitete Darstellung (vgl. Rudolf Reinhardt: Die Benediktinerabtei St. Georg in Isny im Spannungsfeld zwischen geistlichem Anspruch und weltlicher Macht. In: Ders. (Hg.): Reichsabtei St. Georg in Isny 1096-1802. Beiträge zu Geschichte und Kunst des 900-jährigen Benediktinerklosters. Weissenhorn 1996. S. 113-126, hier S. 113) konnte der Kirchenhistoriker nicht mehr angehen; lediglich der zur Kenntnis gerade auch der barocken Klostergeschichte weiterhin unentbehrliche Sammelband mit Fallstudien entstand. Daneben existieren zwei Handbuchartikel von Rudolf Reinhardt: Isny. In: Germania Benedictina, Bd. 5: Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. von Franz Quarthal in Zusammenarbeit mit Hansmartin Decker-Hauff und Klaus Schreiner. Augsburg 1975. S. 320-331, erweitert in Rudolf Reinhardt: Ein Überblick über die Geschichte der Abtei Isny. In: Ders. (Hg.), Reichsabtei (wie Anm. 3) S. 13-38, und als jüngste Zusammenfassung des Forschungsstandes Konstantin Maier: Isny: Benediktiner. In: Wolfgang Zimmermann/Nicole Priesching (Hg.): Württembergisches Klosterbuch. Klöster, Stifte und Ordensgemeinschaften von den Anfängen bis in die Gegenwart. Ostfildern 2003. S. 293-296.- Vgl. zur Stadtgeschichte die Dissertationen von Peter Wunderlich: Das Recht der Reichsstadt Isny vom Beginn der Zunftherrschaft bis zur Reformation. Tübingen 1958; Carl-Hans Hauptmeyer: Verfassung und Herrschaft in Isny. Untersuchungen zur reichsstädtischen Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte, vornehmlich in der Frühen Neuzeit (Göppinger Akademische Beiträge 97). Göppingen 1976; Hermann Speth: Die Reichsstadt Isny am Ende des Alten Reiches 1775-1806. Untersuchungen über Verfassungs-, Finanz-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt im Vergleich mit Wangen i. A. und Leutkirch (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 68). Stuttgart 1973; Sylvia Greiffenhagen: Politische Kultur Isnys im Allgäu. Auf den Spuren einer Freien Reichsstadt. Kehl u.a. 1988; vgl. Sylvia Greiffenhagen/Gesa Ingendahl:

jüngerer Zeit am Beispiel zweier Auseinandersetzungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – unter anderem des bereits von Georg Dobler als Beteiligten geschilderten Streits um die ‚Leich- und Todenfahnen‘<sup>4</sup> – geleistet worden<sup>5</sup>. Dabei basieren die zahlreichen, teils lange währenden Auseinandersetzungen auf grundlegenden Konfliktkonstellationen zwischen zwei konkurrierenden Institutionen, wie sie für südwestdeutsche (Reichs-)Städte keine Ausnahme darstellen<sup>6</sup>. Zu den für die städtische Entfaltung hinderlichen inneren Strukturen – pfarrliche Rechte und Besitz des Klosters – kamen indes noch belastende äußere Faktoren, nämlich eine Umklammerung durch Waldburger und habsburgische Gebiete<sup>7</sup>, die das Interesse der Stadt auf den Erwerb von Besitz und Rechten des Klosters im Umland lenkte<sup>8</sup>. In dieser Perspektive stellt sich der Streit um den rechten Glauben lediglich als Fortsetzung vorgängiger Konflikte mit anderen Mitteln bzw. gewissermaßen in anderer Sprache dar<sup>9</sup>. Auch nach der reichsrechtlich abgesicherten und insofern unumkehrbaren Etablierung der Reformation – erst im Augsburger Religionsfrieden (1555), dann endgültig im Westfälischen

---

Isny im 19. und 20. Jahrhundert. Isny 2003; sowie Thomas Wolf: Reichsstädte in Kriegszeiten. Untersuchungen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte von Isny, Lindau, Memmingen und Ravensburg im 17. Jahrhundert (Memminger Forschungen 2). Memmingen 1991.- Eine genealogische Spezialuntersuchung zum bedeutenden Isnyer Geschlecht der Eberz hat Rüdiger K.W. Braun: Familie Eberz und von Eberz zu Isny, Memmingen, Lindau, Augsburg, Ulm und Nürnberg. Erlangen 2005, vorgelegt.

<sup>4</sup> Karl F. Eisele (Hg.): Bericht von und wegen den Leich- und Todenfahnen. Von Pater Georg Dobler vom Kloster Isny. Ravensburg 1980.

<sup>5</sup> Wolfgang Petz: Evangelische Reichsstadt und Klosterherrschaft - konfessionelle Nachbarschaft im Zeitalter der Aufklärung am Beispiel Isny. In: Peer Frieß/Rolf Kießling (Hg.): Konfessionalisierung und Region (Forum Suevicum 3). Konstanz 1999, S. 121-138. Vgl. auch denselben integrativen Ansatz der Dissertation von Wolfgang Petz: Zweimal Kempten - Geschichte einer Doppelstadt (1694-1836) (Schriften der Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg 54). München 1998.- Vgl. auch die ältere Stadtgeschichte von Immanuel Kammerer: Isny im Allgäu. Bilder aus der Geschichte einer Reichsstadt (Allgäuer Heimatbücher 56). Kempten 1956, dessen Schwerpunkt jedoch klar die reichsstädtische Geschichte darstellt, sowie Ders.: Die Reformation in Isny. In: BWKG 53 (1953) S. 3-64, der die Zeit bis zum Augsburger Religionsfrieden in den Blick nimmt.

<sup>6</sup> Es ging dabei nicht nur um kirchliche Fragen, sondern auch um Fahrt-, Markt-, Wasser- und Fischereirechte in und um Isny, vgl. Nicola Sieglösch: Zeittafel zur Stadt- und Klostergeschichte Isny. In: Reinhardt (Hg.), Reichsabtei (wie Anm. 3) S. 11f., hier S. 11.- Zu Augsburg Rolf Kießling: Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 19). Augsburg 1971; zu Kempten Petz: Doppelstadt (wie Anm. 5).

<sup>7</sup> Zur grundlegenden Problematik Hermann Tüchle: Die oberschwäbischen Reichsstädte Leutkirch, Isny und Wangen im Jahrhundert der Reformation. In: ZWLG 29 (1970) S. 53-70, hier S. 57.

<sup>8</sup> Zu Gütern und Rechten des Klosters Reinhardt: Überblick (wie Anm. 3) S. 16f.; zur daraus resultierenden Konfliktsituation zwischen Stadt und Kloster Kammerer: Isny (wie Anm. 5) S. 84.

<sup>9</sup> Konflikte solcher Art trug die Stadt übrigens nach Innen bereits 1518 im Fall der aufgehobenen kleinen Isnyer Franziskanerinnen-Kommunität erfolgreich aus. Vgl. Nicola Sieglösch: Isny: Franziskaner-Tertiärinnen. In: Zimmermann/Priesching (Hg.): Klosterbuch (wie Anm. 3) S. 296.- In diesem Sinne urteilte bereits Tüchle: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7) S. 58, die religiöse Frage oder moralische Eignung der klösterlichen Pfarrvikare sei lediglich „nachher zur Rechtfertigung bestimmter Aktionen laut in den Vordergrund geschoben“ worden.- Für Württemberg und Hessen kommt Norbert Haag: Zum Verhältnis von Religion und Politik im konfessionellen Zeitalter. System- und diskurstheoretische Überlegungen am Beispiel der Lutherischen Erneuerung in Württemberg und Hessen. In: ARG 88 (1997) S. 166-198, hier S. 176-178, zu dem Ergebnis, der theologische Wahrheitsdiskurs habe nur die Argumentationsmöglichkeiten für das politische Handeln vorstrukturiert; vgl. Rudolf Schlögl: Differenzierung und Integration: Konfessionalisierung im frühneuzeitlichen Gesellschaftssystem. Das Beispiel der habsburgischen Vorlande. In: ARG 91 (2000) S. 238-284, hier S. 242. Vgl. zur „Konfessionalisierung“ der Sprache auch Dietmar Schiersner: Politik, Konfession und Kommunikation. Studien zur katholischen Konfessionalisierung der Markgrafschaft Burgau (Colloquia Augustana 19). Berlin 2005, bes. S. 447.

Frieden (1648)<sup>10</sup> – blieb deshalb Konfliktpotential erhalten<sup>11</sup>. Infolge von Säkularisation und Mediatisierung wurde Graf Otto von Quadt zu Wykradt zugleich mit der – freilich aufgehobenen – Reichsabtei und der Reichsstadt Isny entschädigt, so dass zwar beide Rechtskörper für kurze Zeit, 1803 bis 1806, zu einem Besitz zusammengefügt wurden<sup>12</sup>. Das Erbe der konfessionellen, aber auch der politischen Dichotomie belastete jedoch noch für einige Zeit das Zusammenleben in den schließlich neu-württembergischen Gemeinden Isny-Stadt (der ehemaligen Reichsstadt) und Isny-Viehweid (dem ehemaligen Klosterbezirk)<sup>13</sup>.

## Oberdeutsche Reformationsgeschichte

Die ‚Sturmjahre‘ der Reformation in Isny erscheinen vor diesem Hintergrund als Zeit der Akzeleration und Eskalation – als eine Krisis, die jedoch in die reichsrechtlich garantierte Verweigerung der Entscheidung zwischen altem und neuem Glauben bzw. zwischen kirchlichem und kommunalem Rechtsbereich mündete<sup>14</sup>. Isny ist dabei kein Einzelfall<sup>15</sup>, sondern hier zeigen sich bis in die Einzelheiten hinein charakteristische Abläufe – etwa die evangelische Predigt als *conditio sine qua non* frühreformatorischer Sympathien<sup>16</sup> –, Inhalte – die Entfaltung von

<sup>10</sup> 1617 wurde in Ingolstadt die bereits 1534 von Hofmeister Johannes *Bittelschieß* verfasste Streitschrift „Wahrer und gründlicher Unterricht, welcher massen die von Ysny die Meß abgeschafft und verboten“, gedruckt (die zugrundeliegende Handschrift in: HStA München, Cgm 4888), was deutlich auf die Bereitschaft zur Wiederaufnahme der Auseinandersetzungen am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges verweist. Im Kontext des Restitutionsediktes flammte 1629 dann erneut der Streit um die klösterlichen Rechte an der Nikolaikirche auf: *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7) S. 59.

<sup>11</sup> Vgl. *Petz*: Konfessionelle Nachbarschaft (wie Anm. 5) S. 121-138.

<sup>12</sup> Rudolf *Endres*: „Lieber Sauhirt in der Türkei als Standesherr in Württemberg...“ Die Mediatisierung des Adels in Südwestdeutschland. In: Hans Ulrich *Rudolf* (Hg.): Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Aufsätze. Zweiter Teil: Die Mediatisierung. Auswirkung von Säkularisation und Mediatisierung. Ostfildern 2003. S. 837-856, hier S. 845. Die Hoffnung der Waldburger jedoch, der vormaligen Klostervögte, im Zuge der Säkularisation Abtei und Stadt erwerben zu können, zerschlug sich: Rudolf *Beck*: „Man frißt die Fürstlein auf dem Kraut wie Würstlein...“ Die Mediatisierung des Hauses Waldburg. In: *Ebda.*, S. 919-928, hier S. 919.- Bereits 1806 gelangte Isny aufgrund der Regelungen der Rheinbundakte an Württemberg: Rolf *Kießling*: Die Mediatisierung der Reichsstädte. In: *Ebda.*, S. 717-736, hier S. 720.

<sup>13</sup> *Greiffenbagen/Ingendabl*: Isny im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 3) S. 24-36 („Konfessionelle Konflikte in Isny“), S. 37-53 („Vorstadt und Stadt – weitere Folgen des alten Konflikts“).- Zum Übergang an Württemberg *Ebda.*, S. 11-23.

<sup>14</sup> Speziell zur Geschichte von Reformation und evangelischer Gemeinde in Isny Bernhard *Scharff*, Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Isny, Waldsee 1871; *Kammerer*: Reformation (wie Anm. 5); *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7); Kurt *Schaal*, Das evangelische Gesangbuch der Reichsstadt Isny. In: BWKG 96 (1996), S. 77-97.

<sup>15</sup> Vgl. *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7), sowie als Überblicke Wilfried *Enderle*: Ulm und die evangelischen Reichsstädte im Südwesten. In: Anton *Schindling*/Walter *Ziegler* (Hg.): Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650, Bd. 5: Der Südwesten (KLK 53). Münster 1993. S. 194-212; Peter *Blickle*: The Popular Reformation. In: Thomas *Brady Jr./Heiko A. Oberman/James D. Tracy* (Hg.): Handbook of European History 1400-1600, vol. II. Leiden u.a. 1995. S. 161-192.

<sup>16</sup> Zur Bedeutung der reformatorischen Predigt Wilfried *Enderle*: Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500-1618) im Kontext der Reformationsgeschichte der ober-schwäbischen Reichsstädte (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: B 118). Stuttgart 1990. S. 39, hervorgehoben nochmals von Kaspar *von Greyerz*: Städtische Gesellschaft und Reformation in Oberdeutschland. In: Reformation und Katholische Erneuerung in Oberschwaben (Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach, Sonderheft 22). Biberach 1999. S. 10-19, hier S. 14. In Isny wirkte seit 1518 der „leidenschaftliche Prediger“ Konrad Frick, den *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7) S. 61, als „Seele der Neuerung“ bezeichnet; vgl. Paul *Warmbrunn*: Die Refor-

Gemeindereformation nach zwinglisch-oberdeutschem Typus<sup>17</sup> – und damit verbundene Formen – so im ‚Bildersturm‘<sup>18</sup>. Kirchenhoheit, Patronat und Inkorporation von Pfarreien in der Stadt und auf dem Land waren dabei auch in Isny bezeichnende Reibungs- bzw. Ansatzpunkte<sup>19</sup>, Konflikte also, die durch die Reformation eine neue theologische und aufgrund der Lage bis in die erste Zeit des Schmalkaldischen Krieges hinein schlagkräftige politische Argumentationshilfe erhielten: Bereits im Bauernkrieg hatte die Stadt ein Hilfsgesuch des Abtes genutzt, um das Kloster – länger als zum Schutz notwendig, nämlich bis Ende Juni 1525 – besetzen und während dieser Zeit die Kommunion in beiderlei Gestalt in der Pfarrkirche einführen zu können<sup>20</sup>.

Erst mit dem Beitritt der Reichsstadt zum Schmalkaldischen Bund am 2. Februar 1531 war jedoch jene politisch-militärische Absicherung gegeben, die auch in Isny zur entschiedenen Einführung der Reformation – Auftakt war die Abschaffung der Messe am 10. März – führte. Nachdem der evangelische Herzog Ulrich 1534 nach Württemberg zurückkehren konnte, fand sich die Stadt auch stark genug, im Kloster selbst die Abschaffung der Messe zu fordern und die dortigen Bilder zu entfernen. Mit Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges befand sich die evangelische Stadt schließlich auf dem Höhepunkt ihrer Macht, konnte eine Besetzung ins Kloster legen und die katholischen Gottesdienste (Stundengebete und Messen) der Mönche selbst unterbinden, ehe die militärischen Ereignisse einen Umschwung der Lage herbeiführten<sup>21</sup>. Die Reichsstadt zeigte sich um diese Zeit auch auf einem kulturellen Höhepunkt, von dem die

---

matoren der oberschwäbischen Reichsstädte Biberach, Isny und Ravensburg; Bartholomäus Müller, Konrad Frick und Thomas Lindner. In: Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts. Holzgerlingen 1999. S. 160-196.

<sup>17</sup> In Isny hielt sich 1530 sowie 1532/33 Ambrosius Blarer als Reformator auf, der mit Ulrich Zwingli auch wegen eines möglichen militärischen Schutzes der Stadt in Verbindung stand. Vgl. dazu *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7) S. 61.- Zu Blarer Gudrun *Litz*: Die reformatorische Bilderfrage in den schwäbischen Reichsstädten (Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe 35). Tübingen 2007, bes. S. 41-56, 201, 203, mit Angabe biographischer Literatur *Ebda.*, S. 41 Anm. 72.

<sup>18</sup> *Ebda.*, S. 199-210, mit Angabe der älteren Literatur. Wie für die meisten anderen oberdeutschen Reichsstädte betont Litz den weitgehend gewaltfreien und obrigkeitlich geregelten Verlauf der Bilderentfernungen in den Jahren 1532 und 1534.

<sup>19</sup> Schon 1491 wurde in Isny für alle künftigen Stiftungen ein zwischen Stadt und Kloster alternierendes Präsentationsrecht vereinbart, und auch die Stiftung einer Prädikatur mit städtischem Besetzungsrecht (1464) zeigt, wie auch in Isny kirchliche Belange im späten Mittelalter zunehmend als kommunale Interessen begriffen wurden; *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7) S. 55f. Die Realisierung des Besetzungsrechtes durch die Stadt schien sich bis 1472 hingezogen zu haben, so der evangelische Isnyer Prediger Johann Heinrich Specht (1709-1774) in seiner Chronik „Isnisches Denkmal, Welches in sich fasst eine gewisse Nachricht von der Löblichen Reichs-Stadt Isny“, Lindau 1750, in Auszügen wiederabgedruckt in: Ulrich *Gaier*/Wolfgang *Schürle* (Hg.): Schwabenspiegel. Literatur vom Neckar bis zum Bodensee 1000-1800, Lesebuch 2: Stadt, Presse, Glaubensspaltung. Ulm 2004. S. 39-43, hier S. 40.- Zu den Inkorporationen von Pfarrkirchen des Umlandes in das Kloster Hermann *Sauter*: Die Inkorporationen der ehemaligen Abtei Isny. In: *Reinhardt* (Hg.): Reichsabtei (wie Anm. 3) S. 47-112.- Vgl. mit Angabe weiterer Literatur zu den seit dem Spätmittelalter greifbaren Tendenzen zur „Kommunalisierung“ der Kirche Dietmar *Schiersner*: Die Suche der Schafe nach dem verlorenen Hirten. Möglichkeiten und Grenzen konfessioneller Politik der Gemeinde Lützelburg im Spannungsfeld konkurrierender Herrschaftsansprüche (1603-1607). In: Norbert *Haag*/Sabine *Holtz*/Wolfgang *Zimmermann* (Hg.): Ländliche Frömmigkeit. Konfessionskulturen und Lebenswelten 1500-1850 (FS Hans-Christoph Rublack). Stuttgart 2002. S. 55-78, bes. S. 82 Anm. 84.

<sup>20</sup> *Kammerer*: Reformation (wie Anm. 5) S. 6f.

<sup>21</sup> Vgl. dazu z.B. *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (Anm. 7) S. 62-64; *Litz*: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 201, 205-210.- Vgl. zu Zielsetzungen und Umlandpolitik der Reichsstädte Augsburg und Ulm im Schmalkaldischen Krieg *Schiersner*: Konfessionalisierung (wie Anm. 9) S. 36-45, 132-137.

Anlage bzw. Pflege einer bedeutenden Predigerbibliothek ebenso zeugt wie die Einrichtung einer hebräischen Druckerei<sup>22</sup>.

Die Auseinandersetzungen jedoch nur als politisch begreifen zu wollen hieße, die Bedeutung zu verkennen, die ein wiedererstarkter Katholizismus gerade in der Barockzeit jener durch die Glaubensspaltung ausgelösten religiösen Aporie beimaß, in die die Frage nach dem heilsgeschichtlichen Sinn der bereits über zwei Jahrhunderte währenden Spaltung von Glaube und Kirche führen musste. Ehe alternative aufklärerische Deutungsmuster rezipiert wurden<sup>23</sup>, zeigten neben der barocken Klosterhistoriographie nicht zuletzt verbreitete ikonographische Muster, etwa in Bibliothekssälen und Kirchenschmuck der Region<sup>24</sup>, die irritierende Aktualität dieser geschichtsteologischen Problematik noch um die Jahrhundertmitte<sup>25</sup>. Für beides – gestiegenes katholisches, näherhin monastisches Selbstbewusstsein sowie darauf fußende gesteigerte Konfliktbereitschaft – kann die Geschichte des Klosters Isny Mitte des 18. Jahrhunderts als typisches Beispiel dienen. Denn der Konvent erlebte zu dieser Zeit einen seit Jahrhunderten nicht gekannten personellen, wirtschaftlichen und politischen Aufschwung<sup>26</sup>, der schließlich nach endgültigem Abschütteln der Waldburger

<sup>22</sup> *Kießling*: Mediatisierung (wie Anm. 12) S. 728.- Als herausragende Persönlichkeit wirkte Paul Fagius (1504-1549), Initiator der Druckerei, zwischen 1527 und 1542 in Isny, zunächst als Leiter der Lateinschule, dann als Pfarrer von St. Nikolai, der sich intensiv mit dem Hebräischen auseinandersetzte und 1544 als Professor für das Alte Testament nach Straßburg berufen wurde; *Kammerer*: Reformation (wie Anm. 5) S. 36f. Fagius wird auch noch in Georg Doblens ‚Bericht‘ scharfer Polemik für würdig erachtet; vgl. *Dobler*: Bericht p. 203.

<sup>23</sup> Vgl. mit Angabe der - eher übersichtlichen - Forschungsliteratur Michael *Maurer*: Kirche, Staat und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 51). München 1998. S. 101-105, 132f., sowie speziell zu Isny Konstantin *Maier*, Der Einfluß der Aufklärung im Kloster Isny am Beispiel von Jakob (Joseph) Danzer und Augustin (Joseph Alexander) Rugel. In: *Reinhardt* (Hg.): Reichsabtei (wie Anm. 3) S. 223-259.

<sup>24</sup> Vgl. z.B. die skulpturale Darstellung von Irrlehren im Bibliothekssaal des Prämonstratenserstiftes Schussenried um 1765 (Georg *Debio*: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Baden-Württemberg, Teil 2: Die Regierungsbezirke Freiburg und Tübingen. Bearb. von Dagmar Zimdars u.a. München 1997. S. 37) oder die Figur des über den Utraquisten Tanchelin siegreichen Ordensgründers Norbert von Xanten auf dem Schalldeckel der Kanzel in der Stiftskirche Roggenburg aus dem dritten Viertel des 18. Jahrhunderts (Georg *Debio*: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Bayern, Teil 3: Schwaben. Bearb. von Bruno Bushart und Georg Paula. München 1989. S. 911).

<sup>25</sup> Rekonnfessionalisierende Tendenzen können schon seit der Wende zum 18. Jahrhundert im Reich beobachtet werden, sie erhalten jedoch ab 1740 eine neue Brisanz vor dem Hintergrund der Polarisierung zwischen habsburgisch-katholischem Kaisertum auf der einen und preußisch-protestantischer Herausforderung auf der anderen Seite. Vgl. Johannes *Burkhardt*: Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763 (Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte 11). 10., völlig neu bearb. Aufl. München 2006. S. 327-333, 335f., 338, 340; Walter *Demel*: Reich, Reformen und sozialer Wandel 1763-1806 (Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte 12). 10., völlig neu bearb. Aufl. München 2005. S. 283-294.

<sup>26</sup> Die „neue Blütezeit für das Kloster“ ab dem frühen 18. Jahrhundert - eine Konsolidierung war bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts unter dem als „zweiten Gründer Isnys“ gewürdigten Abt Alfons Torelli (1701-1731) eingeleitet worden -, so *Maier*: Isny (wie Anm. 3) S. 295, zeigt sich insbesondere in der um 1760 abgeschlossenen baulichen Neugestaltung von Kirche und Klosterbauten. Vgl. dazu Martin *Stadelmann*: Das ehem. Benediktinerkloster Isny i. A. Isny 1936. S. 26; Alexander *Schulz*: Templum itidem non contemnendi operis. Anmerkungen zur Baugeschichte des Klosters Isny und seiner Kirche. In: *Reinhardt* (Hg.): Reichsabtei (wie Anm. 3) S. 141-178, hier S. 156-162; vgl. für die Mitte des 18. Jahrhunderts zur Bautätigkeit und Musikpflege des Klosters die Beiträge von Georg *Paula*: Die Arbeiten des Malers und Freskantens Johann Michael Holzhey (1729-1762) im Benediktinerkloster Isny; sowie von Berthold *Büchtele*: Musik im Kloster Isny. In: *Ebda.*, S. 179-188; 189-218.- Um 1750 erreichte das Kloster mit 26 Konventualen auch seinen höchsten Personalstand; *Siegloch*: Zeittafel (wie Anm. 6) S. 11. *Kammerer*: Isny (wie Anm. 5) S. 89, spricht von 29 Konventualen. - Der Aufschwung des Klosters Isny steht in einem allgemein für die geistlichen Herrschaften der Zeit zu beobachtenden ökonomisch positiven Kontext: Peter *Hersche*: Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter. Freiburg i. Br. 2006. S. 442-600.

Klostervogtei 1781 gar im Erwerb der Reichsstandschaft gipfelte und damit das Kloster verfassungsrechtlich auf Augenhöhe der dagegen mittlerweile wirtschaftlich und gesellschaftlich stagnierenden Stadt hob<sup>27</sup>. Der ‚Bericht‘ Georg Doblere hatte dazu seinen Beitrag geleistet, ehe das Gedankengut der Aufklärung auch in Isny zu einer von monastischer Selbstkritik veränderten Situation beitrug<sup>28</sup>.

## Katholische Historiographie

Die katholische Wahrnehmung der Reformation wurde bislang noch kaum erforscht<sup>29</sup>. Insbesondere die Darstellung der reformatorischen Umwälzungen aus der Perspektive der benediktinischen Geschichtsschreibung der Frühneuzeit fand nur am Rande das Interesse der Forschung<sup>30</sup>. Dieser Befund gilt auch für die

<sup>27</sup> Zum allmählichen Verblässen der Vogteirechte und zum Erwerb der Vogtfreiheit durch das Kloster *Reinhardt*: Überblick (wie Anm. 3) S. 17f. Vgl. Wolfgang *Wüst*: Vorboten der Säkularisation in ostschwäbischen Stifts- und Klosterstaaten. Sicherung, Flucht und Ausverkauf der Werte vor der Säkularisation – Schwabens Klöster und Hochstifte im Vergleich. In: Hans Ulrich *Rudolf* (Hg.): *Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Aufsätze. Erster Teil: Vorgeschichte und Verlauf der Säkularisation. Ostfildern 2003*, S. 129-144, hier S. 133. Widersprüchlich wird in der Literatur die Frage der Zugehörigkeit zur schwäbischen (so *Armgarde von Reden-Dohna*: Die Reichsprälaten am Ende des Alten Reiches. In: *Ebda.*, S. 23-40, hier S. 24; sowie *Rudolfine Freim von Oer*: Der Anfang vom Ende des Heiligen Römischen Reichs. Die Säkularisation der Reichsstifte. In: *Ebda.*, S. 367-374, hier S. 370) bzw. rheinischen (so *Wüst*: Vorboten (wie Anm. 27) S. 133) Bank der Reichsprälaten beantwortet. – Zur Situation der Stadt im 18. Jahrhundert *Kammerer*: Isny (wie Anm. 5) S. 156-181, unter der bezeichnenden Überschrift „Zeit der geringen Dinge“. Die Dissertation von *Wolf*: *Kriegszeiten* (wie Anm. 3), stellt die aus den Kriegen des vorangehenden Jahrhunderts, vor allem dem Dreißigjährigen Krieg, resultierenden Strukturveränderungen dar.

<sup>28</sup> In Isny wirkten am Ende des 18. Jahrhunderts prononcierte Aufklärer wie P. Augustin *Rugel* (1762-1825). Zu dessen Tätigkeit bei den Gutenzeller Zisterzienserinnen vgl. Janine *Maegraith*, „Die Nonnen werden doch auch nicht ewig leben!“ Der Konvent der Zisterzienserinnen-Reichsabttei Gutenzell nach der Säkularisation. In: *Rudolf* (Hg.): *Mediatisierung* (wie Anm. 12) S. 1071-1086, hier S. 1078. Vgl. *Maier*: *Aufklärung im Kloster Isny* (wie Anm. 23). Ein Überblick zur Geschichte der schwäbischen Benediktinerklöster im 18. Jahrhundert und deren Verhältnis zur Aufklärung findet sich bei Konstantin *Maier*: *Auswirkungen der Aufklärung in den schwäbischen Klöstern*. In: *ZKG* 86 (1975) S. 329-355, und *Ders.*, *Zeitenwende. Die schwäbischen Benediktiner am Vorabend der Säkularisation (1802/03)*. In: *RJKG* 19 (2000) S. 177-189. – Vgl. allgemein zur ‚katholischen Aufklärung‘ die Beiträge in Harm *Klueting* (Hg.): *Katholische Aufklärung - Aufklärung im katholischen Deutschland (Studien zum achtzehnten Jahrhundert 15)*. Hamburg 1993; zu „religiösen Reformen der Aufklärung als Antibarock“ *Hersche*: *Muße und Verschwendung* (wie Anm. 26) S. 952-1028; eine Problematisierung des Forschungsbegriffs sowie eine aktuelle Übersicht bei *Albrecht Beutel*: *Kirchengeschichte im Zeitalter der Aufklärung. Ein Kompendium (UTB 3180)*. Göttingen 2009. S. 170-181, der neue Forschungsanstrengungen annahmt.

<sup>29</sup> Ein älterer Aufsatzband versammelt Fallbeispiele, wie die Reformation im Geschichtsdanken bis ins 20. Jahrhundert wahrgenommen wurde; vgl. Arthur G. *Dickens*/John M. *Tonkin*: *The Reformation in historical thought*. Oxford 1985. Zur altgläubigen Sicht der Reformation existieren nur wenige Untersuchungen, so zum 16. Jahrhundert die Übersicht bei *Susanne Rau*: *Geschichte und Konfession. Städtische Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung in Bremen, Breslau, Hamburg und Köln (Hamburger Veröffentlichungen zur Geschichte Mittel- und Osteuropas 9)*. Hamburg/München 2002. S. 115-122, und die Falluntersuchung von *Erik Beck*/*Andreas Bihrer*/*Pia Eckhart* u.a.: *Altgläubige Bistumshistoriographie in einer evangelischen Stadt. Die Konstanzer Bistumschronik des Beatus Widmer von 1527: Untersuchung und Edition*. In: *ZGO* 157 (2009) S. 101-189, zur Zeit um 1800 vgl. die Skizze zur Wahrnehmung der Reformation bei *Ildefons von Arx* bei *Eduard Studer*: *Reformation kein Thema? Skizze über katholische Geschichtsschreibung zur Goethezeit*. In: *Albert Portmann-Tinguely* (Hg.): *Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit. FS Heribert Raab (Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, N.F. 12)*. Paderborn u.a. 1988. S. 209-217.

<sup>30</sup> Zur Wahrnehmung der Reformation in der Chronistik südwestdeutscher Benediktinerklöster vgl. bislang nur die Ausführungen bei *Franz Quarthal*: *Die Reformation im Spiegel südwestdeutscher benediktinischer Geschichtsschreibung des 17. und 18. Jahrhunderts*. In: *BWKG* 86 (1986) S. 320-355, hier S. 344-354, der sich aber in erster Linie auf die ‚*Historia Nigrae Silvae*‘ *Martin Gerberts* konzentriert. Sehr viel besser erforscht sind hingegen die Reaktionen der Klosterchronisten auf die Reformen des 15. Jahrhunderts; vgl.

moderne wissenschaftliche Beschäftigung mit der frühneuzeitlichen Historiographie aus der Feder von Benediktinermönchen insgesamt, obwohl die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als „Höhepunkt der Kirchengeschichtsschreibung“ der Benediktiner verstanden wird<sup>31</sup>. Zwar hat sich die Forschung zumindest mit der benediktinischen Ordenshistoriographie beschäftigt, die Klostersgeschichtsschreibung aber kam – von Fallstudien und Materialsammlungen zu den süddeutschen Abteien abgesehen – noch nicht in das Blickfeld der Geschichtswissenschaft, wenngleich es nicht an Arbeiten zur benediktinischen Gelehrsamkeit, zu Klosterbibliotheken oder zu Kunst und Architektur in Barock und Aufklärung mangelt<sup>32</sup>: „Die klösterliche Geschichtsschreibung in Südwestdeutschland bleibt wie der gesamte klösterliche Wissenschaftsbetrieb des 18. Jahrhunderts insgesamt ein nur wenig berührtes und weiterhin lohnendes Untersuchungsfeld historischer Forschung“<sup>33</sup>.

Zuletzt ist gleichwohl ein wachsendes Interesse an der katholischen Historiographie in der Frühen Neuzeit zu erkennen, auch wenn hierbei in erster Linie die großen kirchengeschichtlichen Werke und weniger die Klosterchroniken im Fokus stehen. Allerdings enden die bisherigen Übersichtsdarstellungen mit der Mitte des 18. Jahrhunderts<sup>34</sup>. Die bislang entstandenen Studien zur

---

Constance Proksch: Klosterreform und Geschichtsschreibung im Spätmittelalter (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter, NF 2). Köln u.a. 1994, sowie Klaus Schreiner: Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen-, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen. In: Gert Melville (Hg.): Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde (Norm und Struktur 1). Köln 1992. S. 295-342; Klaus Schreiner: Erneuerung durch Erinnerung. Reformstreben, Geschichtsbewußtsein und Geschichtsschreibung im benediktinischen Mönchtum Südwestdeutschlands an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. In: Kurt Andermann (Hg.): Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Oberrheinische Studien 7). Sigmaringen 1988. S. 35-87, und Klaus Schreiner: Mönchtum zwischen asketischem Anspruch und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Spiritualität, Sozialverhalten und Sozialverfassung schwäbischer Reformmönche im Spiegel ihrer Geschichtsschreibung. In: ZWLG 41 (1982) S. 250-307.

<sup>31</sup> Das Zitat bei Andreas Kraus: Die benediktinische Geschichtsschreibung im neuzeitlichen Bayern. In: Ders.: Bayerische Geschichtswissenschaft in drei Jahrhunderten. Gesammelte Aufsätze. München 1979. S. 106-148, hier S. 126. Eine Übersicht über den Forschungsstand findet sich bei Ludwig Hammermayer: Die Forschungszentren der deutschen Benediktiner und ihre Vorhaben. In: Karl Hammer/Jürgen Voss (Hg.): Historische Forschung im 18. Jahrhundert. Organisation, Zielsetzung, Ergebnisse (Pariser historische Studien 13). Bonn 1976. S. 122-191, hier S. 124-126, der die unzureichende moderne Erforschung beklagt; seine Ausführungen zu den wissenschaftlichen Aktivitäten der Benediktiner im 18. Jahrhundert im Reich konzentrieren sich auf die Zentren in Altbayern sowie auf die Klöster Göttweig, Melk und Sankt Blasien im habsburgischen Raum.

<sup>32</sup> Eine Übersicht zur benediktinischen Ordensgeschichtsschreibung bis 1750 bei Stefan Benz: Zwischen Tradition und Kritik. Katholische Geschichtsschreibung im barocken Heiligen Römischen Reich (Historische Studien 473). Husum 2003. S. 557-574; zur Klostersgeschichtsschreibung existieren nur die regionalen Übersichten von Kraus: Geschichtsschreibung (wie Anm. 31), und Quarthal: Reformation (wie Anm. 30), sowie die knappe Skizze bei Klaus Schreiner: Klösterliche Gedächtniskultur im Wandel, Teil 2: Von der Stifterchronik zu den Anfängen wissenschaftlicher Arbeit. In: Beiträge zur Landeskunde 2/1994. S. 13-18. Bei allen diesen Überblicken stehen die weit verbreiteten und einflussreichen Werke im Mittelpunkt, so bei Quarthal die historiographischen Aktivitäten des Klosters Sankt Blasien, denen außerdem das ausschließliche Interesse Schreiners gilt.

<sup>33</sup> Quarthal: Reformation (wie Anm. 30) S. 355; zudem sei die historiographische Tätigkeit in südwestdeutschen Klöstern im 18. Jahrhundert bislang „nur unzulänglich erforscht“, so *Ebda.*, S. 354. „Für andere Klöster stehen Untersuchungen der historiographischen Arbeiten noch aus, insbesondere die schwäbischen Abteien sind kaum erforscht.“ (*Ebda.*, S. 338), wobei Quarthal in den Fußnoten das Kloster Isny als bislang nicht erforshtes Beispiel anführt.

<sup>34</sup> Vgl. z.B. das Standardwerk zur katholischen Geschichtsschreibung im Reich zur Barockzeit, das den Zeitraum von etwa 1550 bis etwa 1750 abdeckt: Benz: Tradition (wie Anm. 32), oder das aktuellste und



katholischen Historiographie der zweiten Jahrhunderthälfte widmen sich meist der Frage, inwieweit die Gedanken der Aufklärung in den Geschichtsauffassungen nachzuweisen sind<sup>35</sup>. Außerdem wird die Historiographie des ausgehenden 18. Jahrhunderts immer noch häufig als defizitäre Vorstufe des Historismus und damit der modernen Geschichtswissenschaft verstanden<sup>36</sup>. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass die scheinbar rückständigen katholischen und insbesondere benediktinischen Geschichtsschreiber der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für eine wissenschaftliche Untersuchung auf den ersten Blick wenig attraktiv erscheinen.

## Georg Dobler und die Isnyer Klosterchronistik

Ein eindrückliches Beispiel für die Qualität benediktinischer Geschichtsschreibung im späten 18. Jahrhundert und für das Interesse der benediktinischen Historiographie an der Reformation stellt Georg Doblens ‚Gründlich und ausführlicher Bericht‘ zur Geschichte des Klosters Isny zwischen 1500 und 1552 dar, den der Chronist nach eigenen Angaben im Jahr 1767 abfasste<sup>37</sup>. Dobler (1719-1784) war Mönch des Benediktinerklosters Isny und fungierte als Klosterarchivar sowie als Pfarrvikar der Kirche St. Georg<sup>38</sup>. Der Archivar, der

---

umfassendste Handbuch zur Historiographie der Frühen Neuzeit, dessen Berichtsraum bis 1750 reicht: Susanne Rau/Birgit Studt (Hg.): *Geschichte schreiben. Ein Quellen- und Studienhandbuch zur Historiografie* (ca. 1350-1750). Berlin 2010.

<sup>35</sup> Eine Literaturübersicht über Neuerscheinungen zur Historiographie der Aufklärung bietet Barbara Stollberg-Rilinger: *Neuerscheinungen zur Historiographie der Aufklärung*. In: ZHF 18 (1991) S. 469-473; zu dieser Tendenz vgl. auch den Sammelband zum Einfluss der Aufklärung auf das Geschichtsbewusstsein von Hans Erich Bödecker (Hg.): *Aufklärung und Geschichte. Studien zur deutschen Geschichtswissenschaft im 18. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 81). Göttingen 1986; das Standardwerk zur Kirchengeschichtsschreibung von Peter Meinhold: *Geschichte der kirchlichen Historiographie*, 2 Bde. (Orbis Academicus III,5). Freiburg 1967; die breite Übersicht über die christliche Geschichtstheologie seit der Reformation von Gustav Adolf Benrath: *Geschichte / Geschichtsschreibung / Geschichtsphilosophie, VII: Reformations- und Neuzeit*. In: Gerhard Krause/Gerhard Müller (Hg.): *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 12, Berlin u.a. 1984. Sp. 630-643, oder die aktuellste Überblicksdarstellung zum Einfluss der Aufklärung auf Theologie und Kirche, zudem auf die Geschichtstheorie bei Beutel: *Kirchengeschichte* (wie Anm. 28); vgl. als ein Beispiel für einen Sammelband zur Kirchengeschichtsschreibung im 18. Jahrhundert, der sich in erster Linie dem Verhältnis der Chronisten zur Aufklärung widmet Horst Walter Blanke/Dirk Fleischer (Hg.): *Aufklärung und Historik. Aufsätze zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft, Kirchengeschichte und Geschichtstheorie in der deutschen Aufklärung*. Waltrop 1991, darin insbesondere den Beitrag zu katholischen Geschichtsvorstellungen beim Übergang von der Aufklärung zum Historismus von Dirk Fleischer: *Der Strukturwandel der Kirchengeschichtsschreibung in der Aufklärung*. In: Horst Walter Blanke/Jörn Rüsen (Hg.): *Von der Aufklärung zum Historismus. Zum Strukturwandel historischen Denkens* (Historisch-politische Diskurse 1). Paderborn u.a. 1984. S. 243-253.

<sup>36</sup> Diese Bewertung auch bei Stollberg-Rilinger: *Neuerscheinungen* (wie Anm. 35) S. 469. Dieselbe Grundhaltung findet sich in der einflussreichen Monographie zur frühneuzeitlichen Geschichtsauffassung von Ulrich Muhlack: *Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärung. Die Vorgeschichte des Historismus*. München 1991, da Muhlack das Ziel verfolgt, die „Entstehung der modernen Geschichtswissenschaft in Deutschland“ um 1800 nachzuzeichnen (*Ebda.*, S. 7); als Beispiele für Sammelbände, deren Beiträge den Strukturwandel von Geschichtsschreibung und historischem Denken hin zum Historismus beschreiben, vgl. Hammer/Voss (Hg.): *Historische Forschung* (wie Anm. 31), oder Blanke/Rüsen (Hg.): *Strukturwandel* (wie Anm. 35).

<sup>37</sup> Isny, Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand C (Benediktinerkloster Isny) B 419.

<sup>38</sup> Unter der Zusammenstellung der Konventualen des Klosters Isny wird auch Georg Dobler aufgeführt, vgl. Pirmin August Lindner: *Professbuch der Benediktiner-Abtei Petershausen* (Fünf Professbücher süddeutscher Benediktiner-Abteien 5). Kempten u.a. 1910. Nr. 263, nicht jedoch unter den Gelehrten, Künstlern und Historiographen des Klosters, wo er lediglich als anonymer Verfasser, der die Klosterchronik 1729-1777 fortsetzte, indirekt vermerkt ist, vgl. August Lindner: *Die Schriftsteller und die um Wissen-*

Mitte des 18. Jahrhunderts selbst an einer Provokation der evangelischen Stadt maßgeblich beteiligt gewesen war, schrieb seinen Bericht während der Blütezeit des Klosters<sup>39</sup>: Nach der wirtschaftlichen Konsolidierung und mit der berechtigten Aussicht auf eine vollständige rechtliche Autonomie vom Vogt hatten die Mönche ein neues Selbstbewusstsein gewonnen, das sie auch mit der Neugestaltung der Klosterkirche und der Konventsbauten zur Schau stellten<sup>40</sup>. Weniger der Demonstration nach außen, sondern der Selbstvergewisserung der Mönche sowie der historischen Absicherung ihrer rechtlichen Positionen und Ansprüche diente die Isnyer Klosterhistoriographie. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lag diese Aufgabe in den Händen des Klosterarchivars Dobler, der eine grundlegende Neuordnung der nur durch wenige Verluste geschmälernten Archivbestände vornahm<sup>41</sup>. Unter anderem stellte er ab 1770 zehn Bände mit Abschriften von Urkunden und Akten aus den Jahren 1300-1782 zusammen, die vor allem das Verhältnis von Vogt und Kloster betrafen. Dobler verband diese Aufgaben als Archivar mit seiner historiographischen Tätigkeit, so sind zahlreiche chronikalische Notizen von ihm überliefert, außerdem ergänzte er die offizielle lateinische Klosterchronik um die Ereignisse der Jahre von 1746 bis 1777<sup>42</sup>.

In diesen Kontext ist sein 1767 verfasster ‚Bericht‘ zu setzen, bei welchem sich Dobler auf die im Klosterarchiv verwahrten Urkunden stützte, deren Abschriften den Kern seines Werks bilden. Bei der historischen Einordnung der Rechtsdokumente verwendete er ebenfalls im Archiv aufbewahrtes Material aus dem späten 16. Jahrhundert<sup>43</sup>. Seine besondere konzeptuelle Leistung besteht in

---

schaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benedictiner-Ordens im heutigen Königreich Württemberg von 1750 bis zu ihrem Aussterben, III. Unmittelbares Reichsstift Isny. In: Studien und Mitteilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden 4/2 (1883). S. 47-61, hier S. 61. Die bislang einzige Darstellung von Doblens Lebensweg findet sich bei *Eisele* (Bearb.): Bericht (wie Anm. 4) S. 9-11; von den Schriften des Klosterarchivars wurde bislang nur der ‚Bericht von und wegen dem Leich- und Todenfahnen‘ ediert (*Ebda.*, S. 15-30).

<sup>39</sup> Zu diesem Konflikt mit der Stadt vgl. *Eisele* (Bearb.): Bericht (wie Anm. 4), und *Petz*: Konfessionelle Nachbarschaft (wie Anm. 5) S. 124-127.

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 26.

<sup>41</sup> Das Klosterarchiv ging fast vollständig in das Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny über und hat weiterhin seinen Sitz im Klosterareal. Zur Archivgeschichte vgl. *Reinhardt*: Isny (wie Anm. 3) S. 329f.; *Ders.*: Übersicht (wie Anm. 3) S. 36-37, und Kai-Michael *Sprenger*: Das Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny. Ein besonderes Schatzkästlein für die Landesgeschichte. In: Im Oberland 14/2 (2003) S. 3-8. Größere Verluste an Archivalien sind während des Bauernkriegs und des Dreißigjährigen Kriegs zu verzeichnen, wohingegen das Archiv in der Säkularisation kaum Einbußen erfuhr; vgl. *Reinhardt*: Isny (wie Anm. 3) S. 329; *Reinhardt*: Übersicht (wie Anm. 3) S. 36, und *Sprenger*: Archiv (wie Anm. 4) S. 5.

<sup>42</sup> Neben der Reinschrift der lateinischen Klosterchronik (Isny, Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, C B 418) existieren zahlreiche Entwürfe und ältere Redaktionsstufen im Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny bzw. im Fürstlich von Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchiv in Schloss Zeil, daneben eine deutsche Übersetzung aus dem Jahr 1864 im Stadtarchiv Isny; vgl. *Reinhardt*: Isny (wie Anm. 3) S. 330, und die Übersicht bei *Wunderlich*: Recht der Reichsstadt Isny (wie Anm. 3) S. 3-5; zuletzt dazu Martin *Samland*: Die Chronik des Klosters Isny. In: Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 128 (2010). S. 13-42; zu den um 1780 verfassten und bis 1777 reichenden Zusätzen Doblens vgl. *Ebda.*, S. 16. Ältere Teile der Chronik, welche die mittelalterliche Geschichte des Klosters betreffen, wurden bereits ediert, Kai-Michael Sprenger bereitet gegenwärtig eine Edition der gesamten Klosterchronik vor.

<sup>43</sup> Vgl. ‚Kurze Beschreibung, was sich zwischen dem Gottshaus und der Stadt Isny in geistlichen und Religionssachen von anno 1500 bis 1583 zugetragen‘, in: Isny, Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand C (Benediktinerkloster Isny), Bü 1118 (Abl. Nr. 17/14). Diese Beschreibung wurde von

der Verknüpfung der dort dokumentierten reformationsgeschichtlichen Ereignisse mit der Perspektive auf den Kastenvogt, dessen herausgehobene Bedeutung in der Vorlage noch nicht angelegt ist. Stilistisch verschärft er die vorgefundenen Wertungen nochmals erheblich und zeichnet etwa die ins Kloster eindringenden Isnyer pointiert als *zigeuner* oder *lumpengeschmeiß*<sup>44</sup>. Formal gehört damit sein Bericht zu den aktenmäßigen Geschichten, einer historiographischen Darstellungsweise, die oftmals der Absicherung von Rechtsansprüchen in aktuellen Konflikten diene und in manchen Fällen die Nähe zu Streitschriften besaß<sup>45</sup>. Auch im Falle von Doblbers Beschäftigung mit der Isnyer Klostergeschichte zur Reformationszeit lässt sich zeigen, dass der Verfasser mit seinem Bericht Stellung zu gegenwärtigen Auseinandersetzungen der Abtei mit den Bürgern der Stadt Isny und mit den Klostervögten bezog<sup>46</sup>.

Georg Dobler stellte also Sinnzusammenhänge zwischen den Rechtsdokumenten aus dem Klosterarchiv und der Geschichte der Abtei her, um die juristischen Ansprüche des Klosters zu fixieren, nicht um theologische Reflexionen zu betreiben oder um wissenschaftliche Erkenntnis im Sinn der Bollandisten oder der Mauriner zu erlangen<sup>47</sup>. Als ein Vertreter der katholischen Aufklärung ist der Chronist ebenfalls nicht zu verstehen, da er weder an der Benediktiner-Universität in Salzburg studiert, noch sich an den großen Zentren des Ordens aufgehalten, noch wissenschaftliche Studien betrieben hatte. Eine Rezeption von aufklärerischem Gedankengut fand im Kloster Isny erst in den letzten Lebensjahren Doblbers statt<sup>48</sup>. Auch wenn er also eher als Vertreter eines kämpferischen Katholizismus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu klassifizieren ist und er sich vielfach in die Tradition der spätmittelalterlichen Klosterchronistik stellte, so bedeutet dies nicht, dass Dobler sich antiquierter historiographischer Methoden bediente. So orientierte sich der Chronist beim Zusammenstellen und Abschreiben seiner Vorlagen sowie bei der historischen Einordnung und Kommentierung an historiographischen Prinzipien seiner Zeit, da er eine systematische Quellensammlung betrieb und eine kritische Prüfung der Quellaussagen nach vereinbarten Kriterien anstrebte.

*Scharff*: Reformation (wie Anm. 14), für seine Darstellung der Reformationsgeschichte von Isny benutzt (vgl. *Ebda.* S. 14). – Eine noch kürzere, aber wohl von Dobler nicht eigens benutzte zeitgenössische Darstellung ist überliefert als ‚Kurzer Bericht über die Begebenheiten zwischen dem Kloster und der Stadt Isny in Religionssachen 1525-1583‘, Reinschrift 1629, in: Isny, Archiv der Fürsten von Quadt und Wykradt und Isny, Bestand C (Benediktinerkloster Isny), Bü 1119 (Abl. Nr. 17/15).

<sup>44</sup> *Dobler*: Bericht p. 216f.

<sup>45</sup> Eine Übersicht über historiographische Darstellungsformen in der benediktinischen Geschichtsschreibung im 18. Jahrhundert bei *Quarthal*: Reformation (wie Anm. 30) S. 338-341, zu den aktenmäßigen Geschichten vgl. *Ebda.*, S. 340f.

<sup>46</sup> Zum Konflikt zwischen Kloster und Stadt vgl. *Eisele*: Bericht (wie Anm. 4) und *Petz*: Konfessionelle Nachbarschaft (wie Anm. 5); zu den Auseinandersetzungen mit den Vögten im 18. Jahrhundert vgl. *Joseph Vochezer*: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, 2 Bde. Kempten 1888-1900. Bd. 2, S. 284-288; *Rudolf Raub*: Die Geschichte der Grafschaft Trauchburg, in: *Ders.* (Bearb.), Fürstlich-Waldburg-Zeil'sches Gesamtarchiv. Archivinventar des Archivs Trauchburg im Fürstlich von Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchiv in Schloß Zeil vor 1806 (1850) (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 13). Karlsruhe 1968. S. 1-63, hier S. 7-18, und zuletzt *Wüst*: Vorböten (wie Anm. 27) S. 133.

<sup>47</sup> Zur Wirkung der Ideale der Bollandisten und Mauriner in deutschen Benediktinerklöstern vgl. *Hammermayer*: Forschungszentren (wie Anm. 31) S. 123; zur eher geringen Rezeption in südwestdeutschen Klöstern vgl. *Quarthal*: Reformation (wie Anm. 30) S. 332-338.

<sup>48</sup> Vgl. Anm. 28.

## Edition, Kommentar und Einleitung

Der folgende Beitrag erschließt den bislang unveröffentlichten und von der Forschung noch nicht benutzten Text Georg Doblens durch eine Teiledition<sup>49</sup>. Als Ausschnitt für die Edition wurde die Amtszeit von Abt Elias Frei (1538-1548) ausgewählt, da neben dem gleichsam in ordentlichen Bahnen verlaufenden Bildersturm 1534 der eigentliche Höhepunkt der reformatorischen Auseinandersetzungen in Isny mit der Besetzung und Enteignung des Klosters in der Amtszeit Freis begann. Nach dem Ende des Schmalkaldischen Kriegs und damit in den letzten Monaten seines Abbatiats wurde dann die Beilegung der Konflikte in die Wege geleitet.

In der Einführung zur Edition werden zuerst der historische Kontext des Berichts und am Ende die Handschrift vorgestellt (vgl. die Beiträge von Christoph Schweizer). Außerdem werden Aspekte der historiographischen Darstellung durch ausgewählte Fragestellungen analysiert, indem Darstellungsstrategien und Funktionen des Berichts diskutiert werden (vgl. die Beiträge von Florian Ruoff und Julia Weizmann). Dabei wird die Position von Doblens Werk zwischen dem Gedankengut der Frühaufklärung, den neuen Formen benediktinischer Wissenschaftlichkeit des 18. Jahrhunderts und den alten Traditionen mittelalterlicher Klosterhistoriographie bestimmt (vgl. den Beitrag von Katharina Janson). Weiterhin wird nach den differierenden chronikalischen Beurteilungen der Reformation in Kloster und Stadt Isny gefragt, außerdem das Geschichtsbild Doblens umrissen (vgl. die Beiträge von Daniela Hummel-Ibrahim und Michael Bühler). Und schließlich werden die Intentionen Doblens und Funktionen des Berichts in Zusammenhang mit der neuen Schärfe der konfessionellen Auseinandersetzungen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gegenüber der evangelischen Stadt und den Bemühungen des Klosters um Reichsunmittelbarkeit untersucht (vgl. die Beiträge von David Bitrović und Hanna Pfeiffer).

Mit vorliegender Falluntersuchung soll ein Beitrag zum besseren Verständnis der benediktinischen Geschichtsschreibung einzelner Klöster in der Frühneuzeit geleistet werden, die neben der weit besser erforschten Ordenschronistik des 18. Jahrhunderts bislang nur selten das Interesse der Forschung gefunden hat.

<sup>49</sup> So rezipierten Doblens Bericht weder die Stadtgeschichtsforscher, die zur Geschichte Isnys in der Frühen Neuzeit arbeiteten, z.B. *Hauptmeyer*: Verfassung und Herrschaft (wie Anm. 3), oder *Speth*: Reichsstadt Isny (wie Anm. 3), noch die Historiker, welche die Reformation in Isny und das Abbatiat von Elias Frei untersuchten, sei es aus evangelischer Sicht, vgl. A. R. *Vincenz*: Chronik der Stadt Isny im Allgäu und Umgegend vom Jahr 200 bis 1854 nach Christi Geburt. Isny 1854. S. 35-38; *Kammerer*: Isny (wie Anm. 5) S. 135-149, und *Ders.*: Reformation (wie Anm. 5) insbes. S. 44-51; sei es aus einem katholischen Blickwinkel, vgl. *Scharff*: Reformation (wie Anm. 14) insbes. S. 69-88, und *Stadelmann*: Benediktinerkloster (wie Anm. 26), S. 12-15; sei es aus der Perspektive einer säkularisierten Geschichtswissenschaft, vgl. *Raub*: Geschichte (wie Anm. 46), insbes. S. 22f.; Helmut *Schmid*: Reformation und Gegenreformation in Isny. Isny zwischen 1460 und 1555. In: Ulrich *Gaier*/Monika *Küble*/Wolfgang *Schürle* (Hg.): Schwabenspiegel. Literatur vom Neckar bis zum Bodensee 1000-1800, Bd. 2: Aufsätze. Ulm 2003. S. 595-607, und *Litz*: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 199-210. Überdies wurde bislang keine der von Dobler für die Amtszeit von Elias Frei abgeschriebenen Urkunden ediert, in den einschlägigen Regestensammlungen ist nur die Urkunde vom 20. Mai 1548 aufgeführt; vgl. Immanuel *Kammerer*/Friedrich *Pietsch* (Bearb.): Die Urkunden des früheren reichsstädtischen Archivs Isny bis 1550 (Inventare der nicht-staatlichen Archive in Baden-Württemberg 2). Karlsruhe 1955. Nr. 756, nicht aber weitere Dokumente; vgl. z.B. Immanuel *Kammerer* (Bearb.): Isnyer Regesten, Teil. 1: Nikolauspfelegarchiv (Allgäuer Heimatbücher 42). Kempten 1953; Immanuel *Kammerer*/Max *Miller* (Bearb.): Regesten der Urkunden des Spitalarchivs Isny (1331-1792) (Inventare der nicht-staatlichen Archive in Baden-Württemberg 7). Karlsruhe 1960, und *Raub* (Bearb.): Gesamtarchiv (wie Anm. 46).

Da zudem die katholische Wahrnehmung der Reformation in den Blick genommen und damit ein weitgehend vernachlässigtes Feld der Reformationsforschung untersucht wird, werden die Ergebnisse der Fallstudie zum Kloster Isny auch über den oberschwäbischen Raum hinaus Beachtung finden.

Edition, Kommentar und Einleitung von Georg Doblere ‚Gründlich und ausführlicher Bericht‘ entstanden in einem von PD Dr. Andreas Bihrer (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) und Prof. Dr. Dietmar Schiersner (Pädagogische Hochschule Weingarten) konzipierten Forschungsprojekt, in welchem Studierende beider Hochschulen zusammenarbeiteten. An zwei Blockterminen auf dem Schauinsland und in Weingarten wurden die Edition und die Kommentierung in Gemeinschaftsarbeit erstellt. Die mit dem Namen der Verfasserinnen und Verfasser gekennzeichneten Einleitungsartikel wurden selbstständig erarbeitet und in der Gruppe diskutiert. Erste Ergebnisse des Projekts wurden in Vorträgen in Freiburg und Weingarten vorgestellt. Die Resultate wurden in mehreren Redaktionssitzungen auf der Reichenau und in Weingarten für die Publikation vorbereitet. Hierbei gilt der Dank Michael Bühler und insbesondere David Bitrović, dem die redaktionelle Bearbeitung des gesamten Textes oblag. Nicht zuletzt sei Kreisarchivar Dr. Kai-Michael Sprenger herzlicher Dank ausgesprochen, der nicht nur auf den Text aufmerksam machte, sondern das gesamte Projekt wohlwollend durch seine Unterstützung förderte. In diesen Dank eingeschlossen seien auch Dipl.-Archivar Reiner Falk sowie S.E. Alexander Albrecht Erbgraf von Quadt zu Wykradt und Isny für die Gewährung von Abdruckrechten der verwendeten Abbildungen. Schließlich sei dem Mitherausgeber von ‚Ulm und Oberschwaben‘, Dr. Andreas Schmauder, für die Aufnahme der Edition in die Zeitschrift gedankt.

## 2 Zur Geschichte des Klosters Isny

*Christoph Schweizer*

### Von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert

Im Dezember des Jahres 1042 weihte der Konstanzer Diözesanbischof Eberhard I. eine von den Grafen von Veringen-Altshausen auf ihrem Eigengut errichtete Kirche, an der ein Doppelkonvent eingerichtet wurde<sup>50</sup>, die Erhebung zur Benediktinerabtei erfolgte 1096. Die ersten Mönche stammten teils aus dem Kloster Hirsau, teils aus Altshausen. Zum Kloster gehörten Güter im Allgäu sowie bei Saulgau und Riedlingen. Nach Verlegung des Frauenkonvents 1189 an die Pfarrkirche in Rohrdorf<sup>51</sup> (Kr. Ravensburg) wurde im Kloster die strenge Klausur eingeführt, so dass für die Bürger des um das Kloster entstandenen Marktfleckens eine eigene Leutkirche erforderlich wurde, die dem heiligen Nikolaus geweiht wurde. Schon kurz nach der vor 1235 erfolgten Stadterhebung gab es erste Rechtsstreitigkeiten zwischen Stadt und Kloster<sup>52</sup>, die gemeinsam

<sup>50</sup> Vgl. *Reinhardt* (Hg.), Reichsabtei (wie Anm. 3) S. 13.- *Otto Beck*: Sankt Georg und Jakobus. Isny im Allgäu, 2. Aufl., Lindenberg 2005.

<sup>51</sup> Der Frauenkonvent in Rohrdorf erlosch allmählich im 15. Jahrhundert.- Vgl. August *Pauly*: Beschreibung des Oberamts Wangen. Stuttgart / Tübingen 1841. S. 198.

<sup>52</sup> Vgl. *Beck*: Sankt Georg und Jakobus (wie Anm. 50) S. 4.

durch einen in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erbauten Mauerring umschlossen waren<sup>53</sup>. 1306 ging die Klostersvogtei an die Truchsess von Waldburg über. Bei der Teilung des Hauses Waldburg im 15. Jahrhundert fiel sie an die Jacobinische Linie Trauchburg-Scheer<sup>54</sup>. Die Stadt Isny konnte sich im Jahre 1365 von ihrem Stadtherrn, Otto II. von Waldburg, freikaufen und die Reichsunmittelbarkeit erlangen<sup>55</sup>.

## Die Reformation in Isny

Ende des 15. Jahrhunderts hielten Visitatoren das Kloster für reformbedürftig, da die wenigen Konventualen angeblich wie weltliche Priester lebten. Ein Neubeginn setzte ein mit der Wahl Philipps von Stein zum Abt (1501-1532). Er führte wieder die strenge Klausur ein und legte eine Ringmauer um das Kloster an. Um seine Reform zu sichern, wurden etwa die in Doblens ‚Bericht‘ genannten Mönche Johannes Hoch und Petrus Maier nach Blaubeuren bzw. Wiblingen geschickt, damit sie dort die Inhalte der Reform kennenlernen konnten<sup>56</sup>. Die Stadt Isny schloss sich schnell der Reformationsbewegung an, bot sich hier doch die Chance, wenigstens im Bereich der Religions- und Kirchenpolitik eine Trennung vom Kloster vollziehen zu können<sup>57</sup>. Die Spannungen zwischen Stadt und Kloster nahmen zu, als die Stadtbewohner ihren Pfarrer an der dem Kloster inkorporierten Nikolaikirche selbst wählen wollten und nach geistig regsamen und umfassend gebildeten Predigern verlangten. Auf dem Reichstag zu Speyer 1529 unterzeichnete auch die Stadt Isny den Protest der evangelischen Stände. Im Jahre 1534 kam es zu einer Entfernung der Bilder in der Klosterkirche, die von der katholischen Überlieferung, wie auch etwa dem Zeitzeugen Johannes Bittelschieß, als Bildersturm gewertet wurde<sup>58</sup>. In den folgenden 13 Jahren konnte der Konvent seinen Gottesdienst nur bei verschlossenen Türen feiern; das Verhältnis blieb belastet.

Dobler beginnt das Kapitel über Abt Elias Frei mit der Wahl des neuen Abtes im Frühjahr 1538, einer Wahl, bei der nur sechs Konventualen stimmberechtigt waren. Der Kastvogt lud zwei Geistliche als Skrutatoren (Wahlleiter) ein, den Abt von Weingarten, Gerwig Blarer, und einen Dominikaner, Nikolaus Plum. Aufgrund von Stimmgleichheit im Konvent wurde ein Stichentscheid notwendig, der durch den Reichserbtruchsess und die beiden Geistlichen durchgeführt wurde und auf Elias Frei, einen geborenen Isnyer, fiel. Eine Altarsetzung zur Amtseinführung war nicht möglich, da beim Bildersturm auch der Altar zerstört worden war. Lebhaft schildert Dobler, dass aus *forcht der lutheraneren das gewöhnliche te deum laudamus nicht gesungen, sondern nur in etwas lautter*

<sup>53</sup> *Wunderlich*: Recht der Reichsstadt Isny (wie Anm. 3) S. 8.

<sup>54</sup> *Vochezer*: Waldburg (wie Anm. 46).

<sup>55</sup> *Hauptmeyer*: Verfassung und Herrschaft (wie Anm. 3) S. 18.

<sup>56</sup> Vgl. *Dobler*: Bericht p. 196.

<sup>57</sup> *Greiffenbagen/Ingendahl*: Isny im 19. und 20. Jahrhundert (wie Anm. 3) S. 26.

<sup>58</sup> Johannes *Bittelschieß*: Kurtze und klare Weiß und Form, wie der Geist des neuen Evangelij die catholische Gottshäuser, Stifft und Clöster reformire [...]. Ingolstadt 1617.- Litz sieht das Thema „Bildersturm“ differenzierter, wurde doch über die Bilderentfernung zwischen Kloster und Stadt lange verhandelt. Vgl. *Litz*: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 203-210.

gebettet werden konnte. Die ganze ceremonj hatte einen recht traurigen und erbarmnuss vollen anblick in der ganz beraubt und zersterten kirchen<sup>59</sup>.

Insgesamt konnte während der gesamten Amtszeit des Abtes Elias die Messe stets nur im Stillen gefeiert werden, wie überhaupt das klösterliche Leben unter dem Druck der evangelischen Isnyer litt. Verstärkt forderte der Magistrat der Stadt die Überlassung des Zehnten, um damit die Stelle an der Nikolaikirche zu finanzieren, da der Abt keinen Pfarrer nach den Vorstellungen des Rates einsetzte<sup>60</sup>. Den Isnyern wurde bei einem Bundestag des Schmalkaldischen Bundes 1538 in Eisenach geraten, sich so viel Geld vom Zehnten zu nehmen, um drei Prädikanten bezahlen zu können. Dagegen verwahrte sich für das Kloster der Reichsvogt Eiteleck von Reischach<sup>61</sup>. (Abb. 1)

Recht zügig gelangt Dobler in seinem ‚Bericht‘ nun zum ereignisreichen Jahr 1546, *eine[m] der grausammsten und gefährlichisten* für das Gotteshaus und seine Bewohner, denn durch die Entwicklung im Schmalkaldischen Krieg verschob sich anfangs auch in Isny das Gleichgewicht zugunsten der Stadt<sup>62</sup>. Die evangelischen Reichsstädte des Schmalkaldischen Bundes unterstützten sich im Krieg mit angeworbenen Söldnern. So erhielt Isny von Lindau her eine kleine Besatzung; die vereinbarten Zahlungen an die Kriegskasse der Schmalkaldener wurden bezahlt<sup>63</sup>. Unter der Führung seines Hauptmanns Sebastian Schertlin hatte der Schmalkaldische Bund zunächst alle Vorteile auf seiner Seite, so dass der Magistrat der Stadt Isny dadurch die Möglichkeit sah, das Kloster in seine Abhängigkeit zu bringen. Am 3. Juli 1546 kam es schließlich zu dessen Besetzung durch den Rat der Stadt, wobei die Insassen einen Schwur auf die protestantischen Fürsten und Stände ableisten mussten. Zudem wurden eine Besatzung von acht Mann in das Kloster gelegt, eine Übersicht über die Vermögensstände des Klosters gefordert und alle Schlüssel einkassiert. Selbst die klösterliche Liturgie wurde den Mönchen verboten, so dass diese ihre Messe heimlich in den Zellen halten mussten<sup>64</sup>.

Zahlreiche zwischen Truchsess, Kloster und Rat gewechselte Briefe folgen im ‚Bericht‘, unterbrochen durch lebhaftere Schilderungen Doblere. Schwerer wogen allerdings die Forderungen des Rates, der sich als Unterstützung für die Schmalkaldener 2000 Gulden vom Konvent bezahlen lassen wollte. Da die Zahlung in dieser Höhe nicht geleistet wurde, kam der Rat am 26. Oktober 1546 in das Kloster und ließ silberne Monstranzen, Kleinodien und andere Schätze aus dem Kloster schaffen. Einer genauen Auflistung der entwendeten Gegenstände, gefordert durch den Hofmeister des Klosters, kam die Stadt nicht nach. Grund dafür war vermutlich der Versuch, die Summe der entwendeten Gegenstände geringer erscheinen zu lassen. Die Besatzung lag 30 Wochen im Kloster. Für den Unterhalt musste der Konvent aufkommen, zudem konnten die Mönche die Landbevölkerung nicht mehr wie gewohnt mit kirchlichen Diensten ver-

<sup>59</sup> Dobler: Bericht p. 195.

<sup>60</sup> *Ebda.*, p. 196.- Vgl. auch Scharff: Reformation (wie Anm. 14) S. 70.

<sup>61</sup> Dobler: Bericht p. 197.

<sup>62</sup> *Ebda.*, p. 201.

<sup>63</sup> Vgl. Immanuel Kammerer: Die Reformation in Isny 1531. Festschrift zum 400-jährigen Andenken an die Einführung der Reformation in Isny 1531-1931. Isny 1931. S. 33. Kammerer nennt 220 Söldner - Scharff schreibt hingegen nur von 100 Schweizern. Vgl. Scharff: Reformation (wie Anm. 14) S. 78.

<sup>64</sup> Scharff: Reformation (wie Anm. 14) S. 79.



Abb. 1 - Ansicht der Stadt Isny von Westen, um 1780. Der Konflikt zwischen dem Kloster Isny und der umgebenden evangelischen Reichsstadt erfuhr auch zu Lebzeiten P. Georg Doblens immer wieder neue Höhepunkte, sei es wegen Fragen der Wassernutzung oder der praktischen Ausgestaltung des religiösen Lebens innerhalb der Stadt. So entstand die abgebildete Karte anlässlich eines Streites, bei dem es darum ging, auf welchen Wegen die Mönche mit dem Allerheiligsten durch die Stadt prozessieren durften. Der Streckenverlauf ist exakt eingezeichnet und in der Legende beschrieben. Letztlich führte die Auseinandersetzung (1779/80) zu einem Reichshofratsprozess, zu dessen Akten die Karte gehört (Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Klosterarchiv, Karte Nr. 35).

sorgen. So kam es, dass der für die inkorporierte Pfarrei Rohrdorf verantwortliche Gallus Schwarz außerhalb residieren musste, da ihm der Gang durch die Stadt nicht erlaubt wurde<sup>65</sup>.

Im Frühjahr 1547 verschlechterte sich die Situation für die Schmalkaldener, und das kaiserliche Heer gewann Oberhand, so dass sich der Rat der Stadt Isny veranlasst sah, die Besetzung aufzugeben. In den Fasnachtstagen beratschlagte der Magistrat, wie das Kloster verlassen werden könne, um die drohende Restitution möglichst wenig kostspielig ausfallen zu lassen. Auch der Konvent erwog unterschiedliche Handlungsoptionen, nämlich entweder auf das Angebot des Magistrats einzugehen und auf alle weiteren Forderungen zu verzichten oder aber abzuwarten, um bei einem günstigen Verlauf des Krieges eine höhere Wiedergutmachung einzufordern.

Aber erst das Kriegsende brachte eine spürbare Erleichterung für den 1548 nur noch aus drei Mönchen bestehenden Konvent: Kaiser Karl V. berief im September 1547 einen Reichstag in Augsburg ein, auf dem die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Reich, nicht zuletzt in den oberdeutschen Reichsstädten,

<sup>65</sup> *Ebda.*, S. 80-82.



bis auf weiteres durch das stark katholisch geprägte Interim geregelt werden sollte<sup>66</sup>. Mitten in den von Fürstabt Wolfgang von Grünenstein zu Kempten beaufsichtigten Verhandlungen starb am 1. Februar Abt Elias. Letztendlich kam es 1548 zu einem gütlichen Vergleich zur Durchführung des Interims, in dem die Stadt zusagte, dem Kloster alle entwendeten Dinge sowie die entstandenen Schulden wieder zu ersetzen. Der Rat der Stadt nahm gezwungenermaßen das Interim an, auch wenn die Durchführung erst vom Kaiser mit Nachdruck eingefordert werden musste<sup>67</sup>. Am 28. Oktober des Jahres 1548 konnte in der dem Kloster zurückgegebenen Kirche St. Nikolaus die Messe wieder gefeiert werden<sup>68</sup>. Erst Jahrzehnte später – 1583 – ging die Nikolaikirche endgültig an die Stadt über<sup>69</sup>.

### **Auf dem Weg zur Reichsunmittelbarkeit – Kloster Isny im 17. und 18. Jahrhundert**

Unter dem Einfluss rechtsrheinischer Benediktiner des Bistums Konstanz, die einen neuen, von der Jesuiten-Universität Dillingen geprägten Reformverband errichtet hatten, gewannen auch in Isny die kirchlichen Autonomievorstellungen an argumentativer Substanz. Gemeinsam mit Bestrebungen der bischöflichen Behörden, die ihnen vom Trienter Konzil (1545-1563) zugesprochenen Rechte umzusetzen, führte dies zu erheblichen Spannungen zwischen Kastvogt und Kloster<sup>70</sup>. Anfang des 17. Jahrhunderts stand das Kloster wirtschaftlich knapp vor dem Konkurs. Mit erheblicher Anstrengung gelang nach dem großen Stadtbrand 1631, bei dem auch das gesamte Kloster abbrannte, und nach schwedischen Überfällen während des Dreißigjährigen Krieges der Wiederaufbau des Klosters. Bis weit in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts stand die materielle Sicherung im Vordergrund.

Im 18. Jahrhundert prägten Konsolidierung und Restauration die Geschichte des Klosters. Der 1701 aus Weingarten berufene Alfons II. Torelli (1701-1731) gilt als zweiter Gründer des Klosters Isny. Er konnte in seiner Regierungszeit das Kloster erneuern und den Konvent vergrößern. Die Nachfolger Leo Bestle (1731-1746), Wunibald Rottach (1746-1757) und Basilius Sinner (1757-1777) führten seine Arbeit fort und taten sich als Bauherren hervor. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erreichte die Abtei mit 29 Religiösen ihre größte Konventsstärke. Der wirtschaftliche Niedergang des Hauses Waldburg, verbunden mit der wirtschaftlichen Restauration des Klosters, ermöglichte es, gegen hohe finanzielle Leistungen zahlreiche Rechte von den Klostervögten zu erhalten. Schlusspunkt dieser Entwicklung bildete 1781 (kaiserliche Ratifikation 1782) unter Abt Alfons II. Pfaundler (1777-1784) das Erreichen der seit dem Spätmittelalter angestrebten Reichsunmittelbarkeit, d.h. der völligen Vogtfreiheit, unbegrenzten Reichsstandschaft und vollen landesherrlichen Gewalt auf klostereigenem Territorium<sup>71</sup>.

<sup>66</sup> Vgl. Luise *Schorn-Schütte* (Hg.): Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 203). Gütersloh 2005.

<sup>67</sup> Vgl. *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7) S. 64.

<sup>68</sup> Vgl. *Kammerer*: Isny (wie Anm. 5) S. 35.

<sup>69</sup> Vgl. *Tüchle*: Jahrhundert der Reformation (wie Anm. 7) S. 64.

<sup>70</sup> Vgl. *Reinhardt* (Hg.): Überblick (wie Anm. 3) S. 14.

<sup>71</sup> Vgl. *Beck*: Sankt Georg und Jakobus (wie Anm. 50) S. 9.

Über zwei Jahrzehnte genoss Kloster Isny den Status der Reichsunmittelbarkeit, ehe es im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses an den Grafen Quadt zu Wykradt gelangte<sup>72</sup>. Am Osterdienstag 1803 verließ mit Rupert Ehrmann der 48. Abt das Kloster, die noch verbliebenen letzten Mitbrüder folgten kurz darauf.

### 3 Eine Stadt, ein Kloster und zwei Konfessionen – eine konfliktreiche Nachbarschaft. Akteure und Themen in Georg Doblere ‚Bericht‘

*Julia Weizmann*

Georg Dobler blickt aus einer zeitlichen Distanz von über 200 Jahren auf die Ereignisse, die sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen der mittlerweile evangelisch konfessionalisierten Stadt Isny und dem dort ansässigen Kloster St. Georg zugetragen hatten. Der ‚Bericht‘ ist chronologisch nach den Regierungsjahren der Äbte des Klosters gegliedert. Dobler führt an, die Ereignisse seien von ihm *aus untrüglichen archival-urkunden gesammelt und zusammen getragen* worden. Damit sind der grundlegende Aufbau und die Form der Darstellung der Chronik dargelegt: Die Geschehnisse werden unter Einbeziehung von Briefen und Urkunden rekonstruiert, die Dokumente durch erläuternde und wertende Einschübe verbunden. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über den Inhalt und die Themenfelder der Chronik gegeben werden.

Der hier behandelte Ausschnitt der Chronik berichtet vom Abbatat Elias Freis, von seiner Amtseinstellung am 5. Mai 1538 bis zu seinem Tod am 1. Februar 1548. Besonders die Ereignisse im Kontext des Schmalkaldischen Krieges in den Jahren 1546 und 1547 werden ausführlich dargestellt. Der Text besteht aus einzelnen Urkunden und Briefen, die zwischen den vier Hauptakteuren, der Stadt Isny, dem Kloster St. Georg, dem Vogt Wilhelm dem Älteren von Waldburg-Trauchburg und Kaiser Karl V., ausgetauscht wurden. Die von Dobler ausgewählten Dokumente werden durch seine Überleitungen und Kommentare zu Zeugen für *die aller bedauerlichste regierung bis an das end des Abtes*<sup>73</sup>. Für die Stadt Isny stellt Dobler in dieser Zeitspanne von knapp zehn Jahren ein verändertes, offensiveres Verhalten gegenüber dem Kloster fest. Dies habe sich bereits bei der Wahl Elias' zum Abt gezeigt, deren liturgischer Ablauf aufgrund der Zerstörungen in der Klosterkirche St. Georg aus der Zeit des Bildersturms (1534) behindert war und die insgesamt *einen recht traurigen und erbarmnussvollen anblick bot*<sup>74</sup>. Auch das alltägliche Klosterleben konnte, so berichtet Dobler, aufgrund der Eingriffe der Lutheraner im Kloster nicht seinen gewöhnlichen Gang nehmen: *Der Gottes dienst in dem chor müsste nur in der stille und gleichsam nur verstohlens gehalten und die hay. messen mehristen theils in denen verschlossenen zellen und zimmeren gelesen werden*<sup>75</sup>. Auch die finanzielle Lage des Klosters war aufgrund der ausbleibenden Zahlungen der Stadt prekär. Ein Hauptstreitpunkt innerhalb

<sup>72</sup> In § 24 des RDH heißt es: „folgender Gestalt verteilt: [...] Dem Grafen von Quadt, wegen Wickerath und Schwanenberg: die Abtey und Stadt Isny [...]“, zitiert nach Ernst Rudolf Huber (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1. Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. Stuttgart 1961. S. 7f.

<sup>73</sup> Dobler: Bericht p. 196.

<sup>74</sup> Ebda., p. 195.

<sup>75</sup> Ebda., p. 196.

des Konflikts zwischen Stadt und Kloster stellt bei Dobler das Besetzungsrecht und die Bezahlung der Prädikantenstelle für die Pfarrkirche St. Nikolai durch das Kloster aus der Einnahme des Zehnten dar. Gestützt durch den Schmalkaldischen Bund beharrte die Stadt schließlich darauf, dem Kloster den Zehnten zu verweigern und die freie Stelle aus eigener Initiative zu besetzen.

Im Zuge des Schmalkaldischen Kriegs kam es zu einer Verstärkung der Differenzen und zur Verschärfung des Konflikts zwischen Stadt und Kloster. Dobler beklagt zum einen die Entfernung der Kirchengenausstattung und die Abschaffung der katholischen Zeremonien: Das Verbot von Gottesdiensten wurde erneuert und den Mönchen die Pflicht auferlegt, dem evangelischen Gottesdienst in der Stadtkirche beizuwohnen. Zum anderen verurteilt er die materielle Schädigung des Klosters durch Besetzung und mehrmalige Plünderung. Im Juli 1546 legte die Stadt acht Männer ins Kloster und verlangte die Zahlung von 2000 Gulden für die Kasse des Schmalkaldischen Bundes. Diese Geldforderung wurde bis zum Ende des Krieges mehrfach wiederholt und erhöht. Da die Summe jedoch nicht verfügbar war, kam es, so Dobler, zu einer erneuten Plünderung des Klosters. Darüber hinaus macht der Chronist auf den Versuch der rechtlichen Unterordnung des Klosters unter die Stadt aufmerksam. Im Sommer 1546 ließ die Stadt, so berichtet er, alle Klosterbewohner zusammenkommen, um ihnen den Eid abzunehmen und den Magistrat als übergeordnete Gewalt anzuerkennen, um sie damit zu Bürgern zu machen. Zudem nahm der Rat alle Schlüssel des Klosters in seinen Besitz. Der Autor konstatiert somit über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren hinweg ein widerrechtliches und willkürliches Verhalten der Stadt Isny gegenüber dem Konvent, das seinen Höhepunkt in der Zeit des Schmalkaldischen Kriegs gefunden habe<sup>76</sup> (Abb. 2).

Die Reaktion des Klosters auf das Handeln der städtischen Führung trägt in der Darstellung Doblens über den gesamten Zeitraum hinweg konstante Züge. Im Streit um die Besetzung der Prädikantenstelle wandte sich das Kloster zunächst an den Reichsvogt zu Bregenz, Eiteleck von Reischach. Als die erhoffte Unterstützung jedoch ausblieb, richteten sich die Hilfsgesuche fortan an den Vogt des Klosters, Wilhelm den Älteren von Waldburg-Trauchburg, so auch nach der Besetzung des Klosters durch die Stadt. Als zentrales Anliegen des Klosters steht in der Darstellung Doblens die Geldbeschaffung im Vordergrund, was jedoch angesichts der vom Chronisten suggerierten unmittelbar existenzbedrohenden Situation verwunderlich erscheint. Besonders die Rückgabe zweier Truhen, gefüllt mit Dokumenten und Wertsachen, die dem Vogt während des Bauernkriegs zur sicheren Verwahrung übergeben worden seien, ist für das Kloster von besonderer Dringlichkeit. Der Vogt lehnt deren Herausgabe jedoch mit der Begründung ab, nicht zu wissen, wo sie sich befänden. Insgesamt handelt das Kloster in der Chronik Doblens immer im Rahmen seiner Möglichkeiten, es erscheint sehr auf die Rechtmäßigkeit seines Handelns bedacht, und ihm wird klar die Rolle des Opfers innerhalb dieser Auseinandersetzung zugeschrieben<sup>77</sup>.

<sup>76</sup> Zu Isny in der Reformationszeit aus katholischer Sicht vgl. *Scharff*: Reformation (wie Anm. 14); aus evangelischer Sicht: *Kammerer*: Festschrift (wie Anm. 63); nun auch Litz: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 199-210.

<sup>77</sup> Dieses ‚passive Erleiden‘ der Reformation ist ein charakteristischer Zug in der benediktinischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts. Vgl. *Quarthal*: Reformation (wie Anm. 30) S. 350.



Abb.2 - Ansicht der Reichsabttei St. Georg, 1631 (Archiv der Fürsten von Quadt Wykradt und Isny, Klosterarchiv, Karte Nr. 37).

Das Handeln des Vogts in diesem Konflikt wird keineswegs als ebenso konsequent dargestellt. Zur Zeit des Amtsantritts des neuen Abtes hatte sich der Vogt in einer Beschwerde gegenüber der Stadt Isny für eine Verbesserung der Lage des Klosters eingesetzt, was jedoch zu keinem Erfolg führte. Nach der Okkupation und dem Hilferuf des Klosters verlangte Wilhelm der Ältere zwar eine Rechtfertigung der Besatzer, *liesse sich aber leichtglaubig befridigen durch das gleissnerisch verstellte und grund falsche vorgehen der statt, das solches nur gescheche, um das closter vor anderem feindlichem yberfall zu beschützen etc.*<sup>78</sup>. Fortan betonte er die Rechtmäßigkeit des Handelns der Stadt und war demgemäß dem Kloster beim Erwerb der geforderten Geldzahlungen durch die Aufnahme eines Kredits von 1100 Gulden behilflich, die er der Stadt zukommen ließ. Seit dem Frühjahr 1547 nahm der Vogt jedoch eine grundlegend andere Position in dem Konflikt zwischen Stadt und Kloster ein. Als Begründung aus heutiger Sicht kann hierfür der Beginn einer neuen politisch-militärischen Situation, nämlich der Bedrohung der altgläubigen Position durch den Schmalkaldischen

<sup>78</sup> Dobler: Bericht p. 203.

Bund, gesehen werden. Dobler dagegen führt an, dies sei geschehen, da der Vogt mit *verwunderung wahrnahme, das die religiosen des closters zu Ysni auf jhrem einmahl gefassten schluss, lieber das eusserste zu erfahren, [...], als jhr closter zu verlassen, unbeweglich [...] beharreten*<sup>79</sup>. Er habe zudem sein Vorgehen geändert, um den *castenvogtey titul nicht vor aller welt umsonst zu tragen*<sup>80</sup>. Er reichte über seinen Sohn, Wilhelm den Jüngeren, bei Kaiser Karl V. Klage gegen die Stadt Isny ein und vertrat, seit September 1547 mit offizieller Vollmacht, das Kloster vor Gericht. Durch die wechselnde Haltung des Vogts gegenüber den Spannungen in Isny und die Wankelmütigkeit, die ihm zugeschrieben wird, zeichnet Dobler insgesamt das Bild eines unzuverlässigen Schutzherrn, der seiner Funktion nicht gerecht wird.

Als letzter zentraler Akteur tritt Kaiser Karl V. auf, mit dem die juristische Option zur Lösung des Konflikts verbunden wird. Im Februar 1547 erging auf die Klage Wilhelms des Älteren ein Schreiben an die Stadt Isny, in dem festgehalten wurde, dass die Plünderung des Klosters St. Georg und die gestellten Geldforderungen nicht rechtmäßig seien, da dies die allgemeine Landfriedensordnung verletze. Der Kaiser befahl deshalb, die Gottesdienste wieder zuzulassen, die Besitztümer dem Kloster zurückzugeben, entstandene Kosten zu begleichen und die Mönche aus dem Eid der Stadt zu entlassen. Das Urteil Karls V. zugunsten des Klosters erging am 12. Oktober 1547, die vormaligen Forderungen wurden damit erneut rechtskräftig. Das Eingreifen des Kaisers und das Beschreiten des Rechtswegs führen in Doblere Darstellung jedoch jeweils nicht sofort zur Lösung des Konflikts. Vielmehr wird den dicht aufeinander folgenden Ereignissen in Isny, die für den Leser zeitlich gedrängt und stark intensiviert erscheinen, dadurch ein retardierendes Moment hinzugefügt.

Mit dem Umschwung der militärisch-politischen Situation durch die Niederlage der Schmalkaldener im Verlauf des Jahres 1547 setzte ein Kurswechsel der Stadt Isny ein. Bereits im Februar stellte die Stadt bei einem Treffen mit dem Kloster ihre gute Absicht bei dessen Besetzung heraus. Sie habe die Abtei während des Kriegs vor fremden Truppen geschützt, seine Sicherheit gewährleistet und Nachlass der von den evangelischen Ständen geforderten Geldzahlungen erwirken können. Statt Dankbarkeit zu zeigen, werde nun Klage gegen sie eingereicht, doch nichtsdestotrotz werde das Kloster aus dem Eid entlassen und das Silbergeschirr zurückgegeben. Damit solle das Kloster jedoch von jeder weiteren Klage absehen. Diese, so Dobler, *vergleisste, gleisnerische, falsch- und lügenhafte statt ysnische proposition, worinnen sich der kohlschwarze teufel in einen schneeweisen engel des liechts verstelllet*<sup>81</sup>, führte jedoch keineswegs zu einer Beilegung des Konflikts.

Dem zweiten Urteil des Kaisers vom Oktober 1547 begegnete die Stadt Isny nun ebenfalls auf rechtlicher Ebene. Unter Hinzuziehung von Anwälten wurde Protest gegen das Urteil des Kaisers eingelegt, da die in der Klageschrift vorgeworfenen Taten auf Befehl höherer Instanzen erfolgt seien, der Vogt selbst die Maßnahmen als gut und rechtmäßig erachtet habe und zudem alle weiteren Forderungen bereits erfüllt worden seien. Die Stadt wies deshalb die Klage ab

<sup>79</sup> *Ebda.*, p. 217.

<sup>80</sup> *Ebda.*, p. 217.

<sup>81</sup> *Ebda.*, p. 222.

und verlangte stattdessen die Einsetzung eines Schlichters. Dieses Zurückgreifen auf entsprechende Rechtsmittel von Seiten der Stadt Isny führte letztendlich zur Hinzuziehung des Abts von Kempten als Vermittler, der auf einen Vergleich zwischen Kloster und Stadt hinwirken sollte. Als sich die Entspannung des Konflikts abzeichnete, starb am 1. Februar 1548 Abt Elias Frei. Die rechtliche Beendigung der Auseinandersetzung zog sich allerdings noch einige Jahre hin, wovon Dobler in den letzten Abschnitten seiner bis 1552 reichenden Chronik berichtet.

#### 4 Der ‚Bericht‘ als Beispiel benediktinischer Geschichtsschreibung im 18. Jahrhundert

*Katharina Janson*

Im Benediktinerorden hatte Geschichtsschreibung, insbesondere die dem eigenen Kloster gewidmete Historiographie, eine lange Tradition<sup>82</sup>. Die Klostergemeinschaft empfand es als Verpflichtung, Ereignisse aus der Geschichte des eigenen Klosters zu dokumentieren<sup>83</sup>. Der ‚Bericht‘ entstand zur Blütezeit der benediktinischen Geschichtsschreibung, in welcher die Mönche aus unterschiedlichen Klöstern und Kongregationen in regem Austausch untereinander standen. Auch Georg Dobler dürfte von der französischen Benediktinerkongregation der Mauriner beeinflusst worden sein<sup>84</sup>. Die Mauriner entwickelten die Quellenkritik und begründeten verschiedene historische Hilfswissenschaften etwa die Urkundenlehre. Sie waren zudem der Meinung, dass durch das Studium der Kirchengeschichte die Glaubenslehre klarer werde. Auch sollte die Beschäftigung mit der benediktinischen Vergangenheit den Reformeifer befördern. Als führender Vertreter der Mauriner am Ende des 17. Jahrhunderts kann der Gelehrte und Historiker Jean Mabillon (1632-1707) gelten<sup>85</sup>. Er hatte es sich zur Lebensaufgabe gemacht, die Ordensgeschichte zu erforschen, indem er sie in die allgemeine und Kirchengeschichte des Mittelalters einordnete. Sein bleibendes Verdienst liegt in der Sammlung, Erhaltung und methodisch reflektierten Bearbeitung historischer Quellen<sup>86</sup>. Georg Dobler dürfte wie andere Benediktiner im Deutschland des 18. Jahrhunderts mit der ‚Traité des études monastiques‘, die Jean Mabillon 1691 verfasste, in Berührung gekommen sein<sup>87</sup>.

Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, inwiefern der ‚Bericht‘ ein typisches Beispiel für die benediktinische Geschichtsschreibung des 17./18. Jahrhunderts im deutschen Südwesten ist. Dazu sollen Rezipientenkreis, Darstellungsmethode sowie Aufbau und Inhalt der Chronik in den Blick genommen werden. Die Studie stützt sich maßgeblich auf die Vorarbeiten von Andreas Kraus und Franz Quarthal, die für die benediktinische Geschichtsschreibung der Zeit signifikante Merkmale herausgearbeitet haben.

<sup>82</sup> Vgl. Quarthal: Reformation (wie Anm. 30) S. 332.

<sup>83</sup> Vgl. *Ebda.*, S. 333.

<sup>84</sup> Vgl. Anm. 47

<sup>85</sup> Vgl. Hans Dieter Betz (Hg.): Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft. Bd. 5. Tübingen 2002. Sp. 927.

<sup>86</sup> Vgl. Betz (Hg.): Religion in Geschichte und Gegenwart (wie Anm. 85) Sp. 634.

<sup>87</sup> Vgl. Quarthal: Reformation (wie Anm. 30) S. 332.

Der handschriftlich überlieferte ‚Bericht‘ wurde in der Bibliothek des Klosters St. Georg in Isny aufbewahrt und befindet sich noch heute im dortigen Archiv. Im Allgemeinen waren derartige Schriften im 18. Jahrhundert nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern dienten dazu, die Tradition im eigenen Kloster lebendig zu halten<sup>88</sup>. Man darf annehmen, dass auch Georg Dobler den ‚Bericht‘ für seine Mitbrüder und die künftigen Mönche in Isny bzw. für die monastische Mit- und Nachwelt verfasst hat, da ja nur ein kleiner Kreis überhaupt Zugang zur Klosterbibliothek hatte. Der Inhalt der Chronik war daher wohl nur wenigen bekannt. Die Mönche aber konnten sich durch das Studium des ‚Berichts‘ in die Tradition ihrer Vorfahren stellen, deren Geschichte sie ja ‚fortschrieben‘. Zudem war es ihnen möglich, anhand der zusammengestellten Rechtstexte Streitigkeiten und deren Ausgang nachzuvollziehen, um sich daraus gegebenenfalls Rat und Argumente für Fragen und Konflikte zu holen.

Seit dem Mittelalter war die Auseinandersetzung mit der auf die je gegenwärtige monastische Lebenswelt wirksamen Vergangenheit fester Bestandteil benediktinischen Mönchtums<sup>89</sup>. Spätestens ab dem 15. Jahrhundert war es üblich, dass ein benediktinischer Chronist alle vorhandenen und erreichbaren Quellen zusammentrug, diese kritisch auswertete und dann selbständig deren Relevanz für die Überlieferung bestimmte<sup>90</sup>. Auch Dobler hat eine Fülle von Dokumenten gesichtet, ausgewertet und nach deren Prüfung die ausgewählten Schriftstücke selbst nicht nur kopiert, sondern auch kommentiert und in seine Chronik eingearbeitet. Die meisten Geschichtswerke aus südwestdeutschen Benediktinerklöstern wurden der eigenen Abtei gewidmet, wobei in der Regel verschiedene Schriftstücke aus dem geordneten Archiv und der Bibliothek abgeschrieben und zu einem eigenen Folianten zusammengebunden wurden<sup>91</sup>. Doblere Vorgehen entspricht dabei ganz dem anderer benediktinischer Chronisten. Er praktiziert damit eine für die benediktinische Geschichtsschreibung typische Arbeitsweise. Der Stellenwert von Quellenabschriften im Text lässt dabei ein charakteristisches Verständnis von Geschichtsschreibung erkennen, das in der Rede von den *untrüglichen archival-urkunden* zum Ausdruck kommt<sup>92</sup>.

Von besonderer Bedeutung war für den Historiographen aber nicht zuletzt die rhetorische Gestaltung, die Beherrschung der Sprache und die Kunst der Darstellung. Den stilistischen Gestaltungswillen Georg Doblere erkennt man insbesondere in seinen zwischen den Dokumenten platzierten Kommentaren. Dass er sowohl in der Auswahl seiner Quellen wie auch bei deren Kommentierung seine persönliche Meinung zur Reformation in die Chronik mit einfließen ließ, dürfte dabei wenig überraschen. Dennoch lässt Dobler das Reformationsereignis selbst weitgehend außer Acht, beschreibt jedoch die Folgen für das Kloster. Die Reformation spielt in seinem ‚Bericht‘ vor allem insofern eine Rolle, als das Kloster durch deren Auswirkungen in Mitleidenschaft gezogen wurde<sup>93</sup>.

<sup>88</sup> Vgl. Kraus: *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 31) S. 116.

<sup>89</sup> Vgl. Quarthal: *Reformation* (wie Anm. 30) S. 332f.

<sup>90</sup> Vgl. Kraus: *Geschichtsschreibung* (wie Anm. 31) S. 108.

<sup>91</sup> Vgl. Quarthal: *Reformation* (wie Anm. 30) S. 334.

<sup>92</sup> *Aus untrüglichen archival-urkunden gesammelt und zusammengetragen* [...]; vgl. dazu den Titel (Anm. 1).

<sup>93</sup> Vgl. Quarthal: *Reformation* (wie Anm. 30) S. 350.

Benediktinische Geschichtsschreiber empfanden diese Phase als eine Zeit der Prüfungen und Verluste, in der sich die Klostergemeinschaften behaupten mussten<sup>94</sup>. Diese Form der Auseinandersetzung mit der Reformation ist nicht untypisch für die benediktinische Geschichtsschreibung, wobei in ihr generell im südwestdeutschen Raum die Epoche der Reformation wenig Beachtung findet<sup>95</sup>. Vor allem der Historikerkreis, der sich in seiner Arbeitsweise an die maurinische Tradition anlehnte, blendete die Reformation weitgehend aus und beschäftigte sich hauptsächlich mit der Patristik und der Geschichte der mittelalterlichen Kirche<sup>96</sup>.

Seinen ‚Bericht‘ – er umfasst die Jahre 1500 bis 1552 – hat Dobler nach Regierungsjahren von Äbten aufgeteilt. Dies war auch im 17. und 18. Jahrhundert neben der Annalistik und den bloßen Abtsreihen die beliebteste literarische Form der Geschichtsschreibung benediktinischer Historiker in Südwestdeutschland<sup>97</sup>. Die Geschehnisse während der Regierungszeit von Abt Elias (1538–1548) stellt Dobler überwiegend anhand von Abschriften einiger Briefe, einer Klageschrift und eines Urteils dar. Er übernimmt die älteren Quellen fast unverändert in seine Chronik. Diese Schriftstücke machen über zwei Drittel aus. Zwischen den einzelnen Schriftstücken ist meist – innerhalb der vorliegenden Passage an 17 Stellen – ein persönlicher Kommentar eingeschoben:

- Autortext (p. 195-197)
- *Schreiben* (p. 198-200): Bürgermeister und Rat der Stadt Isny an Eiteleck von Reischach, Vogt zu Bregenz (16. Juli 1539)
- Autortext (p. 200-205)
- *Schreiben* (p. 205-208): Graf Wilhelm d. Ä. an Abt Elias Frei und Konvent (24. August 1546)
- Autortext (p. 208)
- *Schreiben* (p. 209-211): Graf Wilhelm d. Ä. an Bürgermeister und Rat der Stadt Isny (24. August 1546)
- Autortext (p. 211f.)
- *Bekanntnuss* (p. 212): Graf Wilhelm d. Ä. (Beilage zu den Akten, die dem Grafen anvertraut waren)
- Autortext (p. 213)
- *Schreiben* (p. 213): Graf Wilhelm d. Ä. an Pater Ulrich Tod, Großkeller (11. Juli 1548)
- Autortext (p. 213-215)
- *Schreiben* (p. 215): Graf Wilhelm d. Ä. an Abt Elias Frei und Konvent (23. Oktober 1546)
- Autortext (p. 216f.)
- *Mandatum* (p. 218f.): Kaiser Karl V. an Bürgermeister und Rat der Stadt Isny (22. Februar 1547)
- Autortext (p. 219)
- *Verzeichnus* (p. 220-222): Bürgermeister und Rat der Stadt Isny an Abt Elias Frei und Konvent (22. Februar 1547)

<sup>94</sup> Vgl. *Ebda.*, S. 354.

<sup>95</sup> Vgl. *Ebda.*, S. 350.

<sup>96</sup> Vgl. *Ebda.*, S. 354.

<sup>97</sup> Vgl. *Ebda.*, S. 350.



- Autortext (p. 222)
- *Schreiben* (p. 223-225): Abt Elias Frei an Graf Wilhelm d. Ä. (24. Februar 1547)
- Autortext (p. 225)
- *Pro Memoria* (p. 226-228): Abt Elias Frei an Graf Wilhelm d. Ä. (Beilage zum Schreiben vom 24. Februar 1547)
- Autortext (p. 228)
- *Schreiben* (p. 228f.): Graf Wilhelm d. Ä. und Graf Wilhelm d. J. an Abt Elias Frei und Konvent (13. September 1547)
- Autortext (p. 229)
- *Gewaldt* (p. 229-231): Abt Elias Frei und Konvent an Graf Wilhelm d. Ä. und Graf Wilhelm d. J. (20. September 1547)
- Autortext (p. 231)
- *Kurze Instruction* (p. 231-234): Abt Elias Frei und Konvent an Graf Wilhelm d. Ä. und Graf Wilhelm d. J. (Beilage zum Schreiben vom 20. September 1547)
- Autortext (p. 234)
- *Clag* (p. 234-240): Abt und Konvent, vertreten durch die Grafen Wilhelm d. Ä. und d. J., vor Kaiser Karl V. gegen Bürgermeister und den Rat der Stadt Isny (12. Oktober 1547)
- Autortext (p. 240)
- *Vrthel* (p. 241): Kaiser Karl V. an alle Prozessparteien (12. Oktober 1547)
- Autortext (p. 241)
- *Antwort* (p. 241-245): Anwälte der Stadt Isny an Kaiser Karl V. (12. Oktober 1547)
- Autortext (p. 245f.)

Mit den Autortexten werden unterschiedliche Ziele verfolgt: Einbettung in den Kontext, Erläuterungen, Ergänzungen, Überleitungen, aber auch dezidierte Kommentare. Diese sind nicht sachlich gehalten, sondern zeigen deutlich, welche Haltung ihr Verfasser zu den Ereignissen einnimmt. Mit den Kommentaren wird der Leser direkt angesprochen und durch gezielte, teils ironisch-rhetorische Fragen, zu denen er selbst im weiteren Verlauf eine Antwort gibt, in die gewünschte Richtung gelenkt. Der Verfasser zeigt so zwar anhand der abgeschriebenen Schriftstücke verschiedene Sichtweisen der damals Beteiligten auf, kommentiert diese jedoch und lässt dadurch dem (beeinflussten) Leser nur scheinbar die Möglichkeit, sich selbst seine Gedanken über die Vergangenheit zu machen.

Zu Beginn des untersuchten Ausschnitts der Chronik steht die Wahl des Abtes Elias. Dobler beschreibt Verlauf und Besonderheiten dieser Wahl. Anschließend geht er auf die von Spannungen aufgeladene Stimmung ein, welche aufgrund der Streitigkeiten zwischen dem katholischen Kloster und der evangelischen Stadt Isny entstanden waren. Er greift kurz auf den Ausgang der Auseinandersetzung vor und klärt den Leser dann aber anhand der chronologischen Wiedergabe verschiedener Briefe der beteiligten Parteien auf, wie und warum es zum Streit gekommen war. In den Schreiben stellen sowohl die Stadt Isny mit ihren Mitsreitern als auch das Kloster und seine Helfer ihre Sicht der Dinge dar. Sie begründen ihre Vorgehensweise und rechtfertigen sich für ihre Handlungen. Die Briefwechsel werden von Dobler selbst durch seine Kommentare ergänzt,

die, wie im Folgenden deutlich wird, oftmals in ironischer Brechung – von der rhetorischen Frage bis zur sarkastischen Polemik – gestaltet sind.

An einigen Dokumenten kann man erkennen, dass oft einer der beiden Kontrahenten die Sachlage aus seiner Sicht erklärt, seine Beweggründe darlegt und sein Handeln rechtfertigt. Was Dobler dabei von den Unschuldsbekundungen der Stadt Isny hält, zeigt der folgende Auszug aus einem Einschub: *Lieber! Wan du kanst, reime dise zwey lestere schreiben und die wider das gottshaus ausgeübte stättische frevelthat zusammen: Wan die jenige lieben frunt und guet nachpuren seynd, die andere feindlich überfallen, denen überfallenen alles gewaltthätiger weis hinweg nemmen, stehlen und rauben, müssen nit auch alle dieb, schelmen, zigeyner und strassen rauber für lauter lieben freunt und guet nachpuren angesehen und gehalten werden?*<sup>98</sup> Schon mit dem ersten Wort (*Lieber!*) dieses Einschubs wendet sich Dobler in schmeichelhafter Form an den Leser. Dieser soll sich von der direkten Anrede zum Mitdenken animiert fühlen. Durch die Verwendung der bewusst eingesetzten Begriffe des Wortfeldes ‚stehlen‘ werden die Absichten der Isnyer Bürger klar beurteilt. Die Isnyer, die sich selbst als untadelig beschreiben, dem Kloster aber aus Sicht Doblens durch ihr Verhalten Schaden zufügen, sollen demaskiert werden.

Dobler möchte, dass der Leser selbst auf solche Widersprüche auch in den vorausgegangenen Briefwechseln aufmerksam wird. Zudem drängt er so den Leser dazu, für das Kloster St. Georg Partei zu ergreifen. Dies macht er auch, indem er Personen, die nicht dem Kloster angehören, also besonders den konfessionellen Gegenspielern, bestimmte negative Eigenschaften zuschreibt. Den damals in der Stadt Isny lebenden Paul Fagius zeichnet er als *ein[en] verführerische[n] vagant[en] und clamant[en]*<sup>99</sup>. Das Handeln der Stadt Isny bzw. die Argumentationsweise der Protestanten wird ironisiert, wodurch der Leser die Vorgehensweise der Isnyer als negativ und bösempfinden soll. Dies wird unter anderem deutlich, wenn Dobler die Isnyer als *wahrhaftig schöne beschützer des closters* bezeichnet<sup>100</sup>. Als die Stadt Isny zudem versucht, ihr unerlaubtes gewaltsames Eindringen in das Kloster zu rechtfertigen, stellt Dobler dem Leser entrüstet die rhetorische Frage: *Wer hat doch jemahls auf solche weis raisonirt?*<sup>101</sup>

Lange stand in der benediktinischen Geschichtsschreibung hauptsächlich die Beschäftigung mit der Vergangenheit des eigenen Klosters im Vordergrund, während der weitere Horizont der Kirchengeschichte dahinter zurücktrat<sup>102</sup>. Die Benediktiner interessierten sich weniger für Universalgeschichte, sondern hauptsächlich für die ihnen vertraute Umgebung der heimischen Klöster, deren Gründer und Klostervorsteher, deren Schicksal und den regionalen Kontext, in dem sie standen und der ihnen Schutz gewährte oder sie auch einengte<sup>103</sup>. Weiter reflektiert auch Dobler in diesem Abschnitt nicht die inneren Zusammenhänge der Reformation. Er macht aber die Auswirkungen des Ereignisses auf das Kloster und dessen Bewohner deutlich und lässt keinen Zweifel an seiner Meinung zu Reformation und Protestanten aufkommen: Die Notiz über Luthers Tod –

<sup>98</sup> Dobler: Bericht p. 211.

<sup>99</sup> Ebda., p. 201.

<sup>100</sup> Ebda., p. 204.

<sup>101</sup> Ebda., p. 212.

<sup>102</sup> Vgl. Ebda., S. 354.

<sup>103</sup> Vgl. Kraus: Geschichtsschreibung (wie Anm. 31) S. 122.

*nachdeme der erzkezer Martin Luther den 17. febr. 1546 seine schwarze seele in den höllischen abgrund ausgespyhen*<sup>104</sup> – ist ein eindeutiges Beispiel dafür, wie Dobler zu Luther steht.

Die Analyse hat gezeigt, dass Dobler, wie in der klösterlichen Historiografie üblich, Dokumente zusammengetragen, kritisch ausgewertet und dann zu einem eigenen Schriftstück zusammengefügt hat. Schon deswegen kann man sagen, dass der Verfasser als ein typischer Vertreter der benediktinischen Geschichtsschreibung eingestuft werden kann. Ein weiterer Hinweis darauf ist seine Auseinandersetzung mit der Reformation. Der Chronist beschäftigt sich nicht mit der Reformation im theologischen Sinne, sondern mit ihren Auswirkungen auf sein Kloster. Es geht vor allem um Fragen der juristischen Legitimität auf weltlicher Ebene. Diese Art der Auseinandersetzung mit den Reformationsereignissen ist für die benediktinische Geschichtsschreibung kennzeichnend. Diejenigen, welche dennoch auf die Reformation eingingen, taten es ähnlich wie Georg Dobler. Gleichwohl stellt die vorliegende Chronik wegen ihrer Beschäftigung mit den Folgen der Reformation eine gewisse Besonderheit dar. Einem vertieften Verständnis steht dabei aber die polemische Intention ihres Verfassers entgegen.

## 5 *Aus untrüglichen archival-urkunden gesammelt* – zum Umgang Georg Doblens mit seinen Quellen

*Florian Ruoff*

Das konstitutive Kompositionsprinzip des ‚Berichts‘ ist die Kombination von Quellentexten einerseits und mehr oder weniger deutlich kommentierenden oder interpretierenden Passagen andererseits. Den dabei mit der Wiedergabe von Quellen verknüpften Beweischarakter, ja Wahrheitsanspruch macht Georg Dobler bereits im Titel seines ‚Berichts‘ deutlich, der geradezu programmatisch von *untrüglichen archival-urkunden* spricht. Sieht man einmal von der Problematik eines historischen Wahrheitsbegriffes bzw. den – hier nicht zu referierenden – Vorbehalten der modernen Geschichtswissenschaft ihm gegenüber ab, lässt sich der Anspruch der ‚Untrüglichkeit‘ zunächst einmal auch textimmanent auf den Prüfstand stellen. Die Frage lautet dann, wie Georg Dobler mit seinen Vorlagen umgeht, m.a.W. welche Quellen er im Klosterarchiv auswählt, welche er außen vor lässt, wie genau er sich bei der Wiedergabe an den Wortlaut hält und in welchen Kontext er – nicht zuletzt durch Ein- und Überleitungen – die herangezogenen Dokumente stellt. Allerdings ist dabei die Überprüfung von Auswahl oder Verwerfung von Quellen vor schwer überwindbare überlieferungsbedingte Hürden gestellt: In vielen Fällen lässt sich ein Abgleich mit älteren Schriftstücken nicht durchführen, da diese nicht mehr vorhanden oder nicht auffindbar sind<sup>105</sup>.

<sup>104</sup> *Dobler*: Bericht p. 202.

<sup>105</sup> Eine Recherche im Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand C, Klosterarchiv Isny, Akten, Bü 41/1-2: ‚Die Religionsstreitigkeiten des Reichsstifts mit der Stadt Isny während der Reformation und nach dem Abfall der Stadt 1525-1667‘ förderte die Originalia folgender im edierten Abschnitt inserierter Dokumente zutage: Bürgermeister und Rat von Isny an den Vogt zu Bregenz (16. Juli 1539; p. 198); Erbrtruchsess Wilhelm Graf zu Trauchburg an Abt und Konvent (24. August 1546; p. 205); ders. an Bürgermeister und Rat von Isny (24. August 1546; p. 209); ders. an P. Großkeller Ulrich Tod (11. Juli 1548; p. 213); ders. an Abt und Konvent (23. Oktober 1546; p. 215); ders. an Abt Elias (13. September 1547;

Deswegen sollen im Folgenden Textgenauigkeit und Insetiertechnik exemplarisch in den Blick genommen werden, um aus den Beobachtungen Rückschlüsse auf die historiographischen Intentionen des Verfassers zu ziehen.

Zunächst soll der Vergleich zwischen Quellenvorlage und -kopie klären, ob bzw. inwieweit der Autor inserierte Dokumente sinnverändernd umarbeitete oder gar in Passagen frei erfand, um sie seiner historiographischen Perspektive anzupassen. Zum Vergleich kann das *schreiben von herrn grafen Wilhalm an h. abbt und convent zu Ysni*<sup>106</sup> vom 23. Oktober 1546 herangezogen werden. Es ist, versehen mit der mutmaßlichen Originalunterschrift, separat erhalten und kann der Kopie Doblens gegenübergestellt werden<sup>107</sup>.

Ins Auge fällt zunächst eine Reihe von – keineswegs systematischen – Veränderungen auf phonologischer oder auch nur graphematischer Ebene, die auf unterschiedliche individuelle Schreibgewohnheiten, aber auch auf den Sprachwandel im Zeitraum von zwei Jahrhunderten zurückzuführen sind. So werden etwa *glichwol* zu *gleichwohl* diphthongiert, im Falle von *vff/uf* die frühneuhochdeutsche Konsonantenhäufung revidiert und häufig die Vokalkürzung durch Konsonantenverdoppelung markiert (vgl. *suma/summa*; *her/herr*; *angenomen/angenommen*). Hier kann also zwar nicht von sinnverändernden Eingriffen gesprochen werden – es werden lediglich Umgestaltungen vorgenommen, die den Text dem zu Doblens Zeiten gängigen Schrift- und Sprachbild anpassen, und selbst die äußere Erscheinungsform der älteren Texte behält Dobler bei, indem er etwa Einrückungen, Zentrierungen oder Bündigkeiten entsprechend seinen Vorlagen setzt. Dennoch offenbart eine derartige ‚Zitertechnik‘ ein vom modernen historiographischen Anspruch buchstäblicher Authentizität wiedergegebener Quellen abweichendes Verständnis.

Zu unterscheiden sind von diesen, die Semantik nicht unmittelbar berührenden Veränderungen Stellen, an denen der Klosterarchivar textkürzend in seine Vorlage eingreift, etwa wenn er in der Vollmacht des Abtes für den Klostervogt vom 20. September 1547 gegenüber der Quelle auf die Wiedergabe des lateinischen Betreffs – *Brevis Instructio pro Generosis Dominis Baronibus De Walpurg dapiferis* – verzichtet oder aus den *Herren Wilhelmten dem Elteren*

p. 228); Vollmacht des Abtes für den Klostervogt (20. September 1547; p. 229); Klage des Klostervogtes gegen Bürgermeister und Rat von Isny (12. Oktober 1547; p. 234).

<sup>106</sup> Dobler: Bericht p. 215.

<sup>107</sup> Archiv des Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand C, Klosterarchiv Isny, Akten, Bü 41/1-2: *Erwürdiger gästlicher vnd würdigen lieben herrn vnd schiermsuerwandten mein fruntlich dienst vnd grus zuuor! Ich bin von Walte aus bericht worden, das ir abermals vmm gelt darzustrecken ernstlich ersucht worden vndd die wyl ich dann ewer vnuermögenhait wol weiss, och die von Ysni desselben nit weniger, dann ich bericht bin, vnd ir inen allen ewern gehaim verschlossens vnd verwart eröffnet, so kan ich euch in fruntlichem, guttem vertruwen nit bergen vnd ist daby mein guttachten, das ir inen neben anpiettung ewer guttwülligkeit bericht tüt, was abgangs vnd mangel ir bisshar erlitten vnd für euch selbs ain solchs zu erlegen nit statt haben. Ir wöllen aber vmm anlehen solchs gelts euch bewerben vnd vndersteen vff zupringen, wa ir solchs bekomen, inen von Ysni williglich fürstrecken vnd geben. Vnd zu ainem schein, das sy ewern willen spüren mögen, kan nit bös sein, das ir den großkeller gen Walte zum her propst abuertigen, dies suma vffzupringen, doch allain der maynung, das denen von Ysni ir will vnd ogen gefült werden. Vnd ob glichwol der her propst oder ander das gelt darzulichen gesinnet wären, das es kains wegs angenomen, noch denen von Ysni gelüfert wurd. Dann wie ich die sache, bissher ergangen, erfarn, wirdt euch am erlegen dies gelts oder nit bezalen deßselben weder ruw, frid oder destmer abgangs vnd minderung begegnen, vndd müßens ain mal also zu Gottes gnad vnd seiner würcklichen außführung durch desselben instrument den fromen gerechten kayser vertruwen. Der würt nach seinem göttlichen willen schicken. Euch fruntlich diennst vnd güten wille zu erzaigen bin ich genat. Datum den 23 Octobris etc. 46.*

und dem Jungeren Erbtruchsessen schlicht die *herrn Wilhelmen erbtruchsessen macht*<sup>108</sup>. Aber auch diese Kürzungen betreffen nicht die inhaltliche Substanz der Quellentexte, sondern können als eine zwischen direktem Zitat und Paraphrase anzusiedelnde Form der Raffung gedeutet werden, die wohl einerseits der Ökonomie der Übertragungsarbeit, andererseits einer besseren Lesbarkeit der Texte geschuldet sein dürfte. Umgekehrt fügt Dobler aber an einigen Stellen auch eigene Formulierungen hinzu. So gibt er den zitierten Briefen Überschriften oder nennt sie nur schlicht *schreiben*<sup>109</sup>, was im Original nicht zu finden ist. Dass mit solchen Strukturierungen noch keine Wertungen verbunden sind, ist offensichtlich.

Eingriffe in Phonologie und Graphie des Textes sowie geringfügige Kürzungen oder Ergänzungen lassen, so kann zusammenfassend gesagt werden, den inhaltlichen Gehalt der zitierten Texte unangetastet. Jedoch bedeutet der Umstand, dass Dobler seine Vorlagen weitgehend wörtlich übernahm, keineswegs, dass er sich einer Wertung völlig enthielt. Zwar griff der Chronist fast nie in den Textbestand der inserierten Dokumente ein, er fügte sie aber zu einer eigenständigen Komposition zusammen. Dies wird insbesondere dann deutlich, wenn man seine Inseriertechnik beleuchtet: Der ‚Bericht‘ besteht keineswegs aus einer bloßen Aneinanderreihung von Briefen und Rechtsdokumenten, sondern diese werden durch die Kommentare und Erläuterungen des Autors gerahmt und bewertet. Die Bandbreite von Doblere Inseriertechnik soll im Folgenden an drei Beispielen erläutert werden.

*Im schreiben von herrn grafen Wilhalm an h. abbt und convent zu Ysni*<sup>110</sup> vom 23. Oktober 1546 führt Dobler in sachlichem Ton auf den Brief hin, indem er den Kontext beschreibt, in welchem das Schreiben aufgesetzt wurde; eine Wertung des Chronisten ist hier nicht zu erkennen. Anders verhält es sich mit dem anschließenden Kommentar: Hier lässt es sich der Autor nicht nehmen, dezidiert Partei für das Kloster zu ergreifen und den Bürgern von Isny zu unterstellen, dass diese wohl nicht auf den Brief warten wollten. Vielmehr hätten die Isnyer, so Dobler, nicht die Absicht gehabt, die Reaktion des Klosters abzuwarten, sondern sie hätten unbeirrt ihren Plan in die Tat umgesetzt, das Kloster zu plündern und in Besitz zu nehmen.

Noch expliziter nimmt sich die Einflussnahme des Autors bei der Kommentierung des *schreiben[s] von dem wohlgebohrnen herrn h. Wilhalm, reichs erbtrugsessen und grafen zu Trauchburg etc., an burgermeister und rath der statt Ysni*<sup>111</sup> vom 24. August 1546 aus. Hier bezeichnet Dobler bereits bei der Hinführung die Isnyer ironisch als des Erbtruchsessen *guete[...] nachpauren und liebe[...] freunde[...]*<sup>112</sup>, während er im Satz zuvor das Handeln der Bürger gegenüber dem Kloster mit deutlichen Worten als *barbarisches verfahren* bewertet hatte<sup>113</sup>. Nach der Wiedergabe des Briefs nimmt der Chronist das Motiv der Nachbarn und Freunde wieder auf und spricht seinen Leser direkt an. *Lie-*

<sup>108</sup> Dobler: Bericht p. 229.

<sup>109</sup> *Ebda.*, p. 215.

<sup>110</sup> *Ebda.*, p. 215.

<sup>111</sup> *Ebda.*, p. 209-211.

<sup>112</sup> *Ebda.*, p. 208.

<sup>113</sup> *Ebda.*, p. 208.

*ber! Wan du kanst, reime diese zwey letere schreiben und die wider das gotts-  
haus ausgeübte stättische frevelthat zusammen: Wan die jenige lieben frunt und  
guet nachpuren seynd, die andere feindlich überfallen, denen überfallenen alles  
gewalthätiger weis hinweg nemmen, stehlen und rauben, müssen nit auch alle  
dieb, schelmen, zigeyner und strassen rauber für lauter lieben freunt und guet  
nachpuren angesehen und gehalten werden?*<sup>114</sup> Dobler fordert den Leser also  
direkt auf, über das Verhalten der Bürger von Isny zu reflektieren und für das  
Kloster Position zu beziehen. Er bewertet das Handeln der Isnyer als Freveltat  
und stellt sie mit Dieben, Schelmen, Zigeunern und Straßenräuber auf eine Stufe,  
um die Meinung des Lesers zu beeinflussen.

Zwar ist eine solche bewertende Einbettung der Dokumente, zum Teil  
begleitet von ironischen und polemischen Kommentaren, typisch für den ‚Bericht‘,  
jedoch lassen sich durchaus auch Stellen finden, in denen Dobler gänzlich auf  
solche Stilmittel und Beurteilungen verzichtet. So wird zum Beispiel *die kurze  
instruction* von Abt und Konvent des Klosters Isny *an die herrn Wilhelmen  
erbtruchsässen*<sup>115</sup> vom 20. September 1547 knapp und wertungsfrei eingeleitet;  
auch im Anschluss verzichtet der Chronist auf jeglichen Kommentar bzw. auf  
eine explizite Bewertung des Dokuments.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Dobler zwar die Rechts-  
dokumente ohne Veränderungen und Auslassungen in seine Chronik aufnahm,  
aber diese in zahlreichen Fällen durch seine Kommentare bewertete. Dabei  
verwendete der Chronist unterschiedliche Strategien, so kleidete er seine Be-  
wertungen in Ironie oder Polemik, er äußerte sich in manchen Fällen explizit und  
in direkter Ansprache an den Leser, in anderen Fällen wieder zurückhaltender;  
manche Dokumente sollten für sich sprechen. Der Leser sollte, so die Intention  
Doblers, die Sicht auf die Reformation in Isny mit dem Autor teilen.

## 6 Kontroverse Historiographie. Katholische und evangelische Chroniken zur Reformation in Isny

*Daniela Hummel-Ibrahim*

„Nur wer sich der eigenen Perspektivität voll bewusst ist und damit Perspektivität  
als nicht hintergehbaren Grundsachverhalt menschlicher Wahrnehmung erkannt  
hat, kann begreifen, warum Menschen in der Vergangenheit gedacht und  
gehandelt haben, wie sie gedacht und gehandelt haben, und warum Menschen  
in der Gegenwart anders denken und handeln und sich anders erinnern als  
man selbst.“<sup>116</sup> Dass der Mensch seine Umwelt aus einer bestimmten Sichtweise  
wahrnimmt und versucht, sie zu verstehen und zu deuten, ist eine anthropolo-  
gische Grundannahme. Seine Perspektive wird dabei durch zahlreiche Faktoren  
beeinflusst, beispielsweise durch die Lebenssituation und Stellung in der Gesell-  
schaft, durch Sozialisation, Geschlecht, bestimmte Interessen, Werte, Normen  
oder Religion. Geschichtliche Überlieferung ist, bewusst oder unbewusst, immer  
subjektiv bzw. aus einer bestimmten Perspektive heraus entstanden.

<sup>114</sup> *Ebda.*, p. 211.

<sup>115</sup> *Ebda.*, p. 231-234.

<sup>116</sup> Klaus Bergmann: Multiperspektivität. Geschichte selber denken. Schwalbach/Ts. 2000, S. 13.

Eine Konsequenz aus der Erkenntnis solcher Perspektivität ist, dass vergangenes menschliches Handeln und Erleiden aus der Sicht vieler, mindestens mehrerer Zeitgenossen – aus ihrer Perspektive also – wahrzunehmen und zu sehen ist, um die Sichtweisen dann anschließend gegeneinander abzuwägen und vergleichen zu können<sup>117</sup>. Die Multiperspektivität der historiographischen Betrachtung ist nicht zuletzt für die Geschichtsdidaktik ein wichtiger Anspruch, der auch bei der Quellenarbeit im Geschichtsunterricht umzusetzen ist.

Trotz gewisser Einschränkungen, etwa der Vernichtung von Teilen des städtischen Archivs durch den Stadtbrand von 1631 oder die „jahrhundertelange[...] Vernachlässigung“<sup>118</sup> des Archivs, hält auch die Überlieferungssituation in Isny viele Ansatzpunkte für eine multiperspektivische Quellenarbeit bereit. Für den hier vorgestellten Zeitraum des ‚Berichts‘ von Georg Dobler kommen die ‚Feursteinsche Chronik‘ im Evangelischen Kirchenarchiv in Isny<sup>119</sup> und der Bericht von Johann Bittelschieß, ‚Kurze und klare Weiß und Form‘<sup>120</sup>, über die Einführung der Reformation in Isny in Betracht. Am Beispiel der reformatorischen Bilderfrage sollen diese Vergleichsperspektiven im Folgenden skizziert werden.

Georg Dobler beschreibt in seinem ‚Bericht‘, was die ‚räuberischen‘ Protestanten aus dem Kloster St. Georg während des Bildersturms entwendeten und wie das Kloster im Schmalkaldischen Krieg besetzt wurde. Während der Unruhen wurden aus dem Kloster 1534 in einem relativ geordneten Verfahren Bilder und Kostbarkeiten entfernt, und die Heilige Messe wurde abgeschafft<sup>121</sup>. Doblere Schrift thematisiert in dem hier edierten Abschnitt zwar nicht explizit die Ereignisse des Bildersturmes, jedoch bezieht er sich rückblickend nicht zuletzt auf diese Geschehnisse. So geht aus der Chronik hervor, dass die Isnyer *jüngst mit gewaltiger that in dem gottshaus allen christenlichen gottsdienst mit hoher straff und commination verboten, nidergelegt, die altär zerrissen, bilder und anders hinweggeworffen*<sup>122</sup>. Außerdem befasst sich Dobler detailliert mit zwei Laden, großen tragbaren Truhen, die bei Brand oder Flucht mitgeführt werden konnten und die das Kloster während der Bauernkriegsunruhen zur sicheren Verwahrung in die Obhut des Kastvogtes gegeben hatte. An dem Inhalt und der Rückgewinnung dieser Truhen mit Akten, Urkunden, Briefen, Kleinodien und vielem mehr lag dem Kloster offenbar sehr viel<sup>123</sup>.

Dobler wendet sich in der Chronik direkt an den Leser und spricht ihn an, sich seine Gedanken zu den schrecklichen Taten der Protestanten und auch zum Erbkastenvogt Wilhelm von Waldburg zu machen<sup>124</sup>. Durch direkte Ansprache und eigene Kommentierung ermöglicht er so dem Leser einen Einblick in seine Sicht der Widersacher des Klosters, die er durch ironische Bemerkungen zum

<sup>117</sup> Vgl. *Ebda.*, S. 13.

<sup>118</sup> *Litz*: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 199.

<sup>119</sup> Hans *Feuerstein*: Chronik (Evangelisches Kirchenarchiv Isny, Bestand S 105).

<sup>120</sup> *Bittelschieß*: Geist des neuen Evangelij (wie Anm. 58).

<sup>121</sup> *Litz*: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 210.

<sup>122</sup> *Dobler*: Bericht p. 226.

<sup>123</sup> *Dise zwo druchen, oder wie sie der herr graff nennet laden, waren nach uralter tradition neben einigen clenoderen mit denen original brieffen und urkunden der stiftung, der confirmation, deren dotationen und privilegien des gottshauses angefüllet und eben darumb die selbe widerumb an die hand zu bekommen, dem gottshaus sehr viles, ja alles daran gelegen. Dessentwegen begnügte man sich gottsheus. seits nicht mit dieser oben angesetzten antwort des herrn graffen. Ebda.*, p. 213.

<sup>124</sup> Vgl. *Ebda.*, p. 211.

Ausdruck bringt. Die Stadtbewohner werden in sarkastischer Art und Weise mit Dieben, Schelmen, Zigeunern und Straßenräubern verglichen, und der Kastvogt, der eigentlich der Schutz- und Schirmherr des Klosters sein sollte, wird beschuldigt, nichts gegen die Vorkommnisse unternommen zu haben. Salopp formuliert, könnte Doblens Bemerkung bedeuten, wer solche Freunde hat, braucht für Feinde nicht mehr zu sorgen.

Betrachtet man nun die ‚Feursteinsche Chronik‘, so erkennt man schnell, dass diese aus einer evangelischen Perspektive geschrieben wurde. Hans Feurstein, dessen Biographie nur in Umrissen greifbar ist, war Schreiber der evangelischen Stadt Isny und verfasste im Jahr 1717 die Chronik mit *etlich namhaften und denkwürdigen geschichten die sich nicht allein zu Ysni, sondern auch an andern orten zugetragen haben*<sup>125</sup>. Diese *geschichten* beschäftigen sich vor allem mit Ereignissen, Beschlüssen, Schlachten, Disputationen im Umkreis der Reformation. Die Lebensdaten Martin Luthers und Ulrich Zwinglis werden besonders hervorgehoben: *1483 den 10 Nov. war zu Eisleben geboren D. Martin Luther*<sup>126</sup>; *1546 den 18 Februar ist zu Eisleben gestorben D. Martin Luther*<sup>127</sup>; *1531 der 11 Oct. war heinr. Zwingli Pfr. zu Zürich in der schlacht vor Cappel vom closter (ligt zwischen Zug und Zürich) erschlagen*<sup>128</sup>. In chronologischer Abfolge berichtet Feurstein von Ereignissen, beispielsweise dem Bauernkrieg<sup>129</sup>, einer Disputation zur Frage der wahren Religion, aber auch von außenpolitischen Handlungen aus evangelischer Sicht<sup>130</sup>. Bemerkenswert ist, dass diejenigen Ereignisse, die für Georg Dobler und Johann Bittelschieß von so großer Bedeutung waren, bei Hans Feurstein eine vergleichbar geringe Rolle spielen. Der Bildersturm und die Abschaffung der Messe in der Pfarrkirche St. Nikolai werden lediglich in wenigen Zeilen erwähnt: *1531 den 10 März hat man die meß in der pfarrkirchen zu halten abgestellt. 1532 den 27. Juni trug man das heiligthum aus der pfarrkirche*<sup>131</sup>. Dies zeigt auf, dass der Sturm auf die Pfarrkirche für die Protestanten kein Einzelereignis im Ablauf der religiösen Unruhen darstellte, sondern vielmehr in seinem Kontext gesehen werden muss und der Schwerpunkt der Chronik auf dem Verlauf der Reformation selbst liegt. Das Ziel, eine Neuordnung zu schaffen, stand im Mittelpunkt der protestantischen Bestrebungen; dieses galt es, kontinuierlich und konsequent zu verfolgen, weshalb sich Feurstein auf einen Überblick der Geschehnisse bis zur Reformation konzentriert.

Während die ‚Feursteinsche Chronik‘ den eigentlichen ‚Klostersturm‘ von 1534 völlig übergeht<sup>132</sup>, widmet sich Johann Bittelschieß, langjähriger Hofmeister des Klosters St. Georg, auch unter Abt Ambrosius Horn (1532-1538), als Zeitzeuge intensiv und mit 82 Seiten umfassend diesem Ereignis. Er beschreibt in seiner zeitgenössischen Schrift, *welcher massen die von Ysin die Meß abgeschafft*

<sup>125</sup> Feurstein: Chronik (wie Anm. 119) p. 22.

<sup>126</sup> *Ebda.*, p. 24.

<sup>127</sup> *Ebda.*, p. 30.

<sup>128</sup> *Ebda.*, p. 29.

<sup>129</sup> *1525 war der bahren krieg darin in 40 tagen 140 mann erschlagen ward [...]*, vgl. Feurstein: Chronik (wie Anm. 119) p. 26.

<sup>130</sup> *1528 [...] war in Bern eine disputation wegen der religion, dahin schückten Straasburg, Ulm, Augsburg, Lindau, Constanz und Ysni abgesamte. 1529 am 26. Sept. belagerte der türkische kaiser Suliman Wien*, vgl. Feurstein: Chronik (wie Anm. 119) p. 27.

<sup>131</sup> Feurstein: Chronik (wie Anm. 119) p. 28f.

<sup>132</sup> Vgl. Litz: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 205-210.



*vnnnd verbotten / die Bilder aber in Sanct Georgen Gottshauß zerrissen*<sup>133</sup> hatten. Das Amt des Hofmeisters setzt voraus, dass Johann Bittelschieß dem alten Glauben angehörte und deshalb auch sein Augenzeugenbericht aus katholischer Perspektive verfasst wurde. Bittelschieß erlebte den Bildersturm auf die Klosterkirche selbst mit und empfand die Geschehnisse dementsprechend als einen bedrohlichen, ja diabolischen Tumult. Die Grundhaltung des Autors zeigt sich schon in den ersten Sätzen seines Berichtes und betont seine Perspektive<sup>134</sup>: *Deßhalb haben die Abtrinnigen / Glaublose Pfaffen allhie zu Ysni / lange Zeit her geschrien / vnd als wüttende Hund wider die Heilige Meß / vnn andere Christenliche Gebräuch / so noch in Sanct Georgen Gottshauß vnserem Closter gehalten und geübt werden / gebollen vnnnd tobet: daß sie ein Rhat vnd Gemeindt mit ihren auffrührischen Predigen dahin gebracht haben [...] daß sie sich gewaltsamer / vnnnd freyenlicher That vnderstanden / vnd die heilige Meß / vnnnd andere Gottesdienst in vnserem Closter fürtter zuhalten / zuuerbieten / vnnnd die Bildnussen Gottes vnnnd der lieben Heiligen / mit den Altären / Türkisch / vnd Tyrannisch zerreißen / vnd hinweg zuwerffen / als weren sie der Teuffelischen vnd Sündtlicher ding Gegenwurff vnd Anreizung / vnd als hette man auff den geweichten Altären dem Teufel gedienet. Daß ist aber der finsternuß Gewalt / vnd des klaren Lutherischen und Zwinglischen Evangelii Eigenschafft*<sup>135</sup>. Das von Bittelschieß gewählte Vokabular soll den Leser für die Position des Verfassers einnehmen. Die bildlichen Vergleiche der Protestanten mit wütenden Hunden, Türken und Tyrannen und der Finsternis Gewalt spiegeln den katholischen Standpunkt des Schreibers wider.

Weiterhin wird berichtet, wie sich der Abt den Forderungen der Klosterstürmer widersetze<sup>136</sup> und sich lieber der Messe in der Kirche widmete. Ein Bote der Bilderstürmer namens Hans von Eew sei eingedrungen und habe den Abt aufgefordert, die Türen zur Kustorei zu öffnen, was dieser abgelehnte habe. Die Stürmer beschlossen daraufhin, die Türen selbst aufzubrechen und *als bald waren die Schlosser und Schmid vorhin darzu berufft vnnngerüft / ehe vnd sie kein Bild verruckten / fiengen an vnd brechend die Schloß auff also gewaltigklich / also frefentlich / nit ihrer / sonder meines Gnedigen Herrn / Herr Wilhalms Oberkeit vnn Herrligkeit / in meines Gnedigen Herrn von Ysin aigen Gottshauß / wider Gott / wider alle Recht / wider alle Edicta / Mandata / vnd Verträg / ja wider alle guete Sitten deß Vatterlandes zerbrachen sie vier Schloß*<sup>137</sup>. Das große Kruzifix sei umgehauen und in vier Stücke gerissen worden. Die Vorgehensweise der Klosterstürmer muss für einen altgläubigen Menschen dieser Zeit eine unfassbar schreckliche Sünde gewesen sein, was den emotionalen und polemischen Stil des Textes verständlich macht<sup>138</sup>.

<sup>133</sup> Bittelschieß: Geist des neuen Evangelij (wie Anm. 58) p. 1.

<sup>134</sup> Vgl. Litz: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 206.

<sup>135</sup> Bittelschieß: Geist des neuen Evangelij (wie Anm. 58) p. 1f.

<sup>136</sup> *Da sagten die von Ysin: So wolten sie die Bilder hinweg thun / vnd das sein Gnaden ihnen anzeigte an welchem Ort er die am liebsten haben wolt / dahin wolten sie die setzen lassen. Darauf gab ihnen mein G. Herr von Ysin zu Antwort. Die Bilder stunden im wol / vnd an keinem andern Ort wolte er sie lieber haben / dann wie sie jetzt stunden / vnd gieng damit von ihnen wider in die Kirchen. Sihe zu / da warend gleich die Bild vnd Kirchenstürmer / so under disen reden vor dem Closter herausen stunden wartend / vnd als gleich waren sie berufft zum Sturm.* Bittelschieß: Geist des neuen Evangelij (wie Anm. 58) p. 45f.

<sup>137</sup> Vgl. Ebda., p. 46f.

<sup>138</sup> Vgl. Litz: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 209.

Vergleicht man die drei Quellen, welche alle ausdrücklich für die Nachwelt verfasst wurden, so bemerkt man deutlich, dass Bittelschieß und Dobler ihre Schriften aus katholischer Perspektive heraus verfassten, allerdings von unterschiedlichen Ausgangspositionen aus und mit divergenten Intentionen. Dobler will die Leser ausdrücklich zum Nachdenken über die Untaten der evangelischen Stadt anregen und nutzt die Archivalien, um die Nachwelt von den ungerechtfertigten Taten gegenüber dem Kloster und dem rechten Glauben zu unterrichten. Das Kloster sieht sich als Opfer der evangelischen Stadt und fühlt sich vom Kastvogt im Stich gelassen. Des Weiteren wird man sich die Frage stellen, aus welchem Grund sich Dobler im 18. Jahrhundert so intensiv mit den reformatorischen Ereignissen des 16. Jahrhunderts auseinandersetzte. Dies dürfte daran liegen, dass die Reformation das Fundament für einen lange andauernden Konflikt zwischen dem katholischen Kloster und der evangelischen Stadt legte. Die Lage des Klosters forderte zahlreiche Konfliktsituationen zwischen den konkurrierenden Konfessionen heraus. Einer dieser Konflikte war die Frage, ob die Katholiken ihre Leichenfahne beim Leichenzug zum Friedhof quer durch die evangelische Stadt mitführen durften oder nicht. Diesen Streit hatte Georg Dobler im Jahr 1751 provoziert, als er zum Leichenzug eine Leichenfahne mit einer Abbildung des Fegefeuers mitführte<sup>139</sup>.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Dobler die Reformation als unmittelbare Ursache für die Auseinandersetzungen der Stadt mit dem Kloster im 18. Jahrhundert sah und die Chronik mit der Intention der ‚Richtigstellung‘ der Ereignisse aus katholischer Sicht verfasste. Hans Feurstein hingegen beschreibt den Ablauf der Reformation als kontinuierliches Geschehen und stellt der Nachwelt einen eher auf die Ereignisgeschichte reduzierten Blick zur Verfügung, in dessen chronologischem Aufbau sich die Folgerichtigkeit der Reformationsgeschichte erweisen soll. Betrachtet man im Vergleich dazu den Text des Johann Bittelschieß, der als katholischer Zeit- und Augenzeuge schreibt, tritt dessen Standpunkt auch aufgrund seiner polemischen Bemerkungen klar zum Vorschein. Er sieht die Reformation als teuflisch und sündhaft an und fordert den Leser auch gezielt auf, Gott zu bitten, das Kloster zu befreien und zu beschützen<sup>140</sup>. Bittelschieß besaß die Hoffnung, dass das Ende der protestantischen Bestrebungen nur eine Frage der Zeit sei und Gott dem wahren Glauben bald zum Durchbruch verhelfen werde. Bittelschieß’ Hoffnung erwies sich, wie Doblens ‚Bericht‘ deutlich macht, als Trugschluss.

## 7 Von einem schwachen Abt, hilflosen Mönchen und lutherischer Gewalt – Abt, Konvent und Stadt aus der Sicht des ‚Berichts‘

*David Bitrović*

Das Benediktinerkloster St. Georg in Isny befand sich 1767 in einer Blütephase. Sowohl wirtschaftlich wie auch personell war es eine Zeit der Prosperität. In einer solchen, von großem Selbstbewusstsein geprägten Phase schrieb Georg Dobler seinen ‚Bericht‘ über eine Zeit, die sich doch so eklatant von seiner

<sup>139</sup> Vgl. *Eisele* (Bearb.): Bericht (wie Anm. 4) S. 15f.

<sup>140</sup> Vgl. *Bittelschieß*: Geist des neuen Evangelij (wie Anm. 58) Vorrede.

eigenen unterschied. Gerade aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der divergierenden Umstände lohnt ein Blick auf den Text, insbesondere auf die Darstellung von Abt Elias Frei und seinen Konvent. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie der Autor den ehemaligen bzw. noch als aktuell empfundenen Gegner, die evangelisch gewordene Stadt Isny, sah (Abb. 3).

Gleich zu Beginn seines Abschnitts über die *Begebenheiten under h.h. abbtten Elias von Isny*<sup>141</sup> formuliert Dobler seine Einschätzung der Regierungszeit dieses Abtes. Nach der Schilderung der Abtswahl greift der Autor vor, *es ware auch der zustand des closters yber alle massen trübseelig und hatte herr abbt Elias eine aller bedauerlichste regierung bis an das end*<sup>142</sup>. Damit kann von Anfang an kein Zweifel beim Leser über die Beschwerden der geschilderten Zeit entstehen. Im Folgenden zeichnet der Chronist ein ambivalentes Bild von Abt und Konvent. Einerseits *wussten also die gutte hilflose religiosen sich selbsten weder zu helffen, noch zu rathen*<sup>143</sup>, andererseits werden ausführlich die Bemühungen des Klosters gerade in Bezug auf die pastorale Versorgung, etwa der inkorporierten Pfarreien, geschildert. Trotz widriger Umstände seien die Mönche ihren Pflichten soweit wie möglich nachgekommen. Auch erwähnt Dobler, dass Abt Elias das leibliche bzw. wirtschaftliche Wohlergehen seines Konvents nicht aus den Augen verloren habe, was der Autor mit dem Neubau einer Mühle im Jahr 1545 belegt<sup>144</sup>. So bescheinigt der Chronist Abt und Konvent Pflichtbewusstsein und Pflichterfüllung gegenüber den ihnen Anvertrauten in seelsorgerischen und weltlichen Angelegenheiten, die Vorwürfe der protestantischen Stadt sucht Dobler also zu entkräften.

Die juristische Ebene der Auseinandersetzung des Klosters mit der Stadt Isny bildet den Kern des hier edierten Textes, da sie durch die Wiedergabe einzelner Briefwechsel, insbesondere zwischen dem Kloster und den Erbtruchsess von Waldburg, den Aufbau des ‚Berichts‘ strukturiert – eine Konfliktführung mit Feder und Tinte<sup>145</sup>. Wenngleich die von Abt Elias unternommenen Bemühungen, durch Anrufung des Waldburgers die Position des Klosters im Streit mit der Stadt Isny zu verbessern, vom Autor penibel aufgeführt werden, so machen die dazu formulierten Kommentare doch deutlich, wie der Chronist zu diesen Versuchen seines Abtes steht. Da Dobler den Adressaten der Hilfssuchen, Erbtruchsess Wilhelm, als unfähig oder wenigstens naiv darstellt<sup>146</sup>, lässt sich im Umkehrschluss vermuten, dass das Ansinnen des Abtes, von eben jenem naiven Adligen Hilfe zu erwarten, nicht gerade für dessen Weitsicht spricht. Dabei bleibt zu bedenken, dass Georg Dobler – aufgrund seiner Archivtätigkeit Kenner der Materie – besonders die Probleme des Klosters infolge seiner enklavischen Lage bewusst waren und dass kein anderer als der Waldburger, schon allein de jure in seiner Position als Kastvogt, als potentieller Retter des Klosters zur Verfügung stand. Schon bei den fiskalischen Streitpunkten, als von Seiten des Vogtes zu Bregenz, Eiteleck von Reischach, keine ausreichende Unterstützung kam,

<sup>141</sup> Dobler: Bericht p. 195.

<sup>142</sup> Dobler: Bericht p. 196.

<sup>143</sup> Ebd.

<sup>144</sup> Ebd., p. 200f.

<sup>145</sup> Vgl. zu den Konflikten zwischen der Stadt Isny und dem Kloster St. Georgen im 18. Jahrhundert Eisele (Bearb.): Bericht (wie Anm. 4).

<sup>146</sup> Dobler: Bericht p. 208.



Abb.3 - Porträt des Abtes Elias Frei, 1538-1548 (Privatbesitz der Fürsten von Quadt Wykradt und Isny).

musste Abt Elias, *der obnehin schwache[...] und hilflose[...] prälat[...] allein fechten, welcher auch die entziehung des jährlichen zehenden gedulden müsste*<sup>147</sup>. Einen großen Streiter vor dem Herrn scheint Dobler nicht in der Person dieses Abtes gesehen zu haben.

Auf der anderen Seite wird stets, gerade in der handfesteren Phase der Auseinandersetzung, die Hilflosigkeit der Mönche betont, die nach der Besetzung des Klosters durch die Stadt nunmehr nicht nur in ihrer Religionsausübung beschnitten waren, sondern in ihrem eigenen Haus gefangen gehalten und überdies ausgeraubt wurden<sup>148</sup>. Doch auch wenn die Mönche eingesperrt waren, *ja wohl auch zuweilen vor hunger und durst bey nahe verschmachteteten*<sup>149</sup>, blieb ihnen doch die Hoffnung auf göttlichen Beistand<sup>150</sup>. Deutlich wird hierbei die Doblere Zielrichtung: Die Mönche ertrugen die äußeren Qualen im Vertrauen auf Gott, standen in Momenten physischer Bedrohung fest zu ihrem Glauben – Märtyrern nicht unähnlich.

<sup>147</sup> *Ebda.*, p. 200.

<sup>148</sup> Vgl. *Ebda.*, p. 216f.

<sup>149</sup> *Ebda.*, p. 217.

<sup>150</sup> Vgl. *Ebda.*

Sowohl das Märtyrertum wie auch die schwache Natur des Abtes Elias verdeutlicht Dobler am Ende des Kapitels bei der Schilderung seines Todes nochmals: *Entzwischen musste sich der herr prälat Elias in das kranckhen beth legen, von welchem er nicht mehr aufgestanden. Er solle, nach zeugnuss einer alten schrifft, als die von Ysni das gottshaus yberfallen und ihme sein schlissel grimmiger und gar unbeschaidener weis von seiner gürtel weggerissen also erschrockhen seyn, das er von selber zeit an keine gesunde stund mehr geniessen können. Weil nun wehrender besatzung die trangsahlen immer mehr und mehr angehäuffet wurden, vermehrte sich auch die kranckheit und beförderte desto schleiniger den tod, welcher disen würdigsten abbtten zu grossem leyd der seinigen disen zeitlichen müheseeligkeiten entrissen und jn die ewige freuden unter die reyhen der jenigen, die umb des glaubens willen verfolgung leyden, ybersezet, den 1. tag Februarij anno 1548<sup>151</sup>.*

Die Besetzung war also nach Dobler, der sich auf die Autorität einer ihm vorliegenden älteren Schrift beruft, ein solcher Schlag für Abt Elias, dass er außerstande gewesen sei, sich davon je wieder zu erholen. Die fortschreitende, zum Tode führende Krankheit des Abtes steht für ihn in einem direkten Kausalitätsverhältnis mit den von der Stadt verübten Taten, die er unzweifelhaft als Verbrechen wertet. Nur folgerichtig schließt er daraus, dass Abt Elias nach seinem Ableben im Kreis der Märtyrer Platz genommen habe. Allein an dieser Textpassage lässt sich erkennen, wie der Autor das Verhalten der Stadt bewertet, führte es doch letztlich zum Tod des Abtes Elias Frei.

Sowohl die Besetzung des Klosters wie auch die Wegnahme der klösterlichen Wertgegenstände durch die Stadt Isny interpretiert Dobler nach Wiedergabe eines aus Sicht des Autors zu freundlichen Briefes des *Erbtrugsessen*<sup>152</sup> [sic!], indem er sich mit einer rhetorischen Frage direkt an seine Leser wendet: *Wan die jenige lieben frunt und guet nachpuren seynd, die andere feindlich überfallen, denen überfallenen alles gewalthätiger weis hinweg nemmen, stehlen und rauben, müssen nit auch alle dieb, schelmen, zigeyner und strassen rauber für lauter lieben freunt und guet nachpauren angesehen und gehalten werden?*<sup>153</sup> Für Dobler ist von guter Nachbarschaft also keine Spur, durch die Wegnahme der klösterlichen Wertgegenstände und Schlüssel sind die Organe der Stadt mit gewöhnlichen Dieben und Straßenräubern gleichzusetzen. Auch die Erklärung für die verbrecherischen Handlungen der Stadt bleibt er seinen Lesern nicht schuldig, indem er den Beginn des Schmalkaldischen Krieges wie folgt schildert:

*Dan, nachdeme der erzkezer Martin Luther den 17. [sic!] Febr. 1546 seine schwarze seele in den höllischen abgrund ausgespyhen und zu Regenspurg ein reichstag seinen anfang genommen, auch die protestantische fürsten wider jhro kay. may. und die catholische wahre christen öffentlich mit fliegenden fahnen und klingenden spihlen wehr und waffen ergriffen [...], ist denen zwinglianischen Ysnern der muth oder, besser zu reden, die ketzerisch rasende wuth abermahl so sehr gewachsen, das sie nit nur alle noch ybrige catholische zaichen und ceremonien in dem closter fast hitziger weiß und gleichsam unter leib und lebens straff abgeschafft, sondern auch so gar das closter selbst feind thätiger weiß yberfallen<sup>154</sup>.*

<sup>151</sup> *Ebda.*, p. 246.

<sup>152</sup> *Ebda.*, p. 209.

<sup>153</sup> *Ebda.*, p. 211.

<sup>154</sup> *Ebda.*, p. 202.

Ermutigt wurden die Protestanten Isnys nach Dobler also durch den Kriegsbeginn, aber mehr noch: Wer mit den Anhängern eines ‚in der Hölle schmorenden Erzketzers‘ paktiert, muss auch im Inneren aus niederen Beweggründen handeln. Der ohnehin nur durch die mächtigen Verbündeten ausgelöste *muth* wird vom Chronisten sogleich noch mit der *ketzerisch rasende[n] wut* ergänzt. Für Dobler liegen die Motive des Überfalls also auf zwei Ebenen: Das nur durch die Bundesgenossen erweckte Gefühl der Stärke, welches zum Überfall den innerstädtischen Gegner ermutigt habe, bildet für Dobler hier das politisch-konkrete Motiv. Die geistige Ebene liegt für ihn tiefer, ist doch das Ketzertum an sich schon darauf ausgerichtet, Unheil und Schaden unter die wahren Gläubigen zu bringen.

Eben jene Verbindung aus durchaus weltlich-juristischer und geistig-theologischer Argumentation ist kennzeichnend für den Doblischen ‚Bericht‘. Der Autor ist stets sehr genau bei seinen Schilderungen des Schadens, welcher dem Kloster in materieller und rechtlicher Hinsicht zugefügt wurde. Auch betont er häufig die Ehrverletzung, die Abt und Konvent zu ertragen hatten, vor allem während der Besetzung des Klosters<sup>155</sup>. Aber gerade an den Aspekt der Ehrverletzung knüpft Dobler sehr deutlich die religiöse Komponente: *die kezerische closter stürmer haben auch damahls den abbt sambt seinem convent gezwungen und getrungen, in der St. Niclaus kirch ihrer zwinglischen predig beyzuwohnen, in welcher sie unerhörte schmachen und scommata wider pabst, münchen und pffaffen, ja wider alle catholische insgesambt, anhören und empfindlichist ybertragen müssten*<sup>156</sup>. Da die zwinglische bzw. lutherische Lehre für Dobler die Wurzel des Übels darstellt, bleibt an dieser Stelle kein Zweifel, welche größtmögliche Erniedrigung den Mönchen durch die Stadt zugefügt wurde, indem man sie zwang, der Beleidigung ihrer selbst sowie ihrer innersten Glaubensgrundsätze auch noch persönlich beizuwohnen. Dobler verurteilt das Vorgehen der Stadt gegen das Kloster insgesamt als unrechtmäßig. Auch in der Zeit nach der Besetzung des Klosters, als sich die Stadt aufgrund der Wendung des Krieges zu Gunsten des Kaisers gezwungen sah, einen Ausgleich mit Abt und Konvent anzustreben, bleibt der Autor unzweideutig, habe es sich doch bei diesem Versuch um eine *falsch- und lügenhafte statt ysnische proposition, worinnen sich der kohlschwarze teufel in einen schneeweissen engel des liechts verstellte*<sup>157</sup>, gehandelt.

Es mag kaum verwundern, dass ein benediktinischer Chronist eine Stadt und deren Vorgehen scharf verurteilt, die doch bereits in der geistigen Wurzel erkrankt ist und somit nur falsch oder schlecht handeln kann, muss doch für einen geistlichen Autor, der noch nicht im Geiste der Aufklärung denkt und schreibt, aus einer Positionierung wider den wahren Glauben Schlechtes und Schädliches erwachsen. Es wäre jedoch weit gefehlt, den Doblischen ‚Bericht‘ nur als eine Abrechnung mit der *vermeinten religion* bzw. dem *fantastischen glauben* zu interpretieren. In der Darstellung des Konvents, der jene beschwerliche Zeit durchleben musste, liegt eine klare Intention: Vorbild und Mahnung sollen Abt Elias und die Seinen für die kommenden Generationen von Brü-

<sup>155</sup> Vgl. dazu etwa die Erwähnung, dass dem Abt sein eigener Wein verwehrt wurde. *Ebda.*, p. 208.

<sup>156</sup> *Ebda.*, p. 204.

<sup>157</sup> *Ebda.*, p. 222.

dern in Isny sein. Gerade in dieser Ambivalenz liegt der Kern der Darstellung. Zwar zeichnet Dobler unzweideutig ein Bild von Abt Elias und seinem Konvent, welches nur den Schluss des stets als Vorbild zu begreifenden Märtyrertums zulässt. Dennoch bleiben die Leidenden nicht als wackere Streiter des Herrn stehen. Der Chronist leugnet zwar nicht die Vorbildhaftigkeit des Martyriums, zeigt aber unmissverständlich, dass göttlicher Beistand allein im Kampf gegen die Feinde des Glaubens nicht ausreicht. Ob Dobler seine Zeitgenossen und Nachfolger nun mit der Schilderung der katastrophalen Folgen von Schwäche im Streit für den Katholizismus ermutigen wollte, bleibt Spekulation. Es würde aber verwundern, wenn gerade ein so aktiver Verfechter der klösterlich-isnyschen Interessen wie Dobler die Historiographie nicht auch mit dem Ziel zu mahnen verwendet hätte.

## 8 Der unfähige Vogt – zur Darstellung der Waldburger Vögte

*Hanna Pfeiffer*

In seiner Darstellung des Abbiats von Elias Frei verfolgt Georg Dobler ein wichtiges Ziel: Er möchte deutlich machen, wie unfähig und nutzlos der Vogt seines Klosters im 16. Jahrhundert war, um dadurch den Vogt seiner Zeit zu diskreditieren und um zu zeigen, wie überflüssig die Institution der Vogtei in der Hand der Familie der Waldburger auch noch in seiner Zeit, dem 18. Jahrhundert, ist. Obwohl Dobler als äußere Form eine Abtsvita wählt, stellt er inhaltlich nicht die Taten des Abts Elias Frei, sondern den Konflikt des Klosters St. Georg mit der evangelisch gewordenen Reichsstadt Isny und die Handlungsweise des Vogtes, die er für verfehlt hält, in den Mittelpunkt seiner Betrachtung.

Schon seit seiner Gründung 1096 stand das Kloster St. Georg unter der Schutz- und Schirmherrschaft eines Vogts. Dieser besaß Rechte, die ihm 1424 auch schriftlich zugesichert worden waren: Aufsichtsrechte über die Klosterwirtschaft und den Anspruch auf ein Veto bei der Abtswahl. In der Reformationszeit verhinderte – wie die moderne Forschung im Gegensatz zu Doblere Darstellung gezeigt hat – der Vogt, der Reichserbtruchsess Wilhelm der Ältere Freiherr von und zu Waldburg, Herr zu Scheer und Trauchburg (1469-1557), dass die Mönche ihr Kloster verließen; außerdem versuchte der Vogt, die Rechte des Klosters mit Hilfe des Kaisers zu verteidigen<sup>158</sup>.

Doch ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts änderte sich das Verhältnis von Vogt und Kloster. Das Kloster versuchte nun unter Abt Zacharas (1557-1573) und dessen Nachfolgern seine Position auf Kosten der Rechte des Vogtes zu stärken. Es stützte sich dabei auf Beschlüsse des Trienter Konzils, auf dem die Unabhängigkeit geistlicher Institutionen von Laien ein zentrales Thema war. Die Auseinandersetzung mit dem Vogt um die Vogteirechte war 1767, also zu der Zeit, als Dobler seine Chronik verfasste, noch nicht völlig abgeschlossen. 1675 war es zwar schon zum sogenannten Interimsvergleich gekommen, durch den die Rechte des Vogtes zu Ehrenrechten geworden waren, doch die angestrebte Reichsunmittelbarkeit hatte das Kloster nach 200-jährigen

<sup>158</sup> Vgl. *Reinhardt*: Überblick (wie Anm. 3) S. 13-17. Zur Familiengeschichte der Vögte vgl. immer noch *Vochezer*: Waldburg (wie Anm. 46).

Bemühungen noch nicht erlangt. Erst 1781/82 war der Vogt aufgrund finanzieller Schwierigkeiten zum Verkauf seiner Rechte an das wirtschaftlich florierende Kloster gezwungen<sup>159</sup>.

Dobler war beim Schreiben der Chronik sehr stark von diesem aktuellen Konflikt seines Klosters mit dem Vogt beeinflusst, weswegen er sich sehr ausführlich mit dessen Rolle in der Reformationszeit beschäftigt. Im Mittelpunkt der folgenden Textanalyse steht daher die Frage, wie der Chronist vor dem Hintergrund des Konflikts zwischen Kloster und Reichstadt die Handlungsweise des Vogts zeichnet und welche Motive er ihm dabei unterstellt.

Laut Dobler waren Kern der Auseinandersetzungen im Jahr 1538 die Einnahmen des Klosters aus dem Zehnten bzw. der Streit um die Bezahlung des evangelischen Pfarrers der Stadt Isny, der in der zum Kloster gehörenden Kirche St. Nikolaus predigte. Der Vogt hatte aufgrund dieses Streites das Reichskammergericht in Speyer angerufen und ein Urteil zu Gunsten des Klosters erreicht, über das sich die Stadt Isny am 6. Mai 1538 auf dem Städtetag in Esslingen und am 24. Juli 1538 bei einem Treffen der Schmalkaldener Stände beschwerte. Dort wurde entschieden, dass die Stadt vom Zehnten *so vil nemmen und abziehen*<sup>160</sup> sollte, dass sie davon drei Prädikanten unterhalten könne. Außerdem sollte den Mönchen verboten werden, außerhalb des Klosters, also auch in noch katholisch gebliebenen, aber zu Isny gehörenden Dörfern, die Messe zu lesen. Der Abt wandte sich daraufhin an den Reichsvogt zu Bregenz, den Vertreter des kaiserlichen Gerichts in der Region, konnte jedoch nichts erreichen und musste fortan allein um den Zehnten kämpfen. Auch dieser Vogt ließ den Abt also im Stich, konnte oder wollte nicht helfen, worin sich möglicherweise eine generelle Kritik an der Institution der Vogtei zeigt<sup>161</sup>.

Nach einer kurzen Beschreibung der Entwicklung zwischen 1538 und des Ausbruchs des Schmalkaldischen Krieges 1546 geht der Autor dann ausführlich auf die Besetzung des Klosters durch die Stadt Isny und die Rolle des Vogts während dieses Krieges ein. Nachdem die Isnyer das Kloster besetzt hatten, habe sich der Prälat *trost, schutz und schirm mit rath*<sup>162</sup> suchend an den Vogt gewandt und diesen außerdem noch um die sichere Aufbewahrung bzw. Rückgabe einiger Laden gebeten, die im Bauernkrieg beim Vogt auf Schloss Trauchburg in Sicherheit gebracht worden waren. Als Reaktion darauf habe der Vogt beim Bürgermeister und Rat der Stadt Isny zwar nachgefragt, warum diese das Kloster besetzt hielten, das unter seinem Schutz und Schirm stehe. Jedoch habe er sich durch die *gleissnerisch verstellte und grund falsche*<sup>163</sup> Aussage der Stadt, man tue das alles nur, um das Kloster vor der Besetzung durch wirkliche Feinde zu schützen, viel zu schnell abweisen lassen. Dobler wirft dem Vogt vor, dass dieser naiv gehandelt und das Kloster im Stich gelassen habe<sup>164</sup>.

Nach erneuten Eingriffen in die Belange des Klosters durch den Rat der Stadt Isny und deren Forderung, das Kloster solle 2.000 Gulden bezahlen, wandte sich der Prälat ein zweites Mal hilfesuchend an den Vogt, wobei er wiederum um die

<sup>159</sup> Vgl. Reinhardt: Benediktinerabtei (wie Anm. 3) S. 117-126.

<sup>160</sup> Dobler: Bericht p. 197.

<sup>161</sup> Vgl. Ebd., p. 195-200.

<sup>162</sup> Ebd., p. 203.

<sup>163</sup> Ebd., p. 203.

<sup>164</sup> Vgl. Ebd., p. 200-208.



Rückgabe der Laden bat. Die Antwort des Vogtes nimmt Dobler wörtlich in die Chronik auf, während er den vorherigen Teil nur paraphrasiert wiedergibt. Der Vogt bedauert in diesem Brief, dass er die Laden nicht zurückgeben könne, da sein Sohn, der vorübergehend für ihn die Geschäfte führe, diese weggeschickt habe und er nicht wisse, wohin. Aber er erklärt, dass er trotzdem versuche, dem Kloster zu helfen, und 1100 Gulden schicke, die er sich dafür geliehen habe. Auch betont er in dem Schreiben, dass er nur das Beste von der Stadt Isny glaube, da sie ja nur versuche, das Kloster zu schützen. Deswegen solle der Prälat auch alles tun, um der Stadt seinen guten Willen bei der Geldbeschaffung zu beweisen. Parallel dazu sendet er ein Schreiben an die Stadt Isny, in dem er die Zahlung ankündigt. Auch auf die Wiedergabe dieses Schreiben folgt der Vorwurf Doblens, der Vogt sei entweder zu leichtgläubig gewesen oder er habe den Schaden, den *lutherische[...] wuth und betrug volle[r] ketzer geist*<sup>165</sup> angerichtet hätten, stark unterschätzt. Der Vogt habe nicht erkennen wollen, dass die Isnyer das Kloster beraubten und unterdrückten, und habe die Laden später nicht mehr herausgeben wollen. Auch sein Sohn Wilhelm der Jüngere (gest. 1566) habe nach dem Tod des Vaters 1557 erklärt, die Laden nicht mehr zu besitzen<sup>166</sup>.

Auf die erneute Forderung der Stadt Isny, die restliche Summe zu begleichen, habe der Vogt dann geantwortet, der Abt solle so tun, als ob er sich das Geld zu leihen versuche, und möge auf eine Entscheidung des Kaisers warten. Der Vogt habe sich jedoch nie darum bemüht, den Kaiser einzuschalten. Erst als die Mönche in Isny ausharrten, habe er sich doch bei Kaiser Karl V. über die Behandlung seines Klosters beklagt, woraufhin dieser am 22. Februar 1547 ein Mandat erließ, in welchem er den Rat der Stadt Isny aufforderte, die Besetzung des Klosters aufzugeben und diesem alles Geraubte zurückzugeben sowie alle Schäden zu ersetzen<sup>167</sup>.

Obwohl also der Reichserbtruchsess Wilhelm von Waldburg das Kloster rettete, versucht Dobler ihn zu diskreditieren. Nur durch Wilhelms Initiative, sein *kräftig und nachdrücksamb*<sup>168</sup> Handeln, wurde zwar dem Chronisten zufolge der Kaiser eingeschaltet, konnte das Kloster seine Besitztümer zurückfordern und eine Entschädigung erwarten. Doch trotzdem findet Dobler einen Weg, ihn in einem schlechten Licht dastehen zu lassen. Er suggeriert, Wilhelm habe nicht früh genug gehandelt, nur durch das Ausharren der Mönche sei er dazu gezwungen worden, tätig zu werden. Auch beschuldigt Dobler ihn, die Initiative nur ergriffen zu haben, *um den castenvogtey titul nicht vor aller welt umsonst zu tragen*<sup>169</sup>, und nicht deshalb, weil die armen Mönche litten und dem Kloster Schaden zugefügt wurde. Der Chronist erreicht damit, das auf den ersten Blick positive Handeln des Vogtes in völlig anderem Licht erscheinen zu lassen, was seine Abneigung gegen diesen bzw. die Institution der Vogtei deutlich zum Ausdruck bringt.

In Erwartung des Mandats des Kaisers hätten die Isnyer versucht gutzumachen, was möglich war, und dabei möglichst unschuldig dazustehen.

<sup>165</sup> *Ebda.*, p. 208.

<sup>166</sup> Vgl. *Ebda.*, p. 205-214.

<sup>167</sup> Vgl. *Ebda.*, p. 214-219.

<sup>168</sup> *Ebda.*, p. 217.

<sup>169</sup> *Ebda.*, p. 217.

Sie hätten von Elias Frei eine Quittung für die Rückerstattung des Silbers gefordert, in der dann vermerkt sein sollte, dass sie alles nur um des Schutzes willen getan und dem Kloster jeden Schaden wieder ersetzt hätten. Der Abt habe diese Quittung jedoch nicht unterzeichnet und sich *mit keiner antwort eingelassen*<sup>170</sup>, sondern auf den Vogt verwiesen, der als Schirmherr über alles, was im Kloster geschehe und dort unterzeichnet werde, zuvor unterrichtet sein wolle. Dass der Abt eine Lösung des Konfliktes, wie die Isnyer es sich vorstellten, ablehnte, stellt Dobler deutlich heraus. Es scheint aber, als habe auch der Vogt einen solchen Vergleich abgelehnt, worauf Dobler jedoch nicht eingeht. Er spricht nur von einer Klage des Vogtes gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Isny, in der er erneut alle Vorkommnisse schildert. Dass der Vogt jedoch von der Stadt *vor dem kay. gericht mit eigenen waffen erlegt*<sup>171</sup> wurde, sei vorauszusehen gewesen, denn der Vogt habe der Stadt ja immer wieder geschrieben, dass er dankbar sei für den Schutz, den sie dem Kloster zukommen lasse. Er habe in seinen Briefen während des Schmalkaldischen Krieges nie sein Missfallen über die Besetzung des Klosters ausgedrückt. So musste er einen Kompromiss annehmen, den Wolfgang von Grünenstein, Abt von Kempten, als kaiserlicher Beauftragter 1548 vermittelt hatte<sup>172</sup>.

Dobler gelingt es, das Verhalten und Handeln des Vogtes in einer Situation, in der dieser das Überleben des Klosters sicherstellte<sup>173</sup>, als verspätet und – was den Konflikt um die Laden angeht – eigennützig darzustellen. Er wirft ihm vor, das Kloster mehrmals im Stich gelassen zu haben, der Stadt Isny gegenüber zu leichtgläubig oder aber überhaupt unfähig gewesen zu sein, die tatsächlichen Vorkommnisse im Kloster während des Schmalkaldischen Krieges zu erkennen. Er beschuldigt ihn auch indirekt, die Laden des Klosters, die bei ihm in Sicherheit gebracht worden waren, gestohlen zu haben. Am Schluss – bevor er dieses Kapitel mit dem Tod des Abts Elias beendet – wirft Dobler dem Vogt sogar noch vor, schuld daran zu sein, dass das Kloster nicht ausreichend entschädigt wurde, sondern auf einen Vergleich habe eingehen müssen.

Die Art und Weise, in welchem Licht Dobler den Vogt erscheinen lässt, offenbart seine historiographische Strategie, mit der er klösterliche Interessen der Gegenwart verknüpft mit Konstruktionen von Geschichte. Er stellt die Unfähigkeit des Klostersvogts in der Reformationszeit besonders heraus, um zu zeigen, dass ein solches Amt in den Händen der Familie der Waldburger überflüssig ist, erst recht für ein im 18. Jahrhundert prosperierendes Kloster. Diese Unfähigkeit des Vogts, die durch die Leichtgläubigkeit, falsche politische Entscheidungen, Handlungsunfähigkeit, Handlungsunwilligkeit und den Eigennutz des Vogts deutlich zum Ausdruck kommt, ist für ihn einer der wichtigsten Gründe für die Probleme und Schwierigkeiten, die das Kloster im 16. Jahrhundert bewältigen musste, und der Grund dafür, dass die Bedrohung des Klosters durch die Stadt so lange anhielt. Im 18. Jahrhundert, in der das Amt des Vogts aus Sicht Doblere schon fast obsolet ist, drängt er auf dessen endgültige Abschaffung und damit auf die Reichsunmittelbarkeit des Klosters.

<sup>170</sup> *Ebda.*, p. 219-224, Zitat p. 224.

<sup>171</sup> *Ebda.*, p. 245.

<sup>172</sup> Vgl. *Ebda.*, p. 225-246.

<sup>173</sup> Vgl. *Reinhardt*: Überblick (wie Anm. 3) S. 14.

## 9 Kleine große Welt. Zum Geschichtsbild Georg Doblens

*Michael Bühler*

Isny im Zentrum oder die kleine Reichsstadt im Allgäu als Teil der Reformationsgeschichte im Reich? Betrachtet man die Ansätze der Forschung zur Reformation in Isny, so finden sich genau diese beiden Konzepte. Allerdings fußt der auch heute noch aktuelle Forschungsstand auf lediglich zwei älteren Arbeiten<sup>174</sup>. Der katholisch geprägte Bernhard Scharff befasst sich vornehmlich mit den Ereignissen in Isny selbst und verweist nur an wenigen Stellen auf die Geschehnisse im Reich. Dagegen richtet der evangelische Pfarrer Immanuel Kammerer seine Aufmerksamkeit mehr auf den weiteren Kontext der politischen Geschichte der Reformation und reiht die Vorkommnisse in Isny eher beiläufig darin ein. Dieser Befund verlangt geradezu nach einer Untersuchung über die Integration der Reichspolitik in Georg Doblens Chronikausschnitt, da wir hier einen Einblick in die historiographische Verarbeitung der Reformation im 18. Jahrhundert erhalten – noch dazu von altgläubiger Seite, und dies alles in einer Zeit, in der das Mönchtum durch die aufkeimenden Gedanken der Aufklärung ebenso wie in der Reformationszeit in große Bedrängnis geriet<sup>175</sup>. Beschränkt sich der Chronist weitestgehend auf die Verhältnisse in Isny, oder finden die Vorgänge im Reich auch Erwähnung? Wie und mit welchen Absichten werden weltliche oder auch kirchliche Größen dargestellt, welche Rolle also spielen der Kaiser, der Papst, der Konstanzer Bischof oder auch die großen Reformatoren? Verknüpft Dobler die Ereignisse in Isny mit denen im Reich, oder werden diese Ebenen isoliert betrachtet? Dies sind Fragen, die zum einen Rückschlüsse auf den Rezipientenkreis und die Absichten des Autors erlauben und zum anderen das Blickfeld eines Konventualen des 18. Jahrhunderts erfassen können.

Eine Klosterchronik in Form von Abtsviten begrenzt sich geographisch üblicherweise auf einen engen Raum, eine kleine und vertraute Welt. So geht die Handlung selten über den eigenen Konvent hinaus<sup>176</sup>, denn chronikalische Werke eines Klosters waren meist nicht für eine größere Öffentlichkeit bestimmt<sup>177</sup>, sondern dienten vor allem zwei Absichten: zum einen der Wahrung einer Ordenstradition und zum anderen, um sicherzustellen, dass die Geschichte des eigenen Konvents nicht in Vergessenheit geriet. Denn die Unwissenheit über die eigene Historie wurde als theologisch äußerst bedenklich eingeschätzt<sup>178</sup>. Der Fokus frühneuzeitlicher Klosterchronistik lag deshalb meist auf den Gründern, den Äbten und dem engsten Umfeld des Klosters<sup>179</sup>.

Die Isnyer Klosterchronik Georg Doblens zeigt diese gattungstypischen Merkmale, nichtsdestoweniger finden Ereignisse und Vorgänge auf der Reichsebene durchaus Erwähnung und werden in Beziehung zu den Vorgängen vor Ort gesetzt. So begründet Dobler den Entschluss der Isnyer, das Kloster zu besetzen, mit drei Ereignissen, die zeitlich nahe zusammenfielen, dem Tod Martin

<sup>174</sup> Vgl. Scharff: Reformation (wie Anm. 14); Kammerer: Reformation (wie Anm. 5) S. 1-64.

<sup>175</sup> Vgl. Quarthal: Reformation (wie Anm. 30) S. 331f.

<sup>176</sup> *Ebda.*, S. 341; Kraus: Geschichtsschreibung (wie Anm. 31) S. 113.

<sup>177</sup> *Ebda.*

<sup>178</sup> Vgl. Quarthal: Reformation (wie Anm. 30) S. 333.

<sup>179</sup> Vgl. Kraus: Geschichtsschreibung (wie Anm. 31) S. 122.

Luthers am 18. Februar 1546<sup>180</sup>, dem Reichstag zu Regensburg und dem Beginn des Schmalkaldischen Krieges, der mit der Erhebung der Waffen durch protestantische Fürsten gegen den Kaiser seinen Anfang nahm<sup>181</sup>. Davon ermutigt drangen die Stadtbewohner am 3. Juli 1546 in das Kloster ein. Der Tod des Wittenberger Reformators wird von Dobler polemisch beschrieben, Luther hatte als der *erzkezer [...] seine schwarze Seele in den höllischen angrund ausgespyhn*<sup>182</sup>. Aber er geht nicht weiter auf ihn ein, so thematisiert Dobler beispielsweise die Bedeutung von Luthers Ableben für die weitere Entwicklung der Reformation nicht. Stattdessen attestiert er dem Reichstag und dem unmittelbar darauf folgenden Ausbruch der militärischen Auseinandersetzung einen größeren Stellenwert, wobei er die Kriegsschuld bei den Protestanten sieht<sup>183</sup>. Die *schröckhen und schaden, die die Evangelischen verursachten, nachdem sie mit fliegenden Fahnen und klingenden spihlen wehr und waffen ergriffen* hatten, korrespondieren mit den Bedrohungsgefühlen im Konvent<sup>184</sup>.

Aber damit wird die Reichsebene für eine lange Zeit wieder verlassen, erst der Sieg Karls V. im Schmalkaldischen Krieg und sein Versuch, die katholische Kirche zu restituieren, sind die nächsten Ereignisse, die außerhalb Isnys geschehen und von Dobler angeführt werden<sup>185</sup>. Es wird allerdings auch hier eine Verbindung zu den Vorgängen in Isny selbst hergestellt, denn der Sieg der katholischen Seite gab wiederum dem Vogt die Möglichkeit, endlich die Angelegenheiten des Klosters in die Hand zu nehmen. Jetzt erst begann er, intensiv die Rechte gegenüber der Stadt einzufordern.

Fasst man diese Befunde zur Bedeutung von Ereignissen und Vorgängen auf Reichsebene zusammen, so lässt sich feststellen, dass die Politik im Reich für Dobler insgesamt keine entscheidende Rolle spielt. Er belässt es bei zwei kurzen Passagen, die einerseits für ihn als Erläuterung ausreichen und andererseits die Vorgänge in Isny zumindest teilweise erklären können. Eine explizite Bewertung der Reichspolitik nimmt Dobler nicht vor, ebenso unterlässt er es, während der Besetzung des Klosters Parallelen zu den Vorgängen im Reich zu ziehen. In einem zweiten Analyseschritt, der auf die personale Ebene zielt, soll im Folgenden untersucht werden, welche Bedeutung Dobler dem Kaiser, dem Papst, dem Konstanzer Bischof und den großen Reformatoren zuschreibt.

Der Kaiser wird gelegentlich genannt, allerdings fast ausschließlich in seiner Funktion als juristische Instanz, die den Ansprüchen des Klosters gegenüber der Stadt eine starke Rechtsposition verleihen sollte. Die Macht Karls V. und die Angst vor eventuellen Konsequenzen hatte die Stadt erst später zum Einlenken bewogen, eine Haltung, die während des Schmalkaldischen Krieges wohl nicht zu spüren war, denn Dobler erwähnt die Missachtung kaiserlicher Mandate<sup>186</sup>.

<sup>180</sup> Dobler gibt hier fälschlicherweise den 17. Februar als Todestag an.

<sup>181</sup> Vgl. *Dobler*: Bericht p. 202.

<sup>182</sup> Vgl. *Ebda.*

<sup>183</sup> Die Mobilmachung der Truppen ging zunächst von Karl V. aus, erst danach sammelte auch der Schmalkaldische Bund seine Soldaten, vgl. Georg *Schmidt*/Siegfried *Westphal*: Art. „Schmalkaldischer Krieg“, In: Gerhard *Krause*/Gerhard *Müller* (Hg.): *Theologische Realenzyklopädie*, Bd., 30. Berlin u.a. 1999. Sp. 228-231, hier Sp. 229.

<sup>184</sup> Vgl. *Dobler*: Bericht p. 202.

<sup>185</sup> Vgl. *Ebda.*, p. 227-228.

<sup>186</sup> Vgl. *Ebda.*, p. 219.

Die Person des Kaisers, seine Intentionen, Auffassungen und Pläne spielen keine Rolle, er wird von Dobler aber in der Funktion als rechtlicher Stadtherr in Anspruch genommen.

Der Papst wird an keiner Stelle genannt, seine Rolle bleibt unklar, auch wenn sicherlich die eine oder andere Nachricht aus Isny nach Rom gelangen konnte. Die Erwartung eines päpstlichen Eingreifens in die konfessionellen Auseinandersetzungen vor Ort dürfte aber die Möglichkeiten des Papsttums im 16. Jahrhundert überschätzen und wäre eher einer Rückprojektion von Vorstellungen des 19. Jahrhunderts geschuldet.

Der damalige Konstanzer Bischof Johann von Weeze (1538-1548), in dessen Diözese Kloster und Stadt Isny lagen, wird im gesamten Chronikausschnitt nicht erwähnt. Dass die Auseinandersetzung in Isny, die Besetzung des Klosters und der lange Rechtsstreit ohne die Aufmerksamkeit des Konstanzer Bischofs bzw. der Diözesanverwaltung vonstatten gegangen wären, ist nur schwer vorstellbar. Zudem sollte der Bischof wie in seiner ganzen Diözese auch in Isny Interesse daran gehabt haben, dass seine Rechte und finanziellen Ansprüche Geltung erhielten. Dass Dobler hier keinen Schriftverkehr mit der Kurie in Konstanz inseriert, verwundert somit noch mehr, zumal in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ein reger Austausch zwischen Isny und Konstanz, vor allem inkorporierte Pfarreien betreffend, zu konstatieren ist<sup>187</sup>. Dennoch erscheint es Dobler nicht als notwendig, diese Instanz in die Geschehnisse mit einzubinden, sondern er inseriert nur weltliche Dokumente, d.h. er führt die Briefwechsel zwischen den Parteien Stadt, Vogt und Kloster auf und überträgt offizielle Rechtsdokumente wie Klageschriften und Urteile.

Über die Rolle der großen Reformatoren, unter denen für Isny zunächst Zwingli und dann erst Luther wichtig waren<sup>188</sup>, erfahren wir von Dobler auch kaum etwas. Lediglich der Tod Martin Luthers wird erwähnt, ansonsten werden die Isnyer mal als lutherisch, mal als zwinglisch eingeordnet, eine weitere Beurteilung der unterschiedlichen reformatorischen Auffassungen findet aber nicht statt. Zur Zeit der Abfassung der Chronik hatte sich das Lutherbild in der katholischen Historiographie etwas gewandelt. War gerade direkt nach der Reformation und auch im 17. Jahrhundert noch ein stark negativ verzerrtes Bild Martin Luthers gezeichnet worden<sup>189</sup>, so wurden im Zuge der Aufklärung, die zunehmend auch innerhalb der katholischen Kirche rezipiert wurde<sup>190</sup>, die Beschreibungen der Person und auch der theologischen Positionen des Wittenbergers etwas moderater<sup>191</sup>. Die Verortung Doblere in diesem Prozess muss im Kontext des Quellenausschnitts unsicher bleiben, denn einerseits bedient er sich einer starken Polemik gegenüber Luther, die sich gleichwohl nur auf zwei Zeilen beschränkt, andererseits beschäftigt er sich nicht weiter mit ihm und seinem Wirken.

Als Fazit der Quellenanalyse kann festgehalten werden, dass Georg Dobler mit seinem marginalen Interesse an Vorgängen der Reformation und

<sup>187</sup> Vgl. Sauter: Inkorporationen (wie Anm. 19) S. 47-110.

<sup>188</sup> Vgl. Litz: Bilderfrage (wie Anm. 17) S. 201f.

<sup>189</sup> Vgl. Hubert Jedim: Wandlungen des Lutherbildes in der katholischen Kirchengeschichtsschreibung. In: Erwin Iserloh (Hg.): Wandlungen des Lutherbildes. Würzburg 1966, S. 77-101, hier S. 80-85; Quarthal: Reformation (wie Anm. 30) S. 346.

<sup>190</sup> Vgl. Beutel: Kirchengeschichte (wie Anm. 28) S. 170f.

<sup>191</sup> Vgl. Jedim: Lutherbild (wie Anm. 189) S. 85f.

an den reichsweit agierenden Protagonisten keine Ausnahme darstellt, denn in der benediktinischen und auch allgemein in der katholischen Historiographie des 18. Jahrhunderts war die Auseinandersetzung mit der Reformation und den Reformatoren ohnehin nur eine Randerscheinung<sup>192</sup>. Die Gründe hierfür können in mehreren Bereichen liegen: Zum einen war das Interesse der benediktinischen Historiographie eher auf die vorreformatorischen Zeiten gerichtet, denn die Kirchenspaltung dürfte bei vielen Altgläubigen ein gewisses Gefühl der Niederlage hervorgerufen haben, die die Reformation als eine „offene Wunde“ empfanden<sup>193</sup>. Zum anderen schränkte die auf Kloster und Orden orientierte Darstellungsform der benediktinischen Chronistik den thematischen Rahmen ein<sup>194</sup>.

Allerdings dürfen weitere Gründe und Intentionen nicht generell ausgeschlossen werden, denn im Falle Isnys hatten die Geschehnisse im Reich bzw. das Handeln der hier vorgestellten Personen zweifellos stärkere Auswirkungen auf die dortigen Ereignisse, als dies Dobler darstellt. Deshalb soll im Folgenden nach weiteren Motiven gesucht werden, die Rückschlüsse auf das Vorgehen des Chronisten erlauben. Dabei fällt auf, dass das Hauptaugenmerk Doblens eindeutig auf der Besetzung des Klosters und den ständigen Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kloster liegt. Dieses Ereignis und die daraus entstandenen Folgen bestimmen fast den ganzen Chronikausschnitt. Von den insgesamt 52 Seiten, die die Abtsvita über Elias Frey umfasst, sind lediglich die ersten acht Seiten frei von den Geschehnissen um den Klostersturm. Darin werden aber die ersten acht Jahre der Amtszeit des Elias Frey abgehandelt, eine nicht gerade gleichmäßige Verteilung. Aber diese Schwerpunktsetzung hat seine Gründe, welche weniger im 16. Jahrhundert zu finden sind, sondern in der Zeit Doblens selbst. Dort liegt der Schlüssel zum Verständnis seiner Schilderungen verborgen: Die Nichtbeachtungen von Papst und Bischof, die unbedeutende Rolle von Kaiser und Reformatoren sowie die geringe Erwähnung von reformatorischen Ereignissen im Reich besitzen ihren Grund vielmehr in dem eigentlichen Anliegen Doblens, nämlich der ausführlichen Behandlung der Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Kloster.

In Isny selbst war das Verhältnis zwischen Stadt und Kloster noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, also zu der Zeit, als die Chronik verfasst wurde, auf das Äußerste gespannt. Es gab nach wie vor zahlreiche Konflikte und Konfliktfelder zwischen diesen beiden Zentren Isnys<sup>195</sup>, zudem hatte das Kloster mittlerweile einen deutlichen wirtschaftlichen und auch politischen Aufschwung erfahren<sup>196</sup>. Und als einer, der diese Auseinandersetzungen nicht nur erlebt, sondern auch forciert hat, kann Georg Dobler gelten: Zu Beginn der 1750er Jahre provozierte er einen Streit mit der Stadt, da er bei einem Leichenzug durch die Stadt eine Fahne vorantragen ließ, auf der das Fegefeuer dargestellt war<sup>197</sup>. Dobler war folglich unmittelbar in die Konflikte im 18. Jahrhundert involviert. Dies hat seine Sicht von der Amtszeit des Elias Frey zweifellos sehr stark beeinflusst,

<sup>192</sup> Vgl. *Quarthal*: Reformation (wie Anm. 30) S. 344f., 350; *Studer*: Katholische Geschichtsschreibung (wie Anm. 29) S. 211f.

<sup>193</sup> Vgl. *Studer*: Katholische Geschichtsschreibung (wie Anm. 29) S. 211.

<sup>194</sup> Vgl. *Quarthal*: Reformation (wie Anm. 30) S. 350.

<sup>195</sup> Vgl. *Petz*: Konfessionelle Nachbarschaft (wie Anm. 5) S. 122-124.

<sup>196</sup> Vgl. *Reinhardt*: Isny. In: *Quarthal* (Bearb.): Benediktinerklöster in Baden-Württemberg (wie Anm. 3) S. 323-25.

<sup>197</sup> Vgl. *Eisele* (Bearb.): Bericht (wie Anm. 4).

denn in der Betrachtung des 16. Jahrhunderts fand er ein Abbild seiner eigenen Zeit, das er in der Chronik darstellen konnte. Jetzt, wie auch damals, waren die Vorgänge zwischen der Stadt und dem Kloster nicht von Harmonie und Einigkeit geprägt, sondern die Streitigkeiten wurden teilweise begleitet von Gewalt, vor allem aber gerichtlich ausgetragen. Die Aggressionen lässt Dobler hierbei eindeutig von der Stadt ausgehen. Die Evangelischen hatten in seiner Darstellung schon den Beginn des Schmalkaldischen Krieges zu verantworten, und das Kloster blieb auch weiterhin Opfer von Willkür und Anfeindungen der städtischen konfessionellen Gegner. Er richtet seinen Fokus aber mehr auf die Auseinandersetzungen rechtlicher und wirtschaftlicher Natur und damit gerade auf jene Konfliktfelder, die auch im 18. Jahrhundert im Vordergrund standen<sup>198</sup>. Die Frage des richtigen Glaubens stellt sich für Dobler nicht, was seine mangelnde Beschreibung von theologischen Hintergründen, Ursachen und Abläufen der Reformation in der eigentlichen Hauptzeit dieser weitgreifenden Bewegung erklärt.

Insgesamt betrachtet, werden Ereignisse, Politik und Personen außerhalb Isnys, welche in einem nicht zu missachtenden Maß auch Einfluss auf die in der Chronik dargestellten Geschehnisse genommen hatten, von Dobler eher nebenbei abgehandelt. Er erwähnt beiläufig den Schmalkaldischen Krieg; Karl V. und Martin Luther werden kurz aufgeführt, Papst bzw. Bischof sogar vollkommen ignoriert<sup>199</sup>. Dobler hat dies alles seinem eigentlichen Anliegen geopfert, er wollte Analogien zu seiner Zeit aufzeigen. Dem Leser musste schnell klar werden, mit welcher Kontinuität die Stadt das Kloster ungerecht behandelte. Die Position des altgläubigen Konvents innerhalb der evangelischen Stadt und sein Anspruch, weiter zu existieren und ungehindert seinen Glauben ausüben zu können, sollte durch die inserierten Rechtsdokumente legitimiert werden. Dies alles war ihm wichtiger, als die Ereignisse des Abbiats von Elias Frey vollständig und umfassend niederzuschreiben. Dobler bediente sich mit der Reihung von Abtsviten der traditionellen Form klösterlicher Historiographie, um durch den Rekurs auf Geschichte die Position des Klosters im aktuellen Konflikt mit der Stadt zu stärken.

## 10 Handschriftenbeschreibung

*Christoph Schweizer*

Das in Leder gebundene Buch misst in etwa 36 cm in der Höhe und ist ca. 22 cm breit. Auf 274 Seiten (einschließlich einer Zinsliste der dem Kloster gehörigen Güter im Umfang von 8 Seiten) gut erhaltenem Papier schrieb Georg Dobler mit schwarzer Tinte seinen ‚Bericht‘. Die durchweg sehr ordentliche und recht einheitliche Handschrift ist eine typische Kanzleischrift der Mitte des 18. Jahrhunderts, eine als Aktenschrift zu bezeichnende Kanzleikursive<sup>200</sup>. Die schmal zusammengedrückten Längsschleifen der Ober- und Unterlängen prägen das in seinem Duktus schräg liegende Schriftbild<sup>201</sup>. Die Oberlängen sind in der Regel

<sup>198</sup> Vgl. *Petz*: Konfessionelle Nachbarschaft (wie Anm. 5) S. 123f.

<sup>199</sup> Der Bischof könnte auch missachtet worden sein, da er das Kloster in der Angelegenheit mit der Totenfahne nicht unterstützt hatte, vgl. *Petz*: Konfessionelle Nachbarschaft (wie Anm. 5) S. 126.

<sup>200</sup> Vgl. z.B. Kurt *Dülfer*/Hans-Enno *Korn*: Schrifttafeln zur deutschen Paläographie des 16.-20. Jahrhunderts. 12. Aufl. (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 2). Marburg 2007. Tafel 24.

<sup>201</sup> Vgl. Heribert *Sturm*: Unsere Schrift. Eine Einführung in die Schriftkunde. Neustadt an der Aisch 2005. S. 106.

bei Doblens Text höher hinaufgezogen als die Unterlängen unter die Zeile ragen. Die Buchstaben stehen eng beisammen. Bei *sch* fällt das *c* meist weg, d.h. vom Schaft-*s* wird auf halbem Weg direkt zum *h* umgebogen. Ebenso wird bei der Verbindung *st* direkt von oben mit Bogen zum *t* übergegangen. Das *v* ist regelmäßig nach oben hin ausgezogen. Viele individuelle Eigenheiten sind in Doblens Handschrift nicht zu finden, es handelt sich um eine typische Aktenhandschrift, die eindeutig von ein- und derselben Hand stammt.

Generell sind im bearbeiteten Text nur wenige Korrekturen und Verschreibungen zu finden. Streichungen sind sehr selten, vereinzelt werden jedoch Unterstreichungen bzw. Unterpungierungen als Korrekturzeichen verwendet. Großbuchstaben benutzt Dobler insgesamt recht selten, dann auch nur vereinzelt. Speziell bei Anreden in den eingefügten Akten sind sie aufwendiger verziert. Eine konsequente Großschreibung bestimmter Wörter ist auch nicht durchgängig feststellbar. In lateinischen Wörtern werden von Dobler lateinische Buchstaben verwendet, wobei deutsche Flexionsendungen mit deutschen Buchstaben wiedergegeben werden. Die *er*-Abkürzung wird von Dobler nicht regelmäßig, allenfalls am Wortende, und zwar in der üblichen Weise verwendet. Verdoppelungen, vor allem von *m*, weniger auch von *n*, werden meist mit Nasalstrich gekennzeichnet, vereinzelt schreibt Dobler diese Verdoppelungen jedoch auch aus. Zur Unterscheidung von *u* und *ü* werden von ihm unterschiedlich geschwungene Bögen über den Buchstaben genutzt. *y* hat grundsätzlich zwei Punkte über dem Buchstaben. Ziffern sind bei Dobler immer recht groß ausgeführt. Auf der *1* steht hierbei ein Punkt, die *8* ist liegend dargestellt.

Die Zeichensetzung erfolgt nicht einheitlich. Eindeutige Punkte (vor allem bei Absätzen) werden von Dobler in der Regel gesetzt, des Öfteren stehen im Text allerdings auch Kommata oder Semikola, vereinzelt auch Doppelpunkte am Satzende. Fragezeichen oder Ausrufezeichen werden von ihm gelegentlich verwendet. Trennungsstriche sind nicht einheitlich ausgeführt, es findet sich sowohl der doppelte als auch der einfache Trennungsstrich.

## 11 Editionsrichtlinien

*David Bitrović*

Die Edition orientiert sich an der Handschrift. Davon abweichend werden deutsche und lateinische Wörter in derselben Schrifttype wiedergegeben. Ebenso wenig finden graphische Besonderheiten der Schreiberhand Berücksichtigung; auch eine Unterscheidung zwischen Rund- und Schaft-*s* wird nicht getroffen. Gängige Abkürzungszeichen und Ligaturen werden stillschweigend aufgelöst, abgekürzte Titel und Datierungen dagegen entsprechend der Handschrift wiedergegeben. Punkte werden nur nach Ordinalzahlen gesetzt. Eindeutige Korrekturen des Schreibers werden stillschweigend übernommen. Die Großschreibung ist in der Edition auf Satzanfänge, Eigennamen und Nomina sacra beschränkt. In der Zusammen- und Getrenntschreibung gelten, außer bei der Schreibung von *zu* bzw. *zue* mit Infinitiv, die Vorgaben der Handschrift. Die Interpunktion lehnt sich an die heute übliche Zeichensetzung an. Die – wenigen – Ergänzungen durch die Herausgeber finden sich in eckigen Klammern.



## B Edition

**Gründlich und ausführlicher bericht alles dessen, waß sich entzwischen dem löbl. St. Georgen gotts hauß zu Isni und der statt daselbst von anno 1500 bis 1552 merckwürdiges verlauffen und begeben hat. Aus untrüglichen archival-urkunden gesammelt und zusammengetragen von p. Georgio Döbler professen und der zeit archivaren des selben closters in anno 1767. Archiv der Fürsten von Quadt zu Wykradt und Isny, Bestand C (Benediktinerkloster Isny) B 419.**

[p. 195] Begebenheiten under h.h. abbtē Elias<sup>1</sup> von Ysni.

Den fünfftē Martij des jahres 1538 gegen abend langten in dem gottshaus an die bischöfliche herren deputirte, der hochwürdige herr herr Gerwicus<sup>2</sup>, abbt zu Weingarten<sup>3</sup> und Ochsenhausen<sup>4</sup>, und der ehrwürdige pater Nicolaus Plum<sup>5</sup>, ord. praedicatorum conventus Constantiensis<sup>6</sup>, pfarrer in Wengen<sup>7</sup>, um der wahl eines neuen herren prälaten als scrutatores<sup>8</sup> beyzuwohnen. So tags darauf den 6. Martij vorbegegāgen, anfänglich zwar per modum scrutinij<sup>9</sup>, da aber die vota in zwey gleiche theil vertheilet waren, compromittierten<sup>10</sup> die eligentes<sup>11</sup> dergestalten in die herren scrutatores, das sie mit beizug des herrn herren Wilhelmen des älteren<sup>12</sup>, reichs erbtruchsess<sup>13</sup> und kastenvogts<sup>14</sup> des gottshauses, auf denen zweyen, auf welche die vota bereits gefallen, denjenigen, welcher ihnen der tauglichere zu seyn vorkomme, als abbtē ernennen und promulgieren<sup>15</sup> sollen, welche so dan den herren patrem Eliam Freij, einen gebohrnen Ysner, für den tauglicheren erkennenet, promulgieret und aus der Mutter Gottes capell, wo die wahl geschache, in die kirchen geführet. Alda aber den neu erwählten herren prälaten nicht auf, sondern neben dem frohnaltar, so durch die lutherische wueth

<sup>1</sup> Elias Frei, Abt des Klosters in Isny (1538-1548). Vgl. Rudolf *Reinhardt*: Ein Überblick über die Geschichte der Abtei Isny. In: Rudolf *Reinhardt* (Hg.): Reichsabtei St. Georg in Isny 1096-1802. Beiträge zu Geschichte und Kunst des 900 jährigen Benediktinerklosters. Weißenhorn 1996. S. 35.

<sup>2</sup> Gerwig Blarer, Abt der Benediktinerabteien Weingarten (1520-1567) und Ochsenhausen (1547-1567). Vgl. Neue deutsche Biographie. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1955. Bd. 2, S. 288.

<sup>3</sup> Weingarten (Kr. Ravensburg).

<sup>4</sup> Ochsenhausen (Kr. Biberach).

<sup>5</sup> Nicolaus Plum ist als Pfarrer in Wengen 1536 und 1552 belegt.

<sup>6</sup> Dominikanerkonvent Konstanz.

<sup>7</sup> Ortsteil des Marktes Weitnau (Kr. Oberallgäu).

<sup>8</sup> ‚Wahlhelfer‘, die in der ‚Electio per scrutinium‘ den Wählerwillen erforschen. Vgl. Joseph *Hergenröther*/ Franz *Kaulen* (Bearb.): Wetzter und Welte’s Kirchenlexikon oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. Aufl. Freiburg 1901. Bd. 12, Sp. 1145-1164.

<sup>9</sup> Siehe Anm. 8.

<sup>10</sup> Bezieht sich auf eine andere Form des kanonischen Wahlrechts, der ‚Electio per compromissum‘, in welcher das Wahlrecht auf andere Personen übertragen wurde. Vgl. *Hergenröther/Kaulen* (Bearb.): Wetzter Welte’s Kirchenlexikon (wie Anm. 8) Bd. 12, Sp. 1145-1164.

<sup>11</sup> ‚Wähler‘.

<sup>12</sup> Wilhelm I., d. Ä., Erbtruchsess von Waldburg (1469-1557). Vgl. Joseph *Vochezer*: Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. Bd. 2. Kempten 1900. S. 122, 318.

<sup>13</sup> ‚(Erb-)Truchsess‘: das alte Hofamt; als Erzamt mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein verknüpft, als bloßer Titel eines Reicherbtruchsessens 1526 von Kaiser Karl V. denen von Waldburg verliehen. Vgl. Norbert *Angermann* u.a. (Hg.): Lexikon des Mittelalters. Bd. 8. München 1997. Sp. 1069f.

<sup>14</sup> ‚(Kasten-)Vogt‘: Laie, der ein Kloster in weltlichen Angelegenheiten nach außen vertrat, vor allem vor Gericht. Vgl. *Angermann* u.a. (Hg.): Lexikon des Mittelalters. (wie Anm. 13) Bd. 8, Sp. 1811-1814.

<sup>15</sup> ‚veröffentlichen‘, ‚dem Volk bekanntmachen‘.

gestürzt und gestehrt zu boden lage, dem wenigen volckh vorgestellt, wobey auch der ehrwürdige convent, zweifels ohne aus forcht der lutheraneren, das gewöhnliche, ‚te deum laudamus‘<sup>16</sup>, nicht gesungen, sondern nur in etwas lautter gebettet, und hatte dise ganze ceremonj einen recht traurigen und erbarmnussvollen anblick in der ganz beraubt und zersterten kirchen.

[p. 196] Nach dem jnhalt der bischöflichen confirmation<sup>17</sup>, welche den 27. Martij desselbigen jahrs 1538 erfolget, waren nur sechs patres capitulares et eligentes<sup>18</sup>, nemblich p. Christianus Sinwol<sup>19</sup>, prior, Maurus Weber<sup>20</sup>, subprior, Ioannes Hoch<sup>21</sup>, plebanus<sup>22</sup> in Friesenhofen<sup>23</sup>, Petrus Majer<sup>24</sup>, Bartholomeus Hüner<sup>25</sup> und Udalricus Tod<sup>26</sup>. Bey so geringer anzahl deren conventualium<sup>27</sup> ware auch der zustand des closters yber alle massen trübseelig und hatte herr abt Elias eine aller bedauerlichste regierung bis an das end. Der Gottes dienst in dem chor müsste nur in der stille und gleichsam nur verstohlens gehalten und die hay. messen mehristen theils in denen verschlossenen zellen und zimmern gelesen werden.

Auch die zeitliche güether kunnten nit anderst als mit unsäglicher beschwer-nuss und in jimmerwehrender forcht des gänzlichen verlusts deren selben verwaltet werden, dan die jenige rennten, gülten<sup>28</sup>, zins und zechenden<sup>29</sup>, so das gottshaus in der statt Ysni und von ihren burgeren zu fordern hatte, wurden maistentheils vorenthalten oder gar abgesprochen. Die jenige aber, so dem gottshaus an wein und früchten zur täglichen unterhaltung von auswertigen orthen zukommen solten, schine nicht rathsam in das closter einzuführen, da ohnehin schon die ganze in dem closter verhandene haabschafft, samt allem vich, wein und früchten in täglich und augenscheinlicher gefahr stunde, von denen Ysneren

<sup>16</sup> ‚wir loben dich, Gott‘: Lob-, Dank- und Bittgesang der römisch-katholischen Kirche, gesungen bei besonderen Anlässen.

<sup>17</sup> Bischöfliche Bestätigung oder Genehmigung der in kanonischer Weise vorgenommenen Wahl eines Klerikers. Vgl. *Hergenvöther/Kaulen* (Bearb.): *Wetzer Welte's Kirchenlexikon* (wie Anm. 8) Bd. 3, Sp. 880f.

<sup>18</sup> ‚wahlberechtigte Kapitelmitglieder‘.

<sup>19</sup> Pater Christianus Sinwol, Prior in Isny.

<sup>20</sup> Maurus Weber, Subprior in Isny.

<sup>21</sup> Der damals junge Bruder Johannes Hoch aus Uttenried war vom früheren Abt Philipp von Stein 1502 aus disziplinarischen Gründen für einige Zeit in ein anderes Kloster (Blaubeuren) geschickt worden. Bevor er wieder in Isny aufgenommen wurde, betreute er die dem Kloster Isny inkorporierte Pfarrei Friesenhofen. Vgl. Bernhard *Scharff*: *Geschichte der Reformation der ehemaligen Reichsstadt Isny. Waldsee 1871*. S. 13. Er starb am 30. September 1546. Vgl. Pirmin August *Lindner*: *Professbuch der Benediktinerabtei Petershausen*. Mit einem Anhang: *Die Äbte und Religiösen der ehemaligen Benediktiner-Reichsabtei Isny (Professbücher süddeutscher Benediktinerabteien 5)*. Kempten / München 1910. S. 49.

<sup>22</sup> ‚Leutpriester‘; für die Seelsorge des Volkes zuständiger Priester. Vgl. Walter *Kaspar* (Hg.): *Lexikon für Theologie und Kirche*. Bd. 6. 3., völlig neu bearb. Aufl. Freiburg, 1993. Sp. 862.

<sup>23</sup> Friesenhofen (Stadt Leutkirch, Kr. Ravensburg).

<sup>24</sup> Petrus Maier erging es 1502 wie seinem Mitbruder Johannes Hoch: Er wurde von Abt Philipp von Stein für einige Zeit in ein anderes Kloster (in seinem Fall nach Wiblingen) geschickt. Vgl. *Scharff*: *Reformation* (wie Anm. 21) S. 13.

<sup>25</sup> Bartholomeus Hüner, Mönch in Isny.

<sup>26</sup> Ulrich Tod(t) aus Pfullendorf, zu diesem Zeitpunkt Großkeller und später Abt des Klosters Isny (1548-1557). Vgl. *Lindner*: *Professbuch* (wie Anm. 21) S. 45.

<sup>27</sup> ‚Mitglieder eines Konvents‘.

<sup>28</sup> ‚Zins‘, ‚Naturalabgabe‘, ‚Ertragssteuer‘, ‚Grundsteuer‘. Vgl. Eugen *Haberkern*/Joseph Friedrich *Wallach*: *Hilfswörterbuch für Historiker*. 9. Aufl. Tübingen, Basel 2001. S. 262.

<sup>29</sup> Hier: ‚Zehnten‘: ursprünglich Abgabe an die Kirche. Vgl. Matthias *Lexer*: *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*. 3 Bde. Leipzig 1872-1878. Bd. 3, Sp. 1013.

geraubet zu werden. Es wussten also die gutte hilflose religiosen sich selbstn weder zu helffen, noch zu rathen. Doch underliessen sie nicht, die gottshaus ysnische pfarrkinder auf dem land bestmöglichster massen in allem geistlichen zu versorgen, um sie in dem alten catholischen glauben zu bestättigen und zu erhalten, *excurrendo*<sup>30</sup>, nemblich mit predigen, mess und christenlehr halten so wohl, als mit reichung deren hayligen sacramenten, zu grösstem verdruss der abgefallenen stättleren, so nichts mehrers wüntschten, als das einfältige landvolckh mit sich in das ewige verderben zu stürzen.

[p. 197] Jnzwischen beeyferte sich herr erbtruchsess Wilhalm, jimmerfort bey dem kay. cammergericht zu Speyr wider die halssterrige, unnachbahre Ysner ein neues vrthel auszuwürcken, welches die von Ysni so hart empfunden, das sie sich durch eigens verordnete gesandtschafft auf dem<sup>31</sup> stätt tag zu Esslingen<sup>32</sup> den 6. Maj 1538 beschwehret, wegen den processen, so herr Wilhalm truchsess an dem cammer gericht wider sie fürgenommen und dan weiters geklaget: erstlich wider das gottshaus, das nemblich der prälat zur underhaltung der prädicanten jchtwas<sup>33</sup> herzugeben sich weigere, ungeacht er klein und grossen zechenden empfache<sup>34</sup>, andertens, das etliche religiosen hinauf auf das land in die dörffer gehen und die lehr, so zu Ysni geprediget werde, schänden und lästeren, auch die von jhnen abgestellte mess halten. Der beschaid hieryber war diser: Der ysnische magistrat<sup>35</sup> solle in gütte remedieren<sup>36</sup>, die gemeine bundts ständ auch zu rath haben und so vil müglich mit der that gegen die münchen nichts fürnehmen.

Als nun hernach in eben disem jahr 1538 den 24. Julij zu Eisenach in Thüringen ein bundts tag von allen schmalkaldischen ständen gehalten worden, wobey die von Ysni durch jhre abgesandten auch erschienen und jhre obige klagen anbringen lassen, wurde im neben abschied folgendes beschlossen für die von Ysni: erstens jhre christenliche verständtnuss solle sich pro Ysni contra herren erbtruchsessens jnteressirt machen; andertens der rath zu<sup>i</sup> Ysni solle dem prälaten von seinem zechend de facto so vil nemmen und abziehen, das man darmit drey prädicanten underhalten könne, solle auch nit gestattet werden, das die münchen ausser der statt in catholischen kirchen mess halten.

Yber disen eisenachischen bescheid frolocketen zwar die von Ysni, herr prälat aber klagte seine noth dem edlen<sup>37</sup> herren Jttelegg<sup>38</sup> von Reischach<sup>39</sup> zu Metberg<sup>40</sup>, rittern und vogten zu Bregenz, welcher auch nit underliesse, die von Ysni, von

<sup>i</sup> zu zu.

<sup>30</sup> Pastorale Versorgung einer Gemeinde durch einen nicht vor Ort, sondern im Kloster wohnenden Konventualen.

<sup>31</sup> dem ... *ausser der statt in catholischen kirchen mess halten*. Cf. ‚Kurze Beschreibung, was sich zwischen dem Gottshaus und der Stadt Isny in geistlichen und Religionssachen von anno 1500 bis 1583 zugetragen‘, in: Bü 1118 (Abl. Nr. 17/14) p. 68f.

<sup>32</sup> Esslingen am Neckar (Kr. Esslingen).

<sup>33</sup> ‚irgendetwas‘.

<sup>34</sup> ‚empfangen‘.

<sup>35</sup> ‚Rat der Stadt‘.

<sup>36</sup> ‚wiedergutmachen‘.

<sup>37</sup> *edlen ... schriftlich zu ermahnen*. Cf. Kurze Beschreibung (wie Anm. 31) p. 69.

<sup>38</sup> Eiteleck (öfters auch nur ‚Eck/Egkh‘) von Reischach zu Mägdeberg im Hegau, ein Landsknechtsoberst, der am 12. April 1534 zum neuen Vogt von Bregenz ernannt wurde. Vgl. Benedikt *Bilgeri*: Geschichte Vorarlbergs. Wien 1977. Bd. 3, S. 80.

<sup>39</sup> Reischach (Gemeinde Wald, Kr. Sigmaringen).

<sup>40</sup> Metberg (Mägdeberg), eine Burg der Herren von Reischach bei Mühlhausen-Ehingen (Kr. Konstanz).

solcher zechends anmassung abzustehen, schriftlich zu ermahnen. [p. 198] Dise aber begneten dem herrn vogt zu Bregenz mit folg.

schreiben von bürgermaister und rath der statt Ysni d.d.<sup>41</sup> 16. Julij 1539:

Edler und gestrenger, unser willig dienst allzeit mit fleiss bereit zuevor. Günstiger lieber herr, euer streng schreiben uns von wegen des pralaten allhie zue Ysni und auf des selbigen etlicher ausstehenden zechenden halber ansuechen und erklagen, uns am freytag nächst für zuekommen, haben wir mit jnhalt und begeh verstanden und geben demnach euer streng zue bericht der sachen nachpeürlichen<sup>42</sup> zue vernemen: Das gleichwohl ein prälat allhie zue Ysni den jährlichen zechenden, zue unser pfarr allhie gehörig, als ein beneficium<sup>43</sup> umb versechung der pfarr und pfarrs genossen vil jahr her eingenommen und aber von solliches zechenden wegen, dieweil der allein als ein beneficium causa officij<sup>44</sup> geraicht und gegeben, die pfarr mit einem erberen, christenlichen und gelehrten pfarrer sambt zwayen helfferen, die uns und den unseren das wort Gottes nach göttlichem befehlch zue besserung unsers lebens und fürderung göttlicher ehren fürtragen, auch die heiligen, von Gott eingesetzten sacramenta raichen, zue versechen und die selbigen von einnehmenden zechenden ohne unser und der unseren ausserhalb solliches zechendens sonder beschwerdt notthurfftiger weis mit underhaltung zue versorgen schuldig. Aber unbedacht sollicher pflicht und das wir und die unseren jhme, dem präläten, gross- und klein zechenden geraicht, hat er uns an versechung der pfarr etliche jahr her mangel und dahin kommen lassen, das wir die pfarr mit einem pfarrer und anderm (wir wölten dan jemand, der seiner lehr auf Gottes wort keinen grund, noch auf erforderung der selben rechenschafft zue geben wisse, zuegelassen haben) selbs versechen und neben darraichung des zechenden in gemeiner unser statt sondern schweren und grossen costen erhalten müessen. Derhalben wir auf rechtlich billicher notthurfft den präläten, [p. 199] wie und was er uns und der pfarr von der zechenden wegen zu thuen schuldig, auch seine vorgewesene präläten gethan haben, zum öfftermahls erinneret und jhm angezaigt, das uns unleidlich, auch gegen den unseren unverantwortlich, den zechenden also folgen<sup>45</sup> und dessen, so er uns dargegen aus Gottes befehlch und allem rechten schuldig, entsetzen<sup>46</sup> zue lassen, mit begeh, er, der prälat, wolle sich von wegen der underhaltung unsers pastors von einnehmenden zechenden mit uns auf erber, zimmlich leidlich und billich weeg freundtlichen vergleichen, dan wir die beschwerdt<sup>47</sup>, in versechung der kirchen und jhm nicht destoweniger den zechenden zue geben und folgen zue lassen, hinfüro nit mehr erdulden. Aber bey dem präläten ainicher freundtlichen handlung, vilminder billicher vergleichung bekommen mügen und also von jhme gedrengt worden, das vergangen jahr bey den unseren, so den zechenden bisher unser pfarr gereicht, zue versechen, damit wir von dem präläten wider göttliche und natürliche billig-

<sup>41</sup> de dato: ‚vom Datum‘.

<sup>42</sup> ‚nachbarlichen‘.

<sup>43</sup> Mit einem Kirchenamt verbundenes Recht, aus einer bestimmten Vermögensmasse ein festes Einkommen zu beziehen. Vgl. *Kaspar* (Hg.): *Lexikon für Theologie und Kirche* (wie Anm. 22) Bd. 2, Sp. 224f.

<sup>44</sup> ‚Verdienst wegen des Amtes‘.

<sup>45</sup> ‚folgen (lassen)‘: ‚überantworten‘, ‚zu Teil werden lassen‘, ‚überlassen‘. Vgl. Alfred *Götze*: *Frühneuhochdeutsches Glossar*. 7. Aufl. Berlin 1967. S. 87.

<sup>46</sup> ‚sich eines Dings entsetzen‘: ‚es aufgeben‘. Vgl. *Götze*: *Glossar* (wie Anm. 45) S. 65.

<sup>47</sup> ‚Belastung‘. Vgl. Hermann *Fischer*: *Schwäbisches Wörterbuch*. Tübingen 1904-1936. Bd. 1, Sp. 909.

keit, auch wider gebührende recht, dissfahls yber vilfältig unser freundlich und gütlich ersuechen nit also beschwehrt werden. Und haben solliches euer streng als wahrhaftigen gründtlichen bericht diser sachen auf der selbigen begehren nit verhalten wöllen, die selben gantz fleissig und nachbäurlich bittendt, sie wöllen in bedacht der billichheit angezaigter unsachen und das des prälaten vorhaben bey allen liebhaberen billiches rechtens vorab auf unser mehrmahlen freundlich ansuechen, bitten und erbietten, nit alain beschwerlich, auch unbequem sonders zweifels geacht wirdet; zuedem das der fridlich anstand, durch der röm. kayserlich<sup>48</sup> und röm. königlichen mayestäten<sup>49</sup> unserer allerg. herrn oratoren<sup>50</sup> und commissarien<sup>51</sup> auf jüngstem gehaltenen tag zue Franckfurth<sup>52</sup> gegen den ständen der augspurgerischen confession<sup>53</sup>, unseren religions verwandten, bewilliget, versprochen und aufgericht, under anderm vermag, das der gaistlichen gütter halben in- und ausserhalb lands und gericht es bestehen und beleiben soll, wie zue der zeit [p. 200] des gehaltenen tags. Demnach den prälaten dises unsers anzaigens berichten und es dabey günstlichen und nachbührlichen beruhen lassen, wie uns dan auch nit zweiflet, aus erzehlttem gegrundet und ursachen beschechen<sup>54</sup> werde. Das, umb euer streng, unserm sonders günstigen lieben herrn und nachbahren, zue verdienen, seyn wir iederzeit zue thuen bereit und willig.

Datum den 16. tag Julij anno 1539. Burgermaister und rath der statt Ysni dem edlen und gestrengen Eytelegkhen von Reischach zum Metperg, ritter, vogt zu Bregentz etc., unserm günstigen lieben herren.

Diser günstige liebe herr Eytelegkh von Reischach yberschickhte dem herrn prälaten daß statt ysnische schreiben in originali, unterbrache die fernere correspondenz mit der statt und liesse den ohnehin schwachen und hilff losen prälaten alein fechten, welcher auch die entziehung des jährlichen zechenden gedulden müsste. Jmmittels underliesse er doch nicht das geringste, so erforderet ware, die auswärtige pfarrkinder in den parochialibus<sup>55</sup> möglichster massen zu versechen und zu besorgen. Zu disem zihl und end hat er von dem hochwürdigsten ordinaro die erlaubnuss d.d. 23. Sep. 1541 erhalten, in der capell zu Grossholzleuthen<sup>56</sup> einen tauff stein zu sezen und auch das hochwürdigste sacrament des altars sambt der lesten öhlung darinn zu behalten, auch den freythoff in Rohrdorff<sup>57</sup>

<sup>48</sup> Karl V.

<sup>49</sup> Ferdinand I.

<sup>50</sup> ‚Redner‘, ‚Unterhändler‘, ‚Gesandte‘.

<sup>51</sup> ‚Beauftragte‘.

<sup>52</sup> Gemeint hier: Verhandlungen zwischen Kaiser Karl V. bzw. König Ferdinand I. wegen der Türkengefahr und des Schmalkaldischen Bundes. Sie führten zum Frankfurter Anstand vom 19. April 1539. Inhalt: Stillstand im religiösen Streit für 15 Monate mit den Anhängern der Augsburger Konfession, Aussetzung aller Kammergerichtsprozesse gegen Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, Verpflichtung des Schmalkaldischen Bundes, keine neuen Mitglieder aufzunehmen und keine neuen Säkularisationen durchzuführen, Zusage zur Aufnahme von Konkordienverhandlungen, Beibehaltung des Nürnberger Anstands von 1532. Vgl. Gerhard Krause/Gerhard Müller (Hg.): Theologische Realenzyklopädie. Bd. 11. Berlin/New York 1983. S. 342-346.

<sup>53</sup> Confessio Augustana: Auf dem Augsburger Reichstag von 1530 legten evangelische Reichsstände ihre Glaubensartikel vor. Vgl. Kaspar (Hg.): Lexikon für Theologie und Kirche (wie Anm. 22) Bd. 1, Sp. 1226-1228.

<sup>54</sup> ‚geschehen‘.

<sup>55</sup> Ergänze ‚locis‘ i.S.v. ‚Pfarrorte‘.

<sup>56</sup> Großholzleute (Stadt Isny, Kr. Ravensburg).

<sup>57</sup> Rohrdorf (Stadt Isny, Kr. Ravensburg).

zu vergrösseren und selben denen ysnische und rohrdorffischen pfarrkinderen gemeinschäftlich zu machen. Zu der geistlichen sorge deren seelen gesellte Elias auch die zeitliche deren leibern zum nutzen seiner untergebenen und erbaute im jahr 1545 mit steinernen mauren von grund auf die mühle in der underen vorstatt, an der Aach gelegen, [p. 201] so heutiges tags die undere mühlen genannt wird, jndeme die ehevorige vor alter gänzlich vergangen und unbrauchbar ware gemacht worden.

Zu<sup>58</sup> disen zeiten hatte sein nest ein zeit lang in der statt Ysni Paulus Fagius<sup>59</sup>, ein verführerischer vagant<sup>60</sup> und clamant<sup>61</sup> von Rheinzabern<sup>62</sup> in der Pfaltz gebürthig, der wegen hebraischer sprach sonderen ruhm gehabt auch bey denen Ysneren, bey welchen er anfänglich schulmaister, nachmahls prediger gewesen, für einen neuevangelischen wundersmann gehalten worden und so vil vermögte, das sie jhme auch mit grossen kosten geholffen, eine lateinische, griechische und hebraische truckerey aufzurichten, jn welcher von jhme zwey noch in der statt ysnischen bibliothec verhandene bücher im Augst monath anno 1542 in druckh gegeben worden. Das eine tituliert er also: liber fidei ex lingua hebraea translatus<sup>63</sup> etc. und das andere: exegesis sive expositio dictionum hebraicarum literalis et simplex in quatuor capita geneseos<sup>64</sup>, Jhme zu lieb (dan gleich und gleich päaret sich gern) und in hebraischer sprach einen bericht zu bekommen, ist nach Ysni geraiset Johann Marbach<sup>65</sup>, wittenbergischer doctor, gebürthig von Lindau, welcher zwey jahr dahier zu Ysni geprediget, in dem jahr 1545 aber durch die zwinglianische Ysner von seinem pfarr und predig dienst verstossen und zu Strassburg aufgenommen worden, wie in der strassburgischen kirchen ordnung pag. 49 zu lesen. Fagius selbst verliesse in disem jahr die statt Ysni, zoge mit etlichen gesellen nach Engeland, alwo er gläublich anno 1550 neben andern ketzeren, so allorten selbiges jahrs hingerichtet worden, mit gleicher münzt seinen längst verdienten lohn empfangen hat. Die von Ysni besetzten nach abzug Fagij die vacante stelle mit Benedict Burgauer<sup>66</sup>, von St. Gallen gebürthig, welcher von dem rath und gesammter gemeind für einen predicanten angenommen worden um 150 f. besoldung.

<sup>58</sup> Zu ... *angenommen worden um 150 f. besoldung*. Cf. Kurze Beschreibung (wie Anm. 31) p. 69f.

<sup>59</sup> Paul Fagius (1504-1549), deutscher Reformator und Hebraist, 1527-1535 Lateinschuldirektor in Isny, 1538-1543 Pfarrer in Isny, später zudem Professor für das Alte Testament an den Universitäten Straßburg und Cambridge und Berater der Universität Heidelberg. Vgl. NDB (wie Anm. 2) Bd. 4, S. 744.

<sup>60</sup> Von ‚vagieren‘: ‚ohne Beschäftigung herumziehen‘, ‚herumstreichen‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 2, Sp. 914.

<sup>61</sup> Von lat. ‚clamare‘: ‚Beschwerde führen‘, ‚klagen‘, also ein ‚Beschwerdeführer‘. Vgl. Erwin *Habel*: Mittel-lateinisches Glossar. 2. Aufl. Paderborn 1959. S. 63.

<sup>62</sup> Rheinzabern (Kr. Germersheim).

<sup>63</sup> ‚Buch des Glaubens‘ von Paul Fagius, 1542 veröffentlicht. Neue Herausgabe einer alten jüdischen Schrift, die von der Richtigkeit des christlichen Glaubens handelt. Vgl. Richard *Raubenheimer*: Paul Fagius aus Rheinzabern. Sein Leben und Wirken als Reformator und Gelehrter (Verein für Pfälzische Kirchengeschichte 4). Roxheim 1957. S. 31-34.

<sup>64</sup> Exegetisches Werk von Paul Fagius, 1542 veröffentlicht: ‚Perousch id est exegesis sive expositio dictionum Hebraicarum literalis et simplex in quatuor capita Geneseos pro studiosis linguae hebraicae per Paulum Fagium. Isnae Mense Augusto MDXLII‘. Es ist eine Auslegung von 1. Mose 1- 4. Vgl. *Raubenheimer* (wie Anm. 53) S. 28.

<sup>65</sup> Johann Marbach (1521-1581), lutherischer Theologe, 1543-1545 in Isny als Nachfolger von Paul Fagius, ab 1545 in Straßburg unter anderem als Pfarrer tätig. Vgl. NDB (wie Anm. 2) Bd. 16, S. 102f.

<sup>66</sup> Benedikt Burgauer (1494-1577), Pfarrer in Isny 1545-1577. Vgl. Robert *Stupperich*: Reformatorlexikon. Gütersloh 1984. S. 53.

Das 1546. jahr ware eines der grausammsten, der gefährlichsten und für das gottshaus zu Ysni so wohl, als für dessen geistliche jnwohner ein so sehr betrübtes jahr, [p. 202] das beyde zu ewigen zeiten ursach yber ursach haben, der göttlichen barmherzigkeit unnachlässiges lob zu sprechen und mit dem propheten Jeremias danckhennemigst zu bekennen: Es ist die göttliche gütte, das wir nit gar vertilget und der kezerischen wuth unserer nachbahren nit zum gänzlichen raub geworden seynd. Dan<sup>67</sup>, nachdeme der erzkezer Martin Luther den 17. Febr. 1546<sup>68</sup> seine schwarze seele in den höllischen abgrund ausgespyhen und zu Regensburg ein reichstag<sup>69</sup> seinen anfang genommen, auch die protestantische fürsten wider jhro kay. may. und die catholische wahre christen öffentlich mit fliegenden fahnen und klingenden spihlen wehr und waffen ergriffen und mit jhrem kriegs heer unter anführung des oberst Schörtl<sup>70</sup> denen catholischen geistlich und weltlichen insgemein grossen schröckhen und schaden verursacht, ist denen zwinglianischen Ysnern der muth oder, besser zu reden, die ketzerisch rasende wuth abermahl so sehr gewachsen, das sie nit nur alle noch ybrige catholische zaichen und ceremonien in dem closter fast hitziger weiß und gleichsam unter leib und lebens straff abgeschafft, sondern auch so gar das closter selbst feind thätiger weiß yberfallen, alles silber geschier, kirchen zierden, clenoten<sup>71</sup>, kelch, monstranzen, schlissel, briefliche urkunden, urbarien<sup>72</sup>, register, rechnungen und was sie jimmer finden kunnten, mit aller ungestimmigkeit hingenommen und geraubet. Dan, den 3. Julij obbestimmpten jahrs, kamen der ganze rath und gemeind in das gottshaus herein, liessen das ganze capitul<sup>73</sup> samt der gesambten dienerschafft zusammen ruffen und tringeten mit vilen seltsamen trohungen in alle versamblete, absonderlich in den herren prälaten und den pater grosskeller<sup>74</sup>, einen schwehren ayd, welchen sie schrifflich verfasst, aber auf begehren nit von sich gegeben hatten, denen fürsten und ständen evangelischer verständnuss zu schwöhren, und zwangen die guette, ganz und gar ybergwältigte religiosen bey demselben geschwohrnen ayd, alle des gottshauses renthen, zins, gülthen, güether, nutzungen, einkommen, hausrath, geldt und all anders [p. 203] anzuzaigen, auch von Gotts rauberischen händen verzaichnen und jnventieren zu lassen, welches alles mit unaussprechlich grossem wehemuth und schwehrem herzen der betrangtisten religiosen beschechen. Nach verybter solcher gewalthat besetzten sie den nemblichen 3. tag Julij das closter mit acht bewehrten mann, nammen die thorschlissel in jhren gewalt und giengen darvon frolockende, als hätten sie yber einen mächtigsten feind gesiget.

<sup>67</sup> *Dan ... nammen die thorschlissel in jhren gewalt.* Cf. Kurze Beschreibung (wie Anm. 31) p. 71f.

<sup>68</sup> Hier irrt der Autor: Martin Luther starb am 18. Februar 1546.

<sup>69</sup> Der Reichstag in Regensburg 1546 sollte über Religionsfragen beraten, nachdem vorangegangene Religionsgespräche bereits gescheitert waren. Vgl. Rosemarie *Auling* (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe, Bd. 17. München 2005.

<sup>70</sup> Sebastian Schertlin von Burtenbach (1496-1577), Landsknechtsführer. Vgl. Christof *Paulus*: Sebastian Schertlin von Burtenbach im Schmalkaldischen Krieg. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 67 (2004) S. 47-84.

<sup>71</sup> ‚clenodium‘: ‚Kostbarkeit‘, ‚Kleinod‘. Vgl. *Habel*: Glossar (wie Anm. 61) S. 63.

<sup>72</sup> ‚Verzeichnis der zinspflichtigen Güter einer Herrschaft‘, ‚Sal- und Lagerbuch‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 6, S. 296.

<sup>73</sup> ‚Kapitel‘: Versammlung der Mönche. Vgl. *Kaspar* (Hg.): LThK (wie Anm. 22) Bd. 5, Sp. 1214f.

<sup>74</sup> ‚Oberkellermeister‘. Vgl. *Lexner*: Handwörterbuch (wie Anm. 29) Bd. 1, Sp. 1540.

Der herr prälat sambt den seinigen kunnten sich bey so gefährlich und betrübtem anfang auch für das künftige nichts besseres versprechen, nahmen also in der stille jhre zuflucht zu jhrem schutz und schirm herren, dem wohlgebohren herrn herren Wilhalm erbtruchsessens und grafen zu Trauchburg, um von selbem einigen trost, schutz und schirm mit rath und that zu erlangen. Absonderlich aber ersuchten sie denselben inständigst, die zwey, theils mit dem stiftungs und anderen confirmations<sup>75</sup> und dotations<sup>76</sup> brieffen, theils mit clenoder gefülte und allschon vor geraumer zeit nach Trauchburg<sup>77</sup> sicherheit halber geflehnte und hinderlegte laden<sup>78</sup> entweders bestens zu besorgen oder aber jhnen zuruckh zu senden, um dieselbe an einem anderen sicheren orth hinderlegen zu können etc. Ehe der herr graf eine antwort hieryber ertheilet, hat er sich zwar bey denen von Ysni erkundigen lassen, zu waß zihl und end das ungewöhnliche verfahren mit dem gottshaus unternommen werde, liesse sich aber leichtglaubig befridigen durch das gleissnerisch<sup>79</sup> verstellte und grund falsche vorgehen der statt, das solches nur gescheche, um das closter vor anderem feindlichem yberfall zu beschützen etc., da sie doch in der that selbstens nichts anders suchten, als das closter gänzlich zu vertilgen, dessen geistliche und weltliche jnnwohner aus jhren ring mauren zu verbannen und alle haabschafften in jhren eigenen gewalt zu bringen.

Den<sup>80</sup> lesten Julij dis lauffenden jahrs 1546, so ein samstag ware, kame abermahlen der ganze rath jn das gottshaus und verbotte mit vilen betrohungen, auch bey dem geschwohrnen ayd, die horas canonicas<sup>81</sup> und alle andern [p. 204] bishero, obschon sehr behutsam gehaltene Gottes dienst weder heimlich noch offentlich zu verrichten, zu betten, zu singen und zu sprechen welches aber abbt und convent glatter dingen nit annehmen wollen, sondern nur in der kirchen offentlich zu psallieren<sup>82</sup> stillstunden, ybrigens aber ein ieder, bey jhm selbs oder mit anderen in geheimb das gebett zu sprechen, sich keines weegs verwehren liessen. Dahero sie dan gleichwohl in aller geheimb und zum theil verstolner weiß in einer zellen des convents mess gelesen und jhre horas canonicas, so gutt es im verborgenen seyn kunnte, gesprochen und verrichtet. Die kezerische closter stürmer haben auch damahls den abbt sambt seinem convent gezwungen und getrungen, in der St. Niclaus kirch ihrer zwinglischen predig beyzuwohnen, in welcher sie unerhörte schmachern und scommata<sup>83</sup> wider pabst, münchen und pfaffen, ja wider alle catholische insgesamt, anhören und empfindlichist ybertragen müssten. Wahrhaftig schöne beschützer des closters!

<sup>75</sup> ‚confirmation‘: im kirchenrechtlichen Sinne bezeichnet sie 1. die von einem Kirchenoberen erteilte Bestätigung oder Genehmigung der in kanonischer Weise vorgenommenen Wahl eines geeigneten Klerikers in ein vakantes Kirchenamt oder ist 2. Ausdruck für die von dem Oberen ausgesprochene Bestätigung eines Rechtes, Urteils, Gesetzes, Statutes, Privilegiums eines Untergebenen. Vgl. *Hergentröther/Kaulen* (Bearb.): *Kirchenlexikon* (wie Anm. 8) Bd. 3, Sp. 880-882.

<sup>76</sup> ‚dotation‘: Ausstattung kirchlicher Ämter zur Gewährleistung des Lebensunterhaltes. Vgl. *Hergentröther/Kaulen* (Bearb.): *Kirchenlexikon* (wie Anm. 8) Bd. 3, Sp. 1998-2003.

<sup>77</sup> Burg Alttrauchburg, Markt Weitnau (Kr. Oberallgäu).

<sup>78</sup> ‚kistenförmiger Behälter‘. Vgl. Jacob und Wilhelm *Grimm*: *Deutsches Wörterbuch*. Leipzig 1862. Bd. 6, S. 36f.

<sup>79</sup> ‚gleißen‘, ‚heucheln‘. Vgl. *Fischer*: *Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 3, Sp. 690f.

<sup>80</sup> *Den ... anhören und empfindlichist ybertragen müssten*. Cf. *Kurze Beschreibung* (wie Anm. 31) p. 72.

<sup>81</sup> ‚kanonische Tagzeiten‘, ‚Stundengebet‘. Vgl. *Kaspar* (Hg.): *LThK* (wie Anm. 22) Bd. 9, Sp. 1232-1241.

<sup>82</sup> ‚Psalmen singen‘. Vgl. *Lexer*: *Handwörterbuch* (wie Anm. 29) Bd. 2, Sp. 303.

<sup>83</sup> ‚spöttischer Ausdruck‘, ‚Stichelei‘.



Es ware aber des ybels noch kein end und hatte das schutz- und schirmlose, ganz in dem gewalt der statt stehende und schmachtende closter immer mehr und mehr ungemach von seinen feindlichen gewaltshabern zu erfahren. Dan<sup>84</sup> auf montag den 9. Augusti 1546 ist widerumb ein gantzer rath nebst etlichen aus der gemeind in das gottshaus kommen und haben von herren präläten, von p. grosskeller, von p. keller<sup>85</sup> und von brueder Johannes<sup>86</sup>, auch von dem convent knecht alle schlüssel begehrt und in jhren gewalt und behaltnuss genommen, sie alles gewalts zu schaffen und zu walten beraubet, darzu einen vogt und einen gegensreiber zusampt denen acht mäneren verordnet, welche tag und nacht in harnisch mit wehr und waffen in dem gottshaus gelegen und anders nichts gethan und gehandelt, als truz und hochmuth mit gefangnen mönchen ausgeybet, ja auch sich so vermessen bewisen, das dem herren präläten selbst ein trunckh wein, den er von jhnen begehren müessen, versagt und abgeschlagen worden, welches ihne auch nit unbillich so hoch beherziget, das er die bittere zächer<sup>87</sup> daryber vergossen. Zudeme haben sie die [p. 205] pferdt des gottshaus nach jhrem belieben und willen gebrauchet, auch jhr geschütz und proviant mit selben etliche tag reisen weit jhren rebellischen glaubens brüdern zugeführt und noch yber dises alles 2000 f. schatzung von dem gottshaus anbegehret. Herr prälät stellte jhnen zwar vor die unvermögenheit des closters, in welchem ein solche geldt summa bey weitem nit, ia unmöglich zu finden wäre, bekame aber von den unmitleydigen, barbarischen Ysneren zur antwort, wan er so vil geldt nit schon beyhanden habe, solle er sich ander orths darumb bewerben. Herr prälät yberschriebe dan solches abermahl nach Trauchburg, widerholte anbey das obige ansuchen wegen den zwey geflehnten laden und bittete den schutz und schirm herren inständigst umb eine antwort, hilff, schutz und schirm. Da dan endlich und endlich ergangen folgendes wundersame und für die statt Ysni zimlich interessierte

schreiben von herrn erbtruchsessen Wilhalm, grafen zu Trauchburg und schutz herrn des gottshaus, an herrn abbt und den convent d.d. 24. Aug. 1546: Mein freuntlich dienst zuevor. Ehrwürdigen, würdigen und gaistlichen, sonders lieben herren und erbschürm verwandten.

Jch hab aus euer schreiben, mir jetzo gethan, vernommen, was euch von meinen freunden und gueten nachpauren, denen von Ysni, volgentz andern zuegemuet und begegnet, weiß jhr auch euch begeben habt, alles jnnhalts vernommen. Nun ist mir die zwispalt, so nit allain mit euch, gleichwohl auch anderen, vor augen, sonderlich die empöhrung und schinendt kriegs rüstung jm hayligen reich, da schier niemandt waisst, wider wen die angesehen, hertzlich laidt, kan aber als der klain zug<sup>88</sup> solches je nit wenden, sonst solt mich mein schwacher leib, ja auch mein armueth und vermügen nit hinderen, wolt deß alles allen ständen und christlichem namen teutscher nation zue guet geren darspannen<sup>89</sup>, so weit und lang es [p. 206] raichen und erschiessen<sup>90</sup> möchte, aber uf sollich euer schrei-

<sup>84</sup> *Dan ... jhren rebellischen glaubens brüdern zugeführt.* Cf. Kurze Beschreibung (wie Anm. 31) p. 72f.

<sup>85</sup> ‚Kellermeister‘.

<sup>86</sup> Hier dürfte es sich entweder um Johannes Hoch oder um Johannes Bittelschieß handeln.

<sup>87</sup> Hier: ‚zeher‘ bzw. ‚Zähre‘, ‚Träne‘. Vgl. *Lexer: Handwörterbuch* (wie Anm. 29) Bd. 3, Sp. 1021f.

<sup>88</sup> ‚kriegerische Unternehmung‘, ‚Heereszug‘. Vgl. *Grimm* (wie Anm. 78) Bd. 32, Sp. 387f.

<sup>89</sup> ‚hingeben‘. Vgl. *Fischer: Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 2, Sp. 81.

<sup>90</sup> ‚nützen‘, ‚helfen‘, ‚förderlich sein‘. Vgl. *Fischer: Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 2, Sp. 838f.

ben gib jch euch dis antwort: Erstlich, daß wahr, das jhr in vergangenem pauren krieg<sup>91</sup> zwo laden zue besserer gewarsamb hinter mich gen Trauchburg erlegt; was darinnen, ist mir verborgen; welch laden von meinem lieben sohn<sup>92</sup>, der sich ein zeitlang meiner schwachheit halber der verwaltung meiner herrschafft und güeter gebraucht, sambt anderen da dannen an ander ort – wohin, mag jch (solt jhr mir glauben) nit wissen – geschickt worden. Deßhalben jch euers begeren, euch ermelte<sup>93</sup> laden zuezustöllen, welches doch, wo dise ursach nit were, kein mangel haben sollt, dissmahls nit willfahren kan.

Damit jhr aber empfindtlich speuren mögen, das jch yber euer beegnung und auferlegten schatzungen der 2000 f., die dannocht in der anforderung vil grösser gewesst ist, ein mitleyden, so hab jch (nach dem jch der zeit mit gelt nit gefasst bin und darumben jch euch für mich selb kain anlehen zue thuen wayß) mich an mehr dan ainem orth beworben und angebotten, selbs schuldner zue sein, für mein persohn zue obligieren<sup>94</sup> und zue verschreiben und gleichwohl an einem endt etwas trost empfangen, dergestalt, das man daselbs 1100 f. haupt guets<sup>95</sup> losung<sup>96</sup> verkündt, welch gelt man mir uf mein glauben fürspannen<sup>97</sup> würdt, wo die, so sollich haupt guet verzinzen, durch dise läuff<sup>98</sup> nit gehindert werden, des jch doch nit acht; wie dem, so wellet bemelte von Ysni, die meins erachtens die sachen euerthalb nit untreulich mainen, bitten, das sie an orthen, da es die notturft erfordert, anhalten und das best thuen, wie jch jhnen dan hiemit sonderlich schreib und sie bitten thue, damit man noch 14 tag ungefarlich euerthalb gedult trage und sich der selben 1100 f., die euch, wie sie, die von Ysni, selbs wissen und ich auch waiss, zue geben zum höchsten beschwerlich und eurem vermögen ybermessig sein, benüegen lasse. So bin jch gueter hoffnung in der wil, dis gelt oder villeicht anders, wie ich dan neben dem nit feyren<sup>99</sup> und aufbringen, so vil müglich, mich [p. 207] auch, als vorgemelt ist, doch gegen einer versicherung und gebührender schadloshaltung<sup>100</sup> der widerbezahlung darumb schriftlich verbinden will.

Versich mich, auf angerüert mein schreiben werden gedachte von Ysni jhrem erpjetten nach gegen euch und den meinen beschehen, sonderhaitlich dieweil sie mein gemüett und mainung vernommen, daß jch dermals gelt aufzubringen in üebung bin und jch mich selbs darumben zu verbünden begib, euerthalben treulich handeln und verhelffen, das man euch bey meinem sollichen gelt der 1100 f. bleiben und sollich zeit verner ungenott<sup>101</sup> lass. Ich nimm auch zu keinem missfall

<sup>91</sup> Zum Bauernkrieg in Oberschwaben 1524-1526 vgl. etwa Peter *Blickle/Elmar L. Kubn* (Hg.): *Der Bauernkrieg in Oberschwaben*. Tübingen 2000.

<sup>92</sup> Wilhelm II., d. J. (1518-1566). – Er war schon zu Lebzeiten des Vaters an dessen Regierungsgeschäften beteiligt bzw. vertrat den Vater, da es um dessen Gesundheit über einen langen Zeitraum hinweg nicht zum besten stand, was unter anderem längere Kuraufenthalte mit sich brachte. Vgl. *Vochezer*: *Waldburg* (wie Anm. 12) S. 307, 349.

<sup>93</sup> ‚obgenannt‘. Vgl. *Fischer*: *Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 2, Sp. 822.

<sup>94</sup> ‚verpflichten‘.

<sup>95</sup> ‚Hauptgut‘, ‚Kapital‘. Vgl. *Fischer*: *Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 3, Sp. 1251.

<sup>96</sup> ‚Erlös‘. Vgl. *Fischer*: *Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 4, Sp. 1302.

<sup>97</sup> ‚einem vorspannen‘, ‚jemandem zu Hilfe kommen‘, ‚jemanden unterstützen‘. Vgl. *Grimm*. Bd. 26, Sp. 1603f.

<sup>98</sup> ‚Zeitläufe‘. Vgl. *Grimm* (wie Anm. 78) Bd. 12, Sp. 309f.

<sup>99</sup> ‚ruhen‘. Vgl. *Götze*: *Glossar* (wie Anm. 45) S. 74.

<sup>100</sup> ‚Entschädigung‘. Vgl. *Grimm* (wie Anm. 78) Bd. 14, Sp. 1991f.

<sup>101</sup> ‚ungenötigt‘, ‚unbedrängt‘, ‚unbelästigt‘. Vgl. *Lexer*: *Handwörterbuch* (wie Anm. 29) Bd. 2, Sp. 1854.

an, das mehr genannte meine freündt von Ysni das gotzhaus also besetzt haben, wie jch von euch und andern den meinen, gegen denen sie sich entschuldiget, bericht bin, das es euch und mir zue guet, damit nit andere<sup>ii</sup> gewaltsams daran legen, und versich mich unzweifelich, es seye der gestalt geschehen; das will jch mitler zeit umb sie beschulden und verdienen.

Raht euch hierauf, und ist mein guet beduncken, das jhr guetten beschaidt und zue keinem widerwillen ursach geben, doch bey euer gewaltsamb und gerechtigkeit auch bleiben, anderst, wie jch die sachen und jhr fürgenommen handlung verstanden, sie nit begeren. Und was mir mit den 1100 f. oder anderm gelt weiter begegnet, auch wan das selbig erlegt werden soll, will jch euch berichten, damit sie, die von Ysni, fürtter darnach zu schickhen wissen, wolt jch euch nit verhalten, dan jhr solt euch jederzeit alles genaigten und gueten willen zue mir versehen.

Dat., den 24. Aug. 1546, [p. 208] dem ehrwürdigen, würdigen und gaistlichen herren Hellias appte und convent des gottshaus zue Ysni, meinen lieben freunden und castenvogts verwandten etc., Wilhalm des h.r.r. erbtr. freyherr zue Waldtburg.

Diser guete herr castenvogt ist entweder gar zu leichtglaubig gewesen oder er hat den lutherischen wuth und betrug vollen ketzer geist nit genugsamb eingesehen, viel weniger recht erkennt, sonst hätte ihm ja nothwendig missfallen müssen, das die von Ysni seine schutzverwandte clienten und arme religiosen so gewaltsam misshandelt, sie alles gewalts, zu schalten und zu walten, in jhrem aigenen closter wider rechtlich entsetzet, ihnen die schlüssel abgenommen, mit einem ketzerischen vogt und gegensreiber nebst acht bewaffneten männen das gottshaus feindtlich besetzt, die religiosen als gefangene gehalten, sie mit trutz und hochmuth hart gequählet, ja so gar dem herrn prälaten selbst einen trunk wein aus seinem eigenen keller abgeschlagen und ihme dardurch die bittere zächer aus den augen erpresset haben, auch noch über dies alles 2000 f. schatzung von dem gottshaus anverlanget haben. Einmahl, ein solches barbarisches verfahren hat nicht platz bey gueten nachpuren und lieben freunden, viel minder können sie guet meinen einen recht feindtlichen überfall, den sie, die von Ysni, mit grösten schaden des gottshaus gewaget haben.

Wir wollen aber vernemmen, was der herr castenvogt an seine lieben freund und guet nachpuren der statt Ysni habe gelangen lassen in dem nachstehenden

[p. 209] schreiben von dem wohlgebohrnen herrn h. Wilhalm, reichs erbtrugessen und grafen zu Trauchburg etc., an burgermeister und rath der statt Ysni d.d. 24. Aug. 1546:

Mein freüntlich dienst mit guetem willen zuevor. Ersamen und weysen lieben freund und guet nachpuren, appt und convent des gotzhaus by euch, meine freund und erb castenvogtey verwandten, haben mich ietzo und gleichwol hievor meine amptleuth bericht, was jhr mit demselben gottshaus fürgenommen, daneben auch euer anzaigung und freuntlich entschuldigung, das sölch euer fürnemen und handlung dem selben gotzhaus zue guet beschehen sey, und darumb, das andere, sich umb sölch gotzhaus anzunehmen oder dasselb zue beschweren, dest minder ursach habent. Dieweyl jch nu aus vor beegneten nachpaurtschafft,

<sup>ii</sup> *andere* aus *anders* gebessert.

deren jch unvergessen pleib, nit zweyfel, es hab die mainung und sey die sach anderst nit, dan wie angezaigt, gestaltsamet, so trag jch deß nit missfallen, bitt euch aber daby gantz nachpürlich und freuntlich, jr wölt sy, die benennten appt und conventt, bevolhen haben und sy zue belaydigen nit gestatten; so versich jch mich, sy werden sich gegen euch und den eurn, inmassen jch jnen hieneben sonderlich geschriben und aufgeladen hab, auch gepürlich und unverweyslich halten. Zum anderen zaigen sy mir an, wie sy von den kriegs räten, so jüngst zu Kempten gewest, anfangs so beschwerlich belegt und durch euch oder die eurn so vil gehandelt, das 2000 guldin von jenen ze nemmen bewil-[p. 210]ligt worden seye, neben dem bin jch gleichwol umb anlehen von jnen ersuecht.

Da sag jch euch von jrtwegen beweister guetheit und der getreuen underhandlung freüntlichen danckh und gib euch zue erkennen, das jch diser zeit so vill nit gefasst bin, das jch jnen sölchs jrs begehren willfaren kann; damit jnen aber geholffen werden möcht, hab jch by warhait mich hierumb fleyssig umb gelt beworben und, wie wol by disen beschwerlichen leuffen sich an gelt nemand gern emplösst noch ausleicht, ist mir dannocht an einem ort vertröst, das jch verhoff, daselbs sollen 1100 f., die alda verzinnt und jezt abkündt worden, noch in 14 tagen ungefar gefallen; so daß beschehe, will jch darumb, doch gegen jrer versicherung gepürender schadloshaltung, selb schuldner seyn, mich, wie es an mich begert, darumb obligieren und volgends euch berichten, wan man nach sölichem gelt schikken mög. Demnach, aus dem freüntlichen vertrauen, so jch zu euch trag, ist abermahls mein pitt, jr wöllen verhelffen und fürdersam wie je ungezweyfelt wol könnnden und selb genaigt seyn, das man mit jnen diß clain zeit gedult trag und bestimmpte 1100 f. zue beniegen<sup>102</sup> annehmen, doch sie und jr arm leut versichert, damit sie verner unbeschwert pleiben. Dan warlich jr wissens gleich wie jch, das das gotzhaus clains vermögen und dem selben diß gelt, gschweigen ein merers, zue erlegen untreglich ist. Yedoch müssen sy thun, das sy hernach lang nit mer überwunden werden und kan euch gueter wolmaynung dannocht nit unangezaigt lassen, das mir dise jezt scheinenden schweren löff von herzen laid sein; wölt Gott, das durch mein persohn fürkommen werden möcht, damit unrat verner verhüt und allenthalb frid, rub, ainigkait und gueter will erhalten wurd. Zue diser befürderung sölt mich mein alter schwacher leib und meis [p. 211] guets nit ein wenig nit reuen. Wir müssens aber Gott dem herrn bevelchen, der wölle die sach zum besten und nach seinem willen und gefallen schikken. Beweyst euch mer benenntz gottzhauses, auch des appt und convent halben, in allweg nach vor angerürtem meinem vertrauen, das stet mir umb euch und die eurn allzeit freüntlich und nachpürlich zu verdienen. Datum den 24. tag Aug. anno 1546, Wilhelm des h. r. r. erbtr.

Lieber!

Wan du kanst, reime dise zwey lestere schreiben und die wider das gottshaus ausgeübte stättische frevelthat zusammen: Wan die jenige lieben frunt und guet nachpuren seynd, die andere feindlich überfallen, denen überfallenen alles gewaltthätiger weis hinweg nemmen, stehlen und rauben, müssen nit auch alle

<sup>102</sup> Variante von ‚euh‘. Vgl. Grimm (wie Anm. 78) Bd. 14, Spalte 1418.

dieb, schelmen, zigeuner und strassen rauber für lauter lieben freunt und guet nachpuren angesehen und gehalten werden? Und warumb nimmet der herr castenvogt zu keinem missfallen an, das seyn schutz und schirm verwandtes closter von der abgefallenen lutherischen und zwinglischen statt Ysni überfallen und mit feindtlich bewaffneten männern tag und nacht besetzt, auch mit einer schatzung von 2000 f. beleget werde?

Antwort: Die lieben freunt und guet nachpuren meinen es ihme, herrn castenvogt, und dem gottshaus zue guet, damit nemblich nicht andere gewalt anlegen und das closter beschädigen. In der that ein allerschönste beschönung der schändlichsten unthat! Wan dein nachbaur jn gefahr stehet, von feinden in seinem eigenen haus yberfallen, hart gehalten, bestohlen und ausgeraubet zu werden, ey, zeige dich sein gueter nachpur zu seyn, spiele das praevener<sup>103</sup>, nimme mit dir noch siben oder mehrere nequiores<sup>104</sup>, yberfalle darmit deinen nachbahren gewaltthätiger weis, mache es ihme noch ärger, als die feind selbst nicht könnten, nimme jhm all sein sach hinweg und zu gueter lezt fordere von jhm [p. 212] ohnnachlässlich etwelche tausend gulden schatzung; hat er sie nicht bey handen, soll er anderstwo darumb sehen oder wenigist sich als schuldner in einem schadloßhaltungsbrief unterschreiben. Er kan und darff dein verfahren zu keinem missfallen annehmen, dan du meinest es jhme zue guet, du drehest seinen feinden eine nasen, du verhinderst sie, das sie jhne nicht mehr beschweren oder gewalt anlegen. Folgsam bist du sein lieb freunt und guet nachpur, und dises stehet jhme umb dich und die deine allzeit freuntlich und nachpurlich zu beschulden und zu verdienen. Wer hat doch jemahls auf solche weis raisonirt<sup>105</sup>?

Besser und unvergleichlich annehmlicher lautet die bekantnuss, welche der herr castenvogt von denen gottshäusischen, ehemahls zu Trauchburg hinderlegt und ihme selbst zur sicherheit anvertrauten actis oder schriftlichen urkunden in dem ersteren schreiben machet mit nachgesetzten worten:

Das wahr, das jhr jm vergangenem pauren krieg zwo laden zue besserer gewarsamb hinter mich gen Trauchburg erlegt; was darinnen, ist mir verborgen; welch laden von meinem lieben sohn, der sich ein zeit lang meiner schwachheit halber der verwaltung meiner herrschafft und güeter gebraucht, sambt andern dadannen an ander ort – wohin, mag jch (sölt jhr mir glauben) nit wissen – geschickht worden. Deßhalben jch euers begeren, euch ermelte laden zuezustellen, welches doch, wo dise ursach nit were, kein mangel haben sollt, dismahls nit willfahren kan.

[p. 213] Dise zwo druchen, oder, wie sie der herr graff nennet, laden, waren nach uralter tradition neben einigen clenoderen mit denen original brieffen und urkunden der stiftung, der confirmation, deren dotationen und privilegien des gottshauses angefüllet und eben darumb die selbe widerumb an die hand zu bekommen, dem gottshaus sehr viles, ja alles daran gelegen. Dessentwegen begnügte man sich gottsheus. seits nicht mit dieser oben angesetzten antwort des herrn graffen, sondern liesse in anno 1548 durch den gottshaus ammann von

<sup>103</sup> ‚Zuvorkommen‘, hier i.S.v. ‚Beschützen‘.

<sup>104</sup> ‚Taugenichts‘, ‚Nichtsnutz‘, ‚Gauner‘.

<sup>105</sup> ‚Schlüsse ziehen‘.

Tyssen<sup>106</sup> bey dem herrn castenvogt zue<sup>iv</sup> Scheer<sup>107</sup> nochmal bittlich<sup>108</sup> umb die restitution der selben anhalten, auf welches dan erfolgt dises nachstehende

schreiben von dem wohlgebohrnen herrn Wilhalm erbtr. und graffen zu Trauchburg etc. an den p. Ulrich Tod, grosskellern zu Ysni d.d. Scheer 11. Julij 1548: Mein freuntlich grues zuvor. Würdiger geistlicher lieber herr grosskeller und gueter freunt, euer schreiben, belangend eure zwo Laden, eine mit brieff, die ander mit kleinoden, und das Hannsen Köpffing<sup>109</sup>, eurm ammen zu Tyssa, befehlen wollend, das er euch solche laden solle zuepringen, hab jch verlesen und gib euch darauf zue vernemmen, das jch allezeit und wan er zu mir kombt, urpittig<sup>110</sup> und willig pin, jme solche laden zu behendigen und zue yberantworten; doch were guet, er hette sonderen schriftlichen bevelch von euch und mir den selben der laden halb zuestellen thette etc.

O wollte Gott! Der p. grosskeller Ulrich Tod hätte doch gleich dazumahlen dem tyssischen ammen ein creditio oder schriftlichen befehl zugeschicket und dise zwey laden abholen lassen, müsse man der selben nit noch jimmer beraubt [p. 214] und verluestiget seyn. Vielleicht ware p. grosskeller der meinung, die zwo laden oder druchen seyen noch wohl verwahret zu Scheer und eben darumb unterlassen, dem Hanns Köpffing dessentwegen schriftlichen befehl zu geben. Dardurch aber hat er das erwünschte tempo ausser acht gelassen und nach der hand bekennen müssen: dum potui, nolui recuperare, dum volui, non potui<sup>111</sup>. Dan bald darauf hat der wohlgebohrne herr graff Wilhalm der ältere dises zeitliche gesegnet und auf widerholtes begehren, bitten und betten wurden von dem herrn sohn Wilhelm dem jüngerem successore<sup>112</sup> beede laden hinterschlagen unter dem fürwand, sie seyen schon vorlangest erhebt und weggeführt worden, in einem schreiben an h. abbt Balthasar<sup>113</sup> d.d. Scheer 21. Junij 1557. Wir bejammeren den theuren verlurst diser kostbahristen acten bis auf diese stund und weilen umb solche niemand wissen, noch mit wahrem ernst nachsuchen will, verliehren wir auch alle hoffnung, die selbe zu recuperieren<sup>114</sup>. Haec de his<sup>115v</sup>.

Nun lasset uns widerumb sehen, wie sich die guete nachpauern und lieben freunt der statt Ysni gegen dem mit bewaffneten männern besetzten closter aus gueter mainung verhalten und was der herr graff Wilhalm bey jhnen ausgerichtet habe. Freitags den 3. Septem. 1546 kamen burgermaister und rath gesambter hand abermahl in das closter, berufften den h. prälaten und seine religiosen zusamen, machten ihnen einen langen trutz- und hochmüthigen vortrag und verlangten ohne allen nachlass 2000 f. zur schatzung. Herr prälat entschuldigte sich mög-

<sup>iv</sup> zur.

<sup>v</sup> *His de haec.*

<sup>106</sup> Großtissen und Kleintissen (Stadt Bad Saulgau, Kr. Sigmaringen).

<sup>107</sup> Scheer (Kr. Sigmaringen).

<sup>108</sup> Hier: ‚Wiedererstattung‘, ‚Rückgabe‘.

<sup>109</sup> Hans Köpffing, Amtmann zu Groß- und Kleintissen.

<sup>110</sup> ‚erbötig‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 6, S. 292.

<sup>111</sup> ‚Als ich konnte, wollte ich nicht wiedererlangen, als ich wollte, konnte ich nicht.‘

<sup>112</sup> ‚Nachfolger im Besitz‘.

<sup>113</sup> Balthasar Zacharas, Abt des Klosters Isny (1557-1573). Vgl. *Lindner*: Professbuch (wie Anm. 21) S. 45.

<sup>114</sup> ‚etwas wiedererlangen‘.

<sup>115</sup> ‚soviel dazu.‘

lichster massen und beruffte sich auf h. graffen Wilhalm, aber umsonst; er müste die noch verhandene 1000 f. zu schatzung für den schmalkaldischen bundt paar erlegen und versprechen, umb die andere 1000 f. baldmöglichst umbzusehen. Es wurde dan der herr probst zu Waldtsee<sup>116</sup> um ein anlehen schriftlich ersuchet; weil aber diser solches ansuchen [p. 215] dem herrn grafen castenvogt zu wissen gemacht, als erliesse lesterer folgendes

schreiben von herrn<sup>vi</sup> grafen Wilhalm an h. abbt und convent zu Ysni, d.d. 23. Octb. 1546:

Ehrwürdigen, gaistlichen und würdigen lieben herren und schirmsverwandten, mein früntlich dienst und gruß zuvor. Ich bin von Waldsee aus bericht worden, das jhr abermahls, um gelt darzustrecken, ernstlich ersucht worden; und die weil jch dan euer unvermögenheit wohl waiss, och die von Ysni desselben nit weniger, dan jch bericht bin, und jr jnen allen euren gehaim verschlossens und verwart eröffnet, so kan ich euch in früntlichem gutten vertrauen nit bergen und ist dabey mein guttachten, das jr jnen, neben anpiettung euer guttwilligkeit, bericht tüt, was abgangs und mangel jr bisher erlitten und für euch selbs ain solchs zu erlegen nit statt haben; jr wöllen aber um anlehen solchs gelts euch bewerben und understehen ufzupringen, wa jr solchs bekommen, jnen von Ysni williklich fürstrecken und geben, und zu ainem schain, das sie euren willen spüren mögen; kan nit bös sein, das jhr den grosskeller gen Waldsee zum herr probst abfertigen, diß summa ufzupringen, doch allain der mainung, das denen von Ysni jr will und ogen<sup>117</sup> gefült werden und, ob gleichwohl der herr propst oder ander das gelt darzulichen gesinnet wären, das es keins wegs angenommen, noch denen von Ysni gelüfert würd; dann wie jch die sachen, bisher ergangen, erfarn, wird euch am erlegen diß gelts oder nit bezalen desselben weder ruhe, frid oder dest mer abgangs und minderung begegnen; und müssens ainmahl also zu Gottes gnad und seiner würcklichen ausführung durch desselben jnstrument den frommen gerechten kayser vertrauen, der würt nach seinem göttlichen willen schicken. Euch früntlich dienst und gutten willen zu erzaigen, bin ich genaigt. Dat. d. 23. Oct. 1546, Wilhelm erbtr. freyherr zu Waldburg.

[p. 216] Weilen nun dises unerwartete schreiben entweder allhier zu spath eingeloffen oder aber – glaublicher – die abtrinnige Ysner nit länger zuwarten wolten, kamen sie den 26. Octob. des nemlichen jahres mit feindtlicher ungestimme wider in das closter, um die restirende<sup>118</sup> 1000 f. zu erheben. Als sie aber vernommen, das gar kein gelt vorhanden wäre, brachen sie die gewölber und behaltnussen stürmerischer weis auf und raubten aus den selben ohne unterschied, was jnen unter die kezerische händ kame. Also<sup>119</sup> trugen sie an gedachtem tag, dem 26. Octb. 1546, aus dem gottshaus hinaus eine grosse köstliche silberne monstranz, daran vil verguldet ware, mehr zween silberne, vergulte kelch mit

<sup>vi</sup> *Hherrn*.

<sup>116</sup> Hieronymus Schlaich (1523-1550). Vgl. Michael *Barczyk*/Paul *Schurer*: Die Pröpste. In: Dies.: Kirche und Stift St. Peter zu Waldsee (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bad Waldsee. Reihe B: Darstellungen 3). Bad Waldsee 1979, S. 12-16, hier S. 14.

<sup>117</sup> ‚Augen‘.

<sup>118</sup> ‚restliche‘. Vgl. *Grimm* (wie Anm. 78) Bd. 8, S. 824.

<sup>119</sup> *Also ... aus dem gottshäus. stall und keller gegeben etc.* Cf. Kurze Beschreibung (wie Anm. 31) p. 73f.

patenen<sup>120</sup>. silberne kântlen<sup>121</sup>. silberne cäpselen<sup>122</sup> zum h. sacrament und vile kleine clenodien mit etlichen prälatischen silber und guldnen ringen mit steinen versezt, jtem<sup>123</sup> einen grossen silbernen trinckhbecher, welchen die trauchburg. landtschafft<sup>124</sup> dem h. abbt Ambrosius<sup>125</sup> weyland<sup>126</sup> verehrt hatte, mehr des h. abbts Georgij Stendlins<sup>127</sup> seel. hohen, silbernen, jnn- und auswendig vergulden credentz bächer, einen gar vergulden tisch bächer mit einen deckel und sonst noch mehr silberne bächer aus dem zimmer des herrn prälaten Eliae. All dises silber geschmeyd brachten sie an einen hauffen und als der gottshäusische hofmaister begehrte, solches alles abzuwegen, wüschten<sup>128</sup> die zigeuner darmit in die statt hinaus und gaben nachmahlen vor, sie hätten alles abwegen lassen und an den grösten, nahmhaftesten stücken mehr nit dan 34 marckh befunden. Es ist aber zu merckhen, das in disem gewicht die ring, die edelgestein, Agnus Dei und andere kleine holdseelige, aber cöstliche zierden, die sie mit weggetragen haben, nit gerechnet seyen. Yber alles dises haben sie noch dem stattschreiber ein gesattletes pferdt und 2 fass wein aus dem gottshäus. stall und keller gegeben etc.

Wie bey so barbarischen verfahren den armen hilflosen und gleichsamb gefangnen religiösen müsse zumuth gewesen seyn, kan man leuchter bedencken, als beschreiben bevorab da die lutherisch-zwinglianische 10 mann starcke besatzung sich noch jimmer tag und nacht in dem closter [p. 217] aufhielte und dem selben ohnerschwingliche, aber auch unverantwortliche unkösten verursachte, sintemahlen<sup>129</sup> ein<sup>130</sup> jeder, so in besatzung gelegen, des tags mit acht batzen<sup>131</sup> nicht künnte unterhalten werden, dan morgens müsste man jhnen geben ain gesattlete suppen mit fleisch oder ayeren und darzu zu trincken genug, yber das mittagmahl gesottens und gebrattens genug, mit yberfluss zweyerley wein, nachmittag zum undertrunckh wein und brodt genug, zu nachts endlich zum essen und schlaff trunckh, der etwan bis mitter nacht gedauret, abermahl genug; auch die ganze nacht amplen und brinnende liechter. Es waren jhres essens und trinckens schier kein end. Sie hielten täglich gastereyen und zu disen kamen die stättler, auch so gar die botten, stattknecht, yberreutter<sup>132</sup> und anderes lumpen geschmeiß, wan es jhnen gefiehle, in nicht geringer anzahl. Da indessen die gutte religiösen, tanquam igni et aqua interdicti<sup>133</sup>, durch 30 ganze wochen, als lang nemblich dise besatzung gedauret, vor ungemach, beschwerden und ungelegenheiten, ja wohl auch zuweilen vor hunger und durst bey nache verschmachteteten, sich auch selbst

<sup>120</sup> ‚Hostienteller‘. Vgl. Friedrich *Hauck*/Gerhard *Schwinge* (Hg.), *Theologisches Fach- und Fremdwörterbuch*. 7., erneut durchges. und erg. Aufl. Göttingen 1992. S. 152.

<sup>121</sup> ‚Kantel‘; ‚Kanne‘. Vgl. *Fischer*: *Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 4, S. 196.

<sup>122</sup> ‚(Reliquien-)behälter‘. Vgl. *Hauck/Schwinge* (Hg.): *Fach- und Fremdwörterbuch* (wie Anm. 120) S. 38.

<sup>123</sup> ‚ferner‘, ‚ebenso‘.

<sup>124</sup> Hier i.S.v. ‚Untertanen‘.

<sup>125</sup> Ambrosius Horn, Abt des Klosters Isny (1532-1538). Vgl. *Lindner*: *Professbuch* (wie Anm. 21) S. 45.

<sup>126</sup> ‚chemals‘.

<sup>127</sup> Georgius II. Stendlin (Stüdlin, Stidlin, Steudlin), Abt des Klosters Isny (1475-1501). Vgl. *Lindner*: *Professbuch* (wie Anm. 21) S. 45.

<sup>128</sup> ‚entwischen‘. Vgl. *Fischer*: *Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 6, Abt. 1, S. 885.

<sup>129</sup> ‚nachdem‘, ‚später‘.

<sup>130</sup> *ein ... wan es jhnen gefiehle*. Cf. *Kurze Beschreibung* (wie Anm. 31) p. 74.

<sup>131</sup> ‚Münze‘.

<sup>132</sup> ‚Überreiter‘, ‚Landreiter‘, der im städtischen Dienst über Land reitet. *Götze*: *Glossar* (wie Anm. 45) S. 214.

<sup>133</sup> ‚wie von Feuer und Wasser Ausgeschlossene‘, ‚wie Geächtete‘, ‚wie Verbannte‘.



in jhrem elend weder zu helfen noch zu rathen wussten, ausser mit der hoffnung, die allmögende güthe Gottes werde auch disem ybel noch ein end machen und sich der jenigen annehmen, die von der ganzen welt verlassen und der grausamen wuth jhrer feinden yberlassen seyed. Es hat sie auch jhrer hoffnung nicht betrogen.

Als nun herr castenvogt mit verwunderung wahrnahme, das die religiosen des closters zu Ysni auf jhrem einmahl gefassten schluss, lieber das eusserste zu erfahren und gedultiglich zu ybertragen, als jhr closter zu verlassen, unbeweglich, auch ohnyberwündtlich beharreten, veränderte er auch in etwas seine meinung, um den castenvogtey titul nicht vor aller welt umsonst zu tragen, und beklagte sich durch seinen herrn sohn Wilhelm yber das stattysn. verfahren bey ihro kay. may. Carl dem fünfften, so sich eben damahls in Ulm befande, so kräfttig und nachdrücksamb, das hierdurch der glorwürdigiste kayser veranlasset und bewogen worden zu nachstehendem kay. allergnädigsten mandat etc.

[p. 218] Mandatum ihro röm. kay. may. Caroli V. an die statt Ysni, d.d. Ulm, den 22. Februarij 1547, Carl von Gottes gnaden, römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs etc.:

Lieben getrewen, unß hat der adel, unser und des reichs erbtruchsäss und lieber getreuer Wilhalm, freyherr zu Waldburg der jünger, für sich und anstatt Wilhalm truchsässen des älteren, seines vattern, clags weyse fürgebracht, wie das jhr iezt gemelten seinen vatter und jhne, des gleichen die ehnsamen, unsere liebe andächtige N.<sup>134</sup>, abbt und convent des gottshaus daselbst bey euch, daryber sie und jhre vorelteren jhn und allwegen die erbcastenvogtey, schuz und schirm gehabt, wider recht, unserem ausgekündten kayserlichen landtfriden<sup>135</sup> und sonderlich wider den abschid der ailffjährigen pundts ainigung<sup>136</sup>, in verschien<sup>137</sup> 33. jahr der geringeren jahrzahl gegeben, hinvor und jn sonderheit in dieser jüngst verschinen empörung mit thätlichem fürnehmen zu beschwären und sie ihrer possession vel quasi<sup>138</sup> jhrer des orts habender gerechtigkeit aigens gewalts zu entsetzen understanden, den prälaten und convent gedachts gottshaus von der alten christenlichen religion und in ohngewöhnlich pflicht getrungen und jhnen bis in 1000 f. abgeschätzt, darzu deß gottshaus cleinoten und silber geschier zu eueren handen gewaltigklich genommen, alles jhnen und dem selben gottshaus zu merklicher beschwörung, schaden und nachthail und uns hierauf demüethiglich angeruffen und gebetten, das wür ihnen und dem selben gottshaus hierinn mit unserer kayserlichen hülff zu erscheinen, gnädigklich geruheten.

Dieweil uns dan als römischem kayser gebührt, alle unsere und des reichs gehorsamen stände und underthonen vor unbillichem gewalt zue schützen und zue verhüetten, deß auch gnädigklich genaigt seyn. Demnach ersuechen wür euch hiermit ernstlich befelchend, das jhr die gedachten truchsässen an jhrer habenden

<sup>134</sup> ‚Nomen‘, Platzhalter für Namen.

<sup>135</sup> Bezieht sich auf den „Ewigen Landfrieden“, der 1495 auf dem Reichstag zu Worms von König Maximilian I. erlassen wurde. Vgl. Inge *Wiesflecker-Friedhuber*: Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit. Darmstadt 1996. S. 70-74.

<sup>136</sup> Fünfte und letzte Verlängerung des Schwäbischen Bundes von 1523-1534. Vgl. Horst *Carl*: Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation. Leinfelden-Echterdingen 2000. S. 19.

<sup>137</sup> ‚vergangenem‘.

<sup>138</sup> ‚Besitz oder sozusagen‘.

gerechtigkeit gedachts gottshaus ohnbetrieb bleiben lassen, dem prälaten und convent jhren von alters hergebrachten loblichen gottsdienst [p. 219] und ceremonien freilasset und davon nit tringet, auch jhnen und dem gottshaus alle häab und güetter, was jhr jhnen in disen verlauffenen kriegs handlungen obberührter massen entwehnt und entzochen habt, widerumb ohne alle entgeltuss und abgang zuestellet und einantwortet und euch der zuegefüegten schäden halben mit jhnen vergleicht, auch jhnen die schürm oder ander verschreibung, so jhr jhnen wider jhre freyheit und herkommen, als obstath<sup>139</sup>, ausgetrungen haben möchten, widerumb herausgebet und sie der selben, des gleichen der aufgetrungenen pflicht allerding erlasset, die wür auch hiemit gänzlich aufgehebt, cassiert, nichtig und ohnbündig erkennt und erklärt und sie deren gefreyt haben wöllen und hiefüran gegen jhnen, mit der that wider recht nichts fürnehmet noch handelt, sondern euch in dem allem gehorsamblich und dermassen erzaiget und beweysset, damit wür ferrers<sup>140</sup> anlauffens enthebt bleiben und nit vonnöthen werde, auf ferrer ansuechen in anderweeg gebühlich einsehens zu haben; daran thuet jhr unsere ernstlichen willen und mainung. Geben in unser und des reichs statt Ulm am 22. tag des monaths Febr. Anno etc. im 47., unsers kayserthumbs im 22.

Ehe dieses kay. mandatum zu Ulm an das liecht getretten, haben die von Ysni ausser allem zweifel lufft davon bekommen und darumb mit allem fleiss getrachtet, sich mit dem gottshaus güthlich zu vertragen und wegen verybten frevelmuth mit schöner manier aus der halffter zu ziechen, um so dan dises mandatum, wie schon mehrer vorgegangene, widerumb beschönen und äffen zu können. Zu disem end würde ein statt ysnischer zunfft maister an herren prälaten abgeordnet an dem nemblichen 22. tag Febr., so eben der fasnacht zinstag ware, mit der obhabenden commission, wan es den herren prälaten gelegen wäre, wolte ein ehrsamer rath nach mittag um ain uhr gern mit ihme und dem convent reden; und als dises gestattet wurde, erschien auf die bestimmte zeit der mehrere thail des raths in dem gottshaus, wo so dann auf des bürgermaisters<sup>141</sup> befelch in gegenwarth des herrn prälaten und gesamten convents nachfolgende schriff von dem stattschreiber<sup>142</sup> abgelesen wurde:

[p. 220] Verzeichnus, was der statt schreiber von Ysni jm namen und uß gegebenen befelch seiner herrn, bürgermaisters, raths und der gemeind, jn jhr selbs zugeordnetem beywesen, dem herrn abbt und versambleten convent des closters in der statt verschlossen gelesen, furgehalten uff den 22. Febr. 1547: Ehrwürdig günstig lieb herrn, es setzen meine gebüetende herrn, bürgermaister und rath, sambt jhrer erberen gemaind diser statt Ysni in kainen zweiffel, jhr

<sup>139</sup> ‚wie oben steht‘.

<sup>140</sup> ‚künftigen‘, ‚erneuten‘. Vgl. *Grimm* (wie Anm. 78) Bd. 3, S. 1542.

<sup>141</sup> Wohl Sebastian Schedler, der 1546 turnusgemäß im April für ein Jahr gewählt wurde. Vgl. Peter *Eitel*, Die politischen Amtsinhaber der Reichsstadt Isny in der Zeit der Zunftverfassung. Thumen, o. J. Masch. Manuskript im Kreisarchiv Ravensburg. S. 7.

<sup>142</sup> Vermutlich der als Stadtschreiber erstmals 1538 bezeugte Hans Geiger; Jakob Erlinwein amtet erstmals 1548. Vgl. Carl-Hans *Hauptmeyer*: Verfassung und Herrschaft in Isny. Untersuchungen zur reichsstädtischen Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte, vornehmlich in der Frühen Neuzeit. (Göppinger Akademische Beiträge 97). Göppingen 1976. S. 166. – Johann Heinrich *Specht*: Isnisches Denkmal. Lindau 1750. S. 76, listet Hanß Jacob Erlewein als Stadtschreiber von 1548 bis 1597 auf.

seyen der sorglichen und zuegetragnen schweren kriegs empörungen und laiff, so sich nun bisher ethlich jahr her layder eraignet und jngerissen, mehr, dan die selben nach länge zu ermelden oder zu erzählen, wohl bericht, auch wie getreulich und wohlmainend sich allwegen gemaine statt gegen euch, den euren und dem ganzen closter, sonderlich in vergangner bäurischen uffruhr, mit fleissiger verwahrung und anderer abstellung euerer und des closters besorgendem verderben erzaiget und bei dem jhren helffen, erhalten, schutzen und schürmen. Darbey auch könden jhr euch wohl erinnern, welcher gestalt sich diese noch zum thail vor augen schwebende kriegs laiff, zerrittung und empörung jm heiligen reich, sonderlich dises landts art erregt und jrm anfang begeben.

Da ain ehrsammer rath sambt einer erbern gemaind dazumahl gleicher wiß mittel und weeg fürgewendt, damit nit allein sie, gemaine statt, sonder auch gleichfahls jhr und das closter vor verderblichem yberfall des frembden kriegs volks bewahrt, auch anderer beschwerden und nachthailiger auflaag abseyn und verhüet werden möchten, vnd darauff zu besserer sicherhait, auch damahls uß sonderem empfangenen befelch, das closter jn namen gemainer evangelischer christenlicher ständ jnnehmen, alle häab und güetter (unverändert) jnventieren und in glübt und aydt aufnehmen lassen, sich auch bisher euer und des closters nit weniger als sie selbs und gemaine statt jn getreuer verwahrung und verhütung jhrs verderbens bedacht und angenommen, welches sich dan in dem wohl bescheint, was getreuen fleiss, mühn und arbeith sie [p. 221] durch jhre erber raths pottschaft bey den verordneten kriegs-commissarien<sup>143</sup> zu Kempten, zu lest auch zu Weingarten und Memmingen, um ringerung und nachlass der auferlegten gevorderten summa schatz-geldt der 4000 f. tags und nachts fürgewendt, also das sie, wie euch selbs bewüsst, ein treffentlich hohen nachlass verlangt; (deß sie sich, wo euer hayl damit nit gemeint oder gefürdert und augenscheinlich an tags schin kommen, wohl mit guettem statten ruhig seyn und euch weitere gefahr erwarten hätten lassen mögen), welches sie aber nit gethon, sonder zu dem allem, uff jhr streng und empsig anhalten, so vil erhept, das frembt kriegs volckh, so zu roß und fuß ins closter gelegt werden wöllen, und etlichs im werckh und anzug verordnet, abgestellt<sup>144</sup> worden, welches alles und jedes euch allen samt und sunder wohl bewüsst, also wo ain ehrsammer rath sich in der sachen nit so vil bemüeth, treuen fleiß und arbeith fürgewendt hätte, das euch und dem closter, auch allen euren mitzuegehörigen ein unwiderbringlicher verderblicher nachthail widerfahren und begegnet wäre; deß sie jhnen aber nit ruhmes weiß zuelegen, sonder darumb anzaigen und vermelden wöllen, das solliches alles euch und dem closter zue sonderem guetten beschechen; bedenckhen und verhoffen auch bey jhnen selbs, jhr künden und wissen sollichs alles bey euch aller billigkeit und gestalt der sache nach uss endlichem gemüeth wohl danckbahrlich erkennen.

Dieweil dan die sachen ietzunder zue lestz dahin gerathen, das gemaine statt neben andern erberen stätten von röm. kay. may. gnädigklich ufgesehnt fridstand und gnad erlangt und dann meine herrn, noch die jhrn bisher, auch noch auf diese stund dahin nie gesinnet gewesen, jemanden deß seinen zu entsezen oder zu entziehen, noch viel weniger wider göttliche oder rechtliche billicheit und befuegsamen zu belästigen. So wöllend derhalben ain ehrsammer rath

<sup>143</sup> ‚Gesandte‘.

<sup>144</sup> ‚abschaffen‘, ‚untersagen‘, ‚verwehren‘. Vgl. *Götze: Glossar* (wie Anm. 45) S. 4.

samt jhr erbern gemaind euch und alle des closters zuegehörige jhrer auferladenen pflicht und aydts, des sie euch, wie vor erzehlt ist, nit für sich selbs, sunder jn namen gemeiner evangelischer ständ [p. 222] und uss derselbigen befelch uss gueter vorbetrachtung mehreren euren verderblichen schaden damit zufürkommen, aufgelegt, widerumb erlassen und in euer vorigen verwaltung, wie jhr vor diser jüngsten und noch wehrenden kriegs empörung gewest, gesetzt, sich auch erbotten haben, das silber geschier, so sie auf gehabten befelch an bezahlung der anerforderten unbezahlten 1000 f. schazgelts allerbay gepflegen underhandlung und domals eurer selbs fürgeworffner wahl meinen herrn yberliferet und noch vorhanden, in solchem fahl uff gebührend gnuegsam quittung widerumb jnnhändig zu machen; und wöllen sich alle zuzorderst zu meinem gnädigen herrn, herrn Wilhalmen truchsässen etc., aller gnaden, auch zu euch aller fründtlichen nachpurschafft vertrösten, jnsonderheit, das jhr euch einiger neuerung unserer christenlichen religion zuwider oder sonst wider die billicheit gemaine statt beschweren, sonder halten und erzaigen wöllen mit hörung göttlichs worts und anderem wie bißher und auch der gestalt, damit zu bayden thailen dester mehr liebe und fründtschafft, auch ainigkait gehauffet und allerlay widerwill verhüetet werde. Deß sich ain ehrsamer rath und jhr erber gemaind nit weniger gegen jhren gnaden, euch, dem closter und jhre mitverwandten erpjetten.

Wie der herr prälat mit seinem würdigen convent dise vergleisste, gleisnerische, falsch- und lugenhaffte statt ysnische proposition<sup>145</sup>, worinnen sich der kohlschwarze teufel in einen schneeweisen engel des liechts verstelltet, an- und aufgenommen, was sich auf selbe so wohl von seiten des gottshauses, als auch von seiten der statt verlossen und noch selben tag begeben habe, können wir am allerbest und sichersten abnehmen aus jenem brieft, welchen gleich donerstag post Cinerum<sup>146</sup>, nemblich den 24. Februar, der herr prälat an den herrn castenvogten Wilhelmen mit dem gänzlichen beschrieb alles dessen hat ergehen lassen. Diser brief lauthet folgender massen:

[p. 223] schreiben an herrn herrn Wilhalm erbtruchs. von herrn Elias prälaten zu Ysni, d.d. dornstag post Cinerum 1547<sup>147</sup>:

Wohlgebohrner<sup>148</sup> gnädiger herr, euer gnaden seye mein demüethig gebett gegen Gott allzeit zuevor. Wiewohl ich eure gnaden kürzlich vergangen bericht hab, wie alle ding bißhero gestanden, verhandlet und die von Ysni mein gottshaus bißhero eingehalt haben, so hat sich doch aber ietzt vorgestern zinstag in der faßnacht ein enderung uff folgende weis zugetragen: Dan nach lang und viel bey ihn selbst untereinander gehalten rath haben sie, von Ysni, ietzt ernannten zinstags frühe rath und gemeindt gehabt, wie sie des clausters abkämen, dan sie meines erachtens restitution begangen, ist doch nach endt desselben raths ein zunftmaister, so im gottshaus in besatzung gelegen, vorm essen kommen und anzaigt, wo es mier umb ains nach mittag wollte gelegen seyn, wolte ain ersamer rath gern mit mier und dem convent etwas reden, das jch gestatten. Da ist nach eins der mehr

<sup>145</sup> ‚Stellungnahme‘.

<sup>146</sup> ‚Aschermittwoch‘.

<sup>147</sup> Donnerstag nach Aschermittwoch: 24. Februar 1547.

<sup>148</sup> Wohlgeborener ... und sich zue Robrdrorff behelffen müessen. Cf. Kurze Beschreibung (wie Anm. 31) p. 74-78.

theil deß raths zue uns kommen, mit ihnen der junge Eberz<sup>149</sup>, so anerst zum vogt herren gesezt wardt, und uff burgermaisters<sup>150</sup> befehl hat der statt schreiber<sup>151</sup> dise beyliegende schrift vorgelesen und die sach also dabey bleiben lassen.

Darauff wir uns kürztlich bedacht und jhnen anzaigen lassen, die gestellten schrift hätten wir gehört, möchten aber die so schnell, inmassen sie gesezt, nit so eigentlich begreifen, derhalben uns ein abschrift nothdürfftig wär, dan wir hätten von euer gnaden, als deß gottshaus erbcastenvogt und schirmherren, ein namblichen befehl, was sie mit uns handeln, thuen oder lassen werden, das sollten wir jhr gnaden von stund an zue wissen thuen, wolte uns och nit gebühren, ohn jhr gnaden vorwissen einig contract zu schliessen, und damit wir ihrer entschlagungs grund anzaigen möchten, begehren wir ein abschrift der verlesenen copey. Da hätten euer gnaden wunder gesehen, wie sie gemeinlich jhre augen vor scham unterschlagen, niemandt recht ansehen dürfften, [p. 224] und sonderlich als wir unsern erbcastenvogt mehrmal thäten nennen, den sie zuevor, kürztlich im herbst nit hören möchten und uscastenvogterey<sup>152</sup> gesagt haben.

Nun bedachten sich die von Ysni uf unser begehrt wider und fieng der stattschreiber an zue reden, ungefährlich dieser meinung: Ein ersamer rath hätte dise schrift dermassen stellen lassen, das sie sich der nit beschämten es käme gleich für euer gnaden oder ander, deßhalben wölten sie uns genuegsam ein copey davon geben. Weiter liessen sie sich och hören, sie wölten, mehrer unkosten zue verhütten, gleich jezund die besetzung abmahnen und abschaffen und sich alles dings entschlagen, das och alsbald beschehen, sie wollten aber mit yberantwortung des silbergeschiers ieztmahlen still stehen bis des quitierens halb antwort gefehle; demnach wurden sie auch handeln und der erwarten. Ferner haben wir uns mit keiner antwort eingelassen, dan das wir sagten, was sie uns wider zuestellten, das wolten wir empfachen und euer gnaden nach der längs zu wissen thuen.

Da hätten sie aber im anfang ihres fürtrags drey oder vier schlüssel, hinder denen die andere schlüssel, all uns zuegehörig, in ihrer behaltnuss verschlossen, uff den tisch öffentlich gelegt; die selben nahmen sie wider zue sich und stutzeten und rathschlagten mit zusammen gestossenen köpfen und wisten nit, wie oder wo, und giengen also wider von uns heimwarths.

Aber als sie in den creuzgang kommen, beratheten sie sich noch was und berufften unsern hofmaister<sup>153</sup>, der mit jhnen, sie zue begleiten, hinusgangen war, und zaigten jhm an, wölte er die schlüssel annehmen, so wolten sie jhm die all wider zustellen. Der aber jhnen saget, was sie jhm geben, das wolte

<sup>149</sup> Zu Hans Eberz vgl. *Scharff*: Reformation (wie Anm. 21) S. 78.

<sup>150</sup> Zu Sebastian Schedler vgl. Anm. 141.

<sup>151</sup> Zu Hans Geiger vgl. Anm. 142.

<sup>152</sup> Wohl ein Schmähwort, eventuell von ‚auskosten‘.

<sup>153</sup> Zu dem ebenfalls als bischöflicher Kommissar und geschworener Notar bezeugten Johannes Bittelschieß (auch Beittelschies oder Putelschies) vgl. Immanuel *Kammerer*/Friedrich *Pietsch* (Bearb.): Die Urkunden des früheren reichsstädtischen Archivs Isny bis 1550 (Inventare der nicht-staatlichen Archive in Baden-Württemberg 2). Karlsruhe 1955. S. 120, Nr. 733 (Bü 193, Nr. 142). - Immanuel *Kammerer*/Max *Miller* (Bearb.): Regesten der Urkunden des Spitalarchivs Isny (1331–1792) (Inventare der nicht-staatlichen Archive in Baden-Württemberg 7). Karlsruhe 1960. S. 192, Nr. 950. - Johannes Bittelschieß hat selbst Aufzeichnungen zur Einführung der Reformation verfasst, die 1617 in Ingolstadt von Christoph Gewold in gedruckter Form herausgebracht wurden. Vgl. Joannes *Bittelschieß*: Kurtze und klare Weiss und Form, wie der Geist des neuen Evangelii die Catholischen Gotteshäuser, Stifft und Clöster reformire [...] Ingolstadt 1617.

er gern wider empfachen und uns zuestellen, und von stund an haben sie jhm alle schlüssel zue thür und thor, kisten und kasten, zum gewölb und ander orth zuegestellt und sich alles gewalts entschlagen und abgestanden. Alein haben wir in duplo die schlüssel zum gewölb gehabt, die einen haben sie geben und der ander halb sagten sie, die selben wären bey dem silbergeschier beschlossen, hätten nit daran gedacht, es hätte aber darumb nit mangel. Damit hat ietzt e.g., wie die sach ergangen.

[p. 225] Wir bitten euer gnaden, jch und mein convent, uff das ernstlichest umb ferner hilff und rath, ob e.g. für sich selbstent castenvogtey halber oder wür, und was für antwort geben soll werden. Schlachen wir ein quittung ab, so geben sie das silber geschier nit, sollen wür dan quittieren, so haben wir kein accessum petendi restitutionem<sup>154</sup> des anderen erlittenen schadens. Hierumb bedärff man wohl eines guthen rathschlags, ist nit darmit zu eylen. So wöllen sie uns dannocht mit jhr vermainten religion bestrickt haben, das uns nit zuegelassen seye, das gottshaus zue verwalten, wie von alter her gebrechlich gewest; also müessen wir mit jhm fantastischem glauben und jhren vermeinten predigen für und für mit verwalung der kirchen stillstohn, das uns ain sunder gross bekümmernuß, dan am anfang jhres jnnhabens haben sie uns in jhr predigen zu gehen bezwungen, das wir (insonderheitlich zeit her) laß<sup>155</sup> genueg gehalten und doch nit gar stillgestanden.

Begehren e.g. rath hierjnnen, ob wür fürbas<sup>156</sup> hin wider sollen in ihr predig gehn oder müessig stehn, damit wir mit unserm thuen und lassen us unverstand nihts verderben, und uns in ihr obediencz<sup>157</sup> begeben mehr dan billig. Sie haben uns och längst hievor disem krieg nit allein jnnert dem gottshaus das mess lesen verbotten, sondern och uff dem land usserhalb jhrer statt; dardurch jch sonder caplän mit grossen unkosten zue halten getrunen, das jch wohl mit etlichen meines convents hät verwalten mögen. Datum etc.

P.S.: Under wehrender diser besetzung seynd Hanns Eberhardt<sup>158</sup>, Bartholome Aicheler<sup>159</sup> und Wolfgang Mayer<sup>160</sup> die directores oder schaffner gewesen. Es waren auch die von Ysni wider die catholische so vergiffet, das sie nit nur in der closter und statt kirchen allen gottsdienst, sonderen so gar auch usserhalb der statt sollichen zue verhindernen sich understunden; den herr Gall Schwarzen<sup>161</sup>,

<sup>154</sup> ‚Möglichkeit, Wiedereinsetzung in den vorigen Rechtsstand zu verlangen‘.

<sup>155</sup> Hier i.S.v. ‚nachlässig‘.

<sup>156</sup> ‚weiter‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 2, Sp. 1838.

<sup>157</sup> ‚Gehorsam‘.

<sup>158</sup> Hans Eberhardt, Ratspfleger.

<sup>159</sup> Bartholomäus Aicheler, Sohn des Peter Aicheler. Vgl. *Kammerer/Miller*: Regesten (wie Anm. 153) S. 197, Nr. 979. Bartholomäus Aicheler wird auch am 22. Juli 1543 gemeinsam mit Franz Kessler als Pfleger des Rats genannt. Vgl. Immanuel *Kammerer*: Isnyer Regesten. Bd. 1. Nikolauspfegearchiv, Kempten 1953. S. 233, Nr. 670.

<sup>160</sup> Wolfgang Mayer, zum ersten Mal Stadtamman in Isny im Jahre 1542. Von da an bekleidete er dieses Amt sehr häufig, letztmals wird er erwähnt im Jahre 1571. Vgl. *Hauptmeyer*: Verfassung (wie Anm. 142) S. 358.

<sup>161</sup> Gallus Schwarz betreute die dem Kloster inkorporierte Pfarrei Rohrdorf. Vgl. *Scharff*: Reformation (wie Anm. 21) S. 82. - Ob es sich bei dem im Professbuch genannten Johannes Schwarz, gest. am 16. Juli 1559, um denselben handelt, ist unklar. Vgl. *Lindner*: Professbuch (wie Anm. 21) S. 49.

so vom gottshaus aus die pfarr Rohrdorff<sup>162</sup> versechen, haben sie nit mehr durch ihr statt wöllen passieren lassen. Wie er dan ein geraume zeit den gewöhnlichen aus- und eingang hat meyden und sich zue Rohrdorff behelffen müessen.

Disem schreiben würde nebst den copia der statt ysnischen proposition bejgeschlossenen nachstehendes

[p. 226] pro memoria<sup>163</sup> uff der von Ysni jngelegten schrifft, als sie das gottshaus ledig lassen wollten:

Als sich anfencklich die von Ysni rühmen, wie vil guets sy vil jahr her und sunders in vergangner bäurischen empörung dem gottshaus bewisen, daruff schetzen wir, dise nachfolgend stückh für sollich jhre vermainte gutthaiten berüempt zue seyn.

Erstlich das sy den prälaten all seiner gerechtigkeit, so er als rechter oberster pfarrer und patron an der pfarr jn der statt lenger dan Ysni ein statt gewest bis in bauren krieg hinein gehabt, spolieret<sup>164</sup>, die selbe jhrs gefallens versechen mit neu hendischen prädicanten, daruß alle ungehorsam baider, gaistlicher und weltlicher ständ, erfolgt.

Jtem das sy dem gottshaus den zechenden in der statt wider alle recht und billichait entwert.

Jtem daß sy den pfarrs genossen usserhalb der statt Ysni, in grosser anzahl auf dem land gesessen, jr ordentlich vil hundert jährig sepultur<sup>165</sup> und begrept entzogen und die ans feld geschlagen, nit zue jhnen vergraben wöllen lassen, den unterthonen nit zu klainem nachthail, schaden und unruhe.

Vnd das sy jüngst mit gewaltiger that in dem gottshaus allen christenlichen gottsdienst mit hoher straff und commination<sup>166</sup> verboten, niedergelegt, die altär zerrissen, bilder und anders hinweggeworffen, wie euer gnaden selber wohl bewisst.

Jtem das sy von Ysni jm baurenkrieg gleicher weis als ietzt vil wochen mit grossem kosten im closter gelegen, gessen, truncken, das best, man hät mögen bekümmen, dem convent etwa die geringsten speisen geben, dardurch der prälat armueth halber 1000 f. domals von jhnen auf zeins hat müessen aufnehmen, damit er den unkosten dester stattlicher möcht erleiden, daran jhnen von Ysni 500 f. nach etlichen jahren wider abgelöset, die andern 500 f. standen jhnen noch jährlich zu verzeisen.

[p. 227] Vnd damit sy dem prälaten alle unfraintschafft erzaigen, haben sy jhn auch ausserhalb jhrer statt vergewaltiget, das sy ihm, dem convent und seinem caplon verboten, die göttlichen ämter nit allein inner-, sonder auch ausserhalb der statt zu gebrauchen, das er nit kleinen schaden bisher genommen, jn ansehen, das der prälat zween caplän hat söllen und müessen ausserhalb der statt erhalten, daß er wohl hätt abseyn können, wa sy ihm sein steg und weeg nit verboten hätten.

Vnd in summa haben die von Ysni in allen dingen fueg und recht haben wöllen jhrs freventlichen fürnehmens und dem closter unrecht geben.

<sup>162</sup> Rohrdorf (Stadt Isny, Kr. Ravensburg).

<sup>163</sup> ‚zur Erinnerung‘.

<sup>164</sup> ‚berauben‘, ‚plündern‘, ‚stehlen‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 5, S. 1564.

<sup>165</sup> ‚Begräbnis‘.

<sup>166</sup> ‚Bedrohung‘.

Haben aber daneben nit bedacht die täglichen guetheiten – so nach vermög dises klainen clösterlins ohn underlass an jhren armen leuthen und bettleren jn grosser anzahl beschechen – an wein, an brodt, gegen den krancken an fisch, an fleisch, essiger speis und was sy guets vermögen, das jährlichen etlich malter<sup>167</sup> fruchten nit bleckhen<sup>168</sup> mögen, vil jahr ietzt her jn diser theuren<sup>169</sup>, das sy, war dise guetheit nit gewest, etwa hätten müssen hunger sterben, das müssen sy selbs unwidersprechlich bekennen.

Ob dan die von Ysni in solchen fällen dem gottshaus jchzit guets, schuz und schirms vor ungemach und verderbungen erzaigen und beweisen, möcht ain recht verständiger wohl erkennen, das sollichs jhren armen bettleren so wohl, als dem closter beschechen sey; dan wa das gottshaus verderbte und in unvermöglichkeit käme, würde es verursacht mit solchem reichlichen allmuesen still zu stan, dieweil sy jhnen diß orts anderst nit dan uss christlicher liebe mitzuthailen schuldig seynd.

Weil nun in eben disem jahr das ganze röm. reich in waffen stunde und die smalkalidische protestantische bundtsverwandten sich eusserst bemüheten, nicht nur den alten wahren römischen glauben, sondern auch alle catholische zusamt jhrem glorwürdigstem oberhaupt und röm. kayser Carl dem fünfften gänzlich zu vertilgen, darumb künnte [p. 228] der herr castenvogt wider die statt Ysni lediglich nichts unternemen, sondern müsste eine andere und bequemere zeit erwarten, die sich aber nach etlichen monathen hervorgethan, nachdeme nemblich ihro kay. may. wider jhre und der kirchen abesagte feind, die protestanten, jn eben diesem 1547. jahr aus göttlicher schickhung einen glorreich-herrlichisten sig erhalten; auch gleich darauf die untergelegene catholische stände wider auf und in jhren alten stand zu richten sich allergnädigst gefallen und eüfrigist angelegen seyn lassen, auch dessentwegen einen reichstag nach Augspurg geleet hat<sup>170</sup>.

Da unterliesse dan herr castenvogt nicht, sich um das gottshaus Ysni anzunehmen, und, damit er zu dessen bestem nachtruckhsamer handeln künnte, beehrte er von dem selben einen schriftlichen vollkommenen gewalt, lauth folgendem

schreiben von den herrn herrn Wilhälmen dem älteren und jüngeren erbtrüchsässen von Trauchburg etc. an herrn Elias prälaten deß gottshaus Ysni, d.d. Augspurg 13. Sept. 1547:

Ehrwürdiger geistlicher lieber herr und schirms verwandter, unser fründtlich dienst seyen euch zuvor. Welcher massen wir an die röm. kay. may., unsern allerg. Herren, von euer und deß gottshuß wegen, betreffend bürgermaister und rath zu Ysni, suppliciert<sup>171</sup>, habt jhr uß eingeschlossener copey zue vernemen. Daruff durch högst gemelter kay. may. rath beschlossen und erkennt, das jn namen ihrer kay. may. (dieweil sy, die von Ysni, den hirvor ußgangenen befelchen ungehorsamblichen gelebt und nit nachkommen sey) jhnen geschriben,

<sup>167</sup> ‚Maßeinheit‘, ‚Getreidemaß‘.

<sup>168</sup> ‚blechen‘: ‚bezahlen‘. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 1, S. 1187.

<sup>169</sup> ‚Teuerung‘. *Götze*: Glossar (wie Anm. 45) S. 49.

<sup>170</sup> Der sog. ‚Geharnischte Reichstag‘ zu Augspurg.

<sup>171</sup> ‚ein Bittgesuch einreichen‘.



ernstlich erfordert und mandirt<sup>172</sup> werden soll, das nach presentierung diser kayserlicher mandat schriftt (welche jhnen, ob Gott will, in kürze geantwurt würdet) durch jhre gesandten mit vollmächtigen gewalt tragenden allhie zue Augspurg ankommen, handeln und der verordneten kay. commissariien göttlichen endtschids oder rechtlicher erkanntnuß gewarten sollen, dieweil dan wür bisher und noch diese sachen und alles jenig, so euch, euerem gottshuß und deren zuegewandten zue ehrn, nutz und wohlfart dienstlichen und [p. 229] raichen, zue fürderen, hilff, schutz und schirm mitzutaillen, mit allem fründtlichen willen unsers vermögens begierig und jchzit daran zue underlassen (als jhr, on rom zue melden, bißher in werckh befunden), genaigt seyn. Und aber die notturfft erforderen will, das jhr uns ain vollmächtigen gewalt unverzogenlichen ybersenden, dester stattlicher zue handeln haben, damit dan durch euch in dem nichts verhindert, sonder gefürdert, und diß sach zue unverzogenlicher usträglicher erörterung kommen möge, haben wir derhalben ain copy, die wür euch hiemit yberschicken, begrieffen; sollchen wellen jhr uffs fürderlichest verfertiget uns allher zuekommen lassen, darzue auch, ob jhr weiter brieff, schriftten oder anders byhändig, das zu der handlung dinstlichen seyn möchte, hetten, auch zuesenden. Dann waß euch, dem convent und gottshuß zue guet erspriesslichen seyn mag, ze thun, seyn wür genaigt und willig; dat. Augspurg den 13. Sept. 1547, Wilhalm erbtruchs. frh. zu Waldburg älter.; Wilhalm erbtruch. fh. zu Waldburg jünger.

Diesem gräflichen begehren und der zugeschickten vorschriftt, nach welcher der gewalt müste eingerichtet werden, zuzufolge hat rmus. abbas also gleich verfertigen oder vilmehr aus der vorschriftt abschreiben und versiglen lassen folgenden

gewaldt, so von herrn prälaten des gottshauses zu Ysni denen wohlgebohrnen herrn Wilhelm dem ältern und Herrn Wilhelm dem jüngern Erbtr. gegeben worden, jn sachen deren von Ysni unbefüegten jngriffs halben etc., d.d. 20. Septemb. anno 1547:

Wür, Helias abbte, auch prior und convent Sanct Georgen gottshaus zue Ysni, St. Benedicten ordens, costanzer bischthumbs, bekennen und thuen kundt öffentlich, allgemeinlich und sonderlichen mit dem brieff: Nachdeme die wohlgebohrnen herren, herr Wilhelm der ältere und herr Wilhelm der jünger, vatter und sohne, des hay. röm. reichs erbtruchsässen, freyherren zue Waldburg, röm. kay. may. rathe, cammerer und mundschenckh etc., unser gnädig rechten und einig erb casten vögt und schirm herrn, an die röm. kay. [p. 230] may., unserem allergnädigisten herren, von wegen unsers und des gottshaus etlicher gewaldtsame und thätlichen eingriffen, so uns durch burgermaister und rath der statt Ysni beschwerlichen zugefüegt und begegnet, namblichen neben dem, das wir der alten, löblichen christlichen religion entsetzet, in diser jungster rebellion zue unordenlichen pflichten getrungen, ain tausend gulden abgeschätzt, darzue bemeltes gottshauß kirchen clainoter und silbergeschier uns aus unseren zue selbst handen und gewaldt genohmen, auch sonst anders unkosten halber aus hochwüchtiger nottrungenlicher ursachen suppliciert, auf dasselbig aller-

<sup>172</sup> ‚übergeben‘, ‚auftragen‘.

gnädigsten beschaid erlangt, namblichen das ihr kay. may. zue fürderlicher ausführung obberierter<sup>173</sup> sachen die ermelten von Ysni durch jhre gesandten mit vollmächtigen gewalthaberen gen Augspurg, gegen uns oder unseren vollmächtigen gewalthaberen zue verhör zue erscheinen, erfordern und, nach ihrer kay. may. gefallen, gütlich oder rechtlichen zue handeln, gnädigsten verordnung thuen und befelch geben werden soll.

Dieweil wür dan solch sach leibs und anderer rechtmässiger redlicher ursachen halber eigener persohn nit verrichten, noch auf ernannten angesetzten termin erscheinen künden noch mögen, damit von unsertwegen ainich verhinderung, sonder kayserl. may. gnädigsten befelche unserthalb genueg bescheche, haben wir zue vollziehung bayden obgedachten unsern gnäd. Herren, sambt und sonders unsern vollmächtigen, gewaldt und macht geben und befohlen; geben und befehlen jhnen den auch hiemit wissentlich und in krafft diß brieffs, jn obberierten sachen, uns und mehrbemeldt St. Georgen gottshaus belangend, auf solch der röm. kay. may. gnädigste verordnung und befelch alles das jenig, wie sich gebührt und die notturrfft erfordert, gütlichen oder rechtlichen fürzuebringen, zue handeln, anzuenehmen und zue schliessen, wie sie von unsert wegen jederzeit für rathsam, nützlich und gueth angesehen, auch so erkennt, den aydt für gefährdt, juramentum calumniae<sup>174</sup>, oder einen jeden anderen aydt, so jhnen auferlegt wirdet, in unser seel zue schwören und von gegenthail zue thuen begehren; ihr gnaden mögen auch an jhr statt oder abwesen einen oder mehr substituiren<sup>175</sup> und nachsetzen, dessen gewalt ybergeben und wider an sich nehmen, so offft vonnöthen und sy achten mögen, [p. 231] gueth zue seyn oder die notturrfft erforderet; und was also durch wohlgemehlt unsere gnädige herren gewalthabere oder jhren gnaden substituierte anwälden in angezaigten unser und deß gottshaus obligenden sachen und handlungen gütlich oder rechtlichen gehandelt, bewilliget und angenommen wird, das sollen und wöllen wir all samt und sonders gemeinlich guetheissen, treulich, wahr, steth und vest und kräftig halten, vollziehen und darwider in keinem weeg seyn noch thuen, aller massen, als wäre solches eigner persohn durch uns gehandelt, bewilliget und angenommen; und wa jhro gnaden oder deren nachgesetzte affter anwäld<sup>176</sup> zue solchem noch mehrer oder weiters gewaldts, dan hierjnnen begriffen, notturrftig würden, wie völlig der jmmer oder speciale mandatum seyn solt, den wällen wir jhnen hiemit auch zue gestellt und gegeben haben, ietzt als dan und dan als jetzt, nit minder kräftig, als ob der auf die besten form rechtens hierinnen von wort zue wort underschidlich ußtruckht wäre, alles zue gewinn, verlurst und allem rechten getreulich und ohngefährlich. Deß zue wahren urkundt haben wir, obgenannte abbt, auch prior und convent mehr berierts St. Georgen gottshaus zue Ysni, unser abbtey und gemeines convents jnsigel offentlich an disen brieff thuen henckhen, der geben ist auf den 20. tag Sept. 1547.

<sup>173</sup> ‚oben berührt‘, i.S.v. ‚oben erwähnt‘.

<sup>174</sup> Kalumnien- oder auch Gefährdeeid, den die Prozessparteien zu Beginn der Verhandlungen schwören mussten, als Beweis dafür, dass sie von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt waren und keine Calumnia (Schikane) vorlag. Vgl. *Lexer*: Handwörterbuch (wie Anm. 29) Bd. 1, Sp. 956.

<sup>175</sup> ‚ersetzen‘.

<sup>176</sup> Afteranwalt: ‚ein an die Stelle des beauftragten Anwalts gesetzter Vertreter‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 1, S. 111.

Disem gewalt wurde anverlangter massen beygeleget nachstehnde

kurze instruction an die herrn Wilhelmen erbtruchsässen, was sie wegen restitution und vergleichung des schadens, so die von Ysni dem gottshaus daselbst zuegefüget, anzuziehen hätten:

Als die smalkaldisch bundtluß contra imperatorem jn grossem ungehorsamb versamlet und aufgewesen, haben auch die von Ysni den 23. tag Julij anno 1546 mit grossem trutz das gottshaus jngenommen und abbt und convent samt allen jhren dieneren zue ungebührlichen aydt pflichten getrungen mit trewung<sup>177</sup>, wa sie das nit thäten, das ein kriegsherr daher kommen und sie gar verderben würden, und darauf haben sie acht mann mit wehr und harnisch in dem gottshaus [p. 232] in besetzung geleet und die thor schlüssel zu jhren handen genohmen.

Jtem abbt und convent sambt ihren dieneren jhre sectische predigen zue hören mit gewalt getrungen, darinn sie ungebührlich ding wider röm. kay. und könig. mayestäten und alle geistliche oberhaiten hören müssen.

Jtem so haben abbt und convent nach abschaffung der gött. ämbter, zuevor etlich jahr attentiert<sup>178</sup>, noch zue der zeit und angefangener kriegs empörung, jhren horas canonicas offentlich tag und nacht in jhr kirchen psalliert und andere caeremonias gehalten, die selben aber in wehrendem krieg verboten und bisher mit ungedult still stehen müssen.

Jtem nach einnehmung des gottshaus 14 tag, als den 7. Aug., haben die von Ysni ihr herz weiter und grimmlicher dan zuvor erkhüelt und zu den vorigen acht mannen einen vogt, deß bürgermaister Ebertzen<sup>179</sup> sohn, sambt einem gegensreiber, des stattammanns Wolffen Ferbers sohn<sup>180</sup>, gesetzt und verordnet, also das abbt und convent nichts solt ein- noch ausgeben ohne der selben vorwissen, und desselbigen tags fürohin das gottshaus mit 10 mannen inngehabt mit grossem trutz, pracht, kosten und schaden, die sich alles beflissen, was uns leydt seyn möchte; darzue dem prälaten und allen, so schlüssel zue nambhafften bewahrnissen gehabt, die schlüssel weg- und zue sich genommen, die selben also behalten, bis nach solchen kay. may. herrlichen sig sy das gottshaus wider auf sagen müessen. So haben auch die von Ysni von gedachten schlisslen noch bis auf heutigen tag die drey schlüssel zum gewelb beyhanden, jner jhrer behaltunn vorbehalten und nit restituiret; dergleichen ein grundbuch oder urbar des gottshaus noch bey jhnen behalten.

Jtem jner gedachten empörung jhrs gefallens des gottshaus rossmeni<sup>181</sup>, geschütz, pulver und proviant zue führen, wider kayserlich und königlich mayestät gebraucht, darzue die reith ross auch gebraucht und dem hauptmann ains darvon gegeben, dem gottshaus noch zur zeit unwiderlegt.

Jtem jhrem stattschreiber, so jhnen zue jhrer ungehorsame fast dienlich, haben sy wein und ein rindt von des gottshaus gueth verehrt und dem gottshaus unwiderlegt.

Jtem nach vill und mannichen anfechtungen allein von denen [p. 233] von Ysni und sonst von niemandts anders geschechen, so haben abbt und convent,

<sup>177</sup> ‚Drohung‘.

<sup>178</sup> ‚sein Augenmerk richten auf‘.

<sup>179</sup> Zu Hans Eberz vgl. Anm. 149.

<sup>180</sup> Ansonsten unbekannt.

dieweil es jhres vermögens nit ware, bey anderen jhren gueth gönner gebürgschafft und gleichsam bettelweiß 1000 gulden aufgebracht und freytag, den 3. tag Septb. anno 1546, jhnen schatzungs weiß bezahlen müessen, die solches auch jm gottshaus empfangen und uns bisher kein quittung darumb noch einiche bezahlung der selben erleget noch gegeben.

Jtem freytag, den 15. Octobris des verschiene jahrs<sup>182</sup>, haben die von Ysni widerumb und noch einmahl 1000 f. haben wöllen vom gottshauß mit grosser trewung: daß und kein anders; und aber als gar kein gelt zue geben uns möglich und sy selber nach so vill erlittener grosser noth speuren möchten, nichts verhanden zue seyn, haben sy deß gottshaus kirchen clenoder den 16. Octobris an monstranzen, kelchen und ander silbergeschier spoliert<sup>183</sup> und weggetragen, dasselbig bey jhren handen bis auf heutigen tag noch vorbehalten und noch nit restituirt.

Und wiewohl die 10 verordnet männer durch wochentliche abwechslung mit wehr und harnisch, also in der besatzung, bey 20 wochen verharret mit grossem unkosten und vilen gastereyen, so sie täglich mit grossem zuelauff gehalten, so haben sie doch, die gedachten von Ysni, im monath Decembri vermerckht, das die röm. kay. may., unserem allergnäd. herren, der herrlich sig von Gott dem herren solt geben werden und verlurst, niderlag, spott und nachthail jhrem sectischen bundt<sup>184</sup>, und doch von jhrem frevel, wie iezund auch, nit gar abstehen wolten, so haben sie den 4. Decembris mit offtgedachter besatzung heimbliche enderung und milderung thuen wöllen und nur 5 mann in gedachte besatzung verordnet, die also bis zinstag, den 22. Febrv. dis lauffenden jahrs<sup>185</sup>, verharret und darinnen ungefährlich noch bey drey oder vier wochen nach beschechnem fueßfall darauf nit abziehen noch weichen wöllen. Solche würckliche unkösten, bis auf 31 wochen aufgeloffen, schätzen und achten wir, auf das geringste angeschlagen, mehr dan für 600 gulden, die wir lieber vertragen, das es vermitteln, dan ietzt gewinnen wolten.

Doch in summa so haben die von Ysni der kay. may. befelch nach [p. 234] uns in keinem anderen yberall restituirt, dan das sie uns des vermaidten aydts entlassen, etliche schlüssel widergeben, aber der religion halber, so noch bis in disem kriegs stand von einnehmung des gottshaus wir mit etlichen caeremonien geyebet, wider abgeschafft; jtem silber geschier, schlüssel, urbar und dergleichen verhalten nit eingesezt oder resitiuert, sondern täglich jhren nejd und hass mit zerwerffung unserer kirchen fenster erzaigen, derohalben wir bessere versicherung gewarten wöllen.

Solches haben wir nach mancherley verhandlungen, auf das kürzest verfasst, euer gnaden zueschicken wöllen; wiewohl vor alles ist anzaigt worden, so möcht doch under so vilen geschäften e.g. leichtlich zum thail abfallen, das wölle e.g. als von uns gnädiglich verstehen und aufnehmen.

Nachdeme nun die herrn herrn erbtruchsässen eben gedachten gewalt und vollmacht sambt der beylaag zu jhren handen bekommen, wurde ohnverweilet verfertiget und bey dem kay. gericht eingegeben nachstehende

<sup>181</sup> ‚Pferde‘.

<sup>182</sup> 15. Oktober 1546.

<sup>183</sup> ‚berauben‘, ‚plündern‘.

<sup>184</sup> Gemeint ist der Schmalkaldische Bund.

clag der herrn erbtruchsässen freyherrn zu Waldburg etc., als gewalthabern deß prälaten und convents St. Georgen gottshaus zu Ysni, contra bürgermaister und rath daselbst etc., produciert den 12. Oct. 1547:

Vor euch, den durchleuchtigsten, hochgebohrnen, hochwürdigen fürsten, ehrwürdigen, edlen, höchgelehrten, gnädigsten, gnädigen und günstigen herren, als röm. kay. may. etc., unsers allergnädigsten herren, hochloblichen, hernach benannten partheyen und sachen verordneten praesidenten und räthen erscheinen wür, Wilhalm der älter und Wilhalm der jünger, vatter und sohne, deß hey. röm. reichs erbtruchsässen, freyherrn zu Waldburg, röm. kay. may. rathe, cämmerer und mundschenckh etc., an statt, in nahmen und von wegen, auch [p. 235] als vollmächtige gewalthaber der ehrwürdigen und gaistlichen herren Helias abtbe, prior und convent St. Georgen gottshaus zue Ysni, und bringen rechtlicher klagsweiß, doch nit in gestalt einer zierlichen<sup>186</sup> clag, sonder allein mit wahrhaffter erzehlung der geschicht und angehendter begehrt für und sagen, wiewohl in allen gemainen beschribenen rechten, durch die güldin bull<sup>187</sup>, kayser Friderichs reformation<sup>188</sup>, auch der röm. kay. may. und des hay. reichs ausgekündtten landfrieden<sup>189</sup> und sonderlich auch der kay. may. in religions und andern sachen gemachte und aufgerichte fridständ<sup>190</sup>, welche auch hernach durch die kay. may. und stände des reichs abschiden bekräftiget worden, bey hohen poenen<sup>191</sup> und straffen verboten, das der religion und glaubens, auch sonst keiner anderen sach halben, wie die nahmen haben möchten, niemands hoch- oder niderstands den anderen befehden, bekriegen, berauben, fachen<sup>192</sup>, yberziechen<sup>193</sup>, belägeren, auch darzue durch sich selbst oder jemandts anderen von seinen wegen nit dienen, noch ainich schloss, städt, marckh, befestigung, dörffer, höfe oder weyler absteigen oder ohn des anderen willen mit gewaltiger that freventlichen einnehmen oder gefährlich mit brandt oder in ander weeg beschädigen, noch jemandts solchen thäteren rath, hilff und jn keinerlay weiß beystand oder fürsich thun und sonderlich unter anderen articlen mit denen worten, auch die clöster und kirchen unzerbrochen und unabgethan<sup>194</sup> bliben, dergleichen den gaistlichen, so sich, der religion halben entsetzt, beklagten, jhr rennt, zinß und einkommen, so vill sie denen noch in possession<sup>195</sup> seyen, hinfuro unaufgehalten vervolgen und zuestehen lassen sollen, alles bey vermeidung der kay. may. schweren ungnad und straff, darzue der poen in kay. may. ausgekündten landfriden ausgedruckht, alles vermög der kay. may und der hay. reichs stände abschied zu Regensburg<sup>196</sup>, anno der minderen zahl 1541 begriffen, welches alles nochmahls durch höstgedachte

<sup>185</sup> 22. Februar 1547.

<sup>186</sup> ‚in aller Form‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 6/1, Sp. 1191f.

<sup>187</sup> Goldene Bulle Kaiser Karls IV. aus dem Jahr 1356.

<sup>188</sup> 1442 auf dem Reichstag zu Frankfurt von Friedrich III. erlassene Gerichtsreform. Vgl. Heinrich *Koller*: Die Aufgabe der Städte in der Reformatio Friderici (1442). In: Historisches Jahrbuch 100 (1980) S. 198-216, hier S. 206; ediert in: Hermann *Herre*/Ludwig *Quidde* (Bearb.): Deutsche Reichstagsakten: Ältere Reihe, Bd. 16. Stuttgart/Gotha 1928. S. 396-407.

<sup>189</sup> 1495 auf dem Reichstag zu Worms von König Maximilian I. erlassener ewiger Landfriede. Vgl. *Wiesflecker-Friedhuber*: Geschichte Maximilians I. (wie Anm. 135) S. 70-74.

<sup>190</sup> ‚Waffenstillstand‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 2, Sp. 1771.

<sup>191</sup> ‚Strafe‘, ‚Bestrafung‘.

<sup>192</sup> von ‚fahen‘: ‚gefangen nehmen‘, ‚ergreifen‘. Vgl. *Lexer*: Handwörterbuch (wie Anm. 29) Bd. 3, Sp. 5.

<sup>193</sup> ‚angreifen‘. Vgl. *Götze*: Glossar (wie Anm. 45) S. 215.

<sup>194</sup> ‚nicht abgeschafft‘, ‚nicht aufgehoben‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 1, Sp. 80f.

<sup>195</sup> ‚Besitz‘.

kay. may. und stände des reichs in den abschiden anno 1542<sup>197</sup> und noch klarer und ausdrücklicher auf denen reichs tägen, anno 1544 zue Speyr<sup>198</sup> gehalten, wider bekräftiget ist etc.

Aber deß alles unangesehen, seynd die von Ysni ver-[p. 236]schinen 46. jahrs der minderen zahl jm monath Augusto unersättigt, das sie etlich jahr darvor, yber der gewessten ailffjährigen schwäbischen bundts ständen austrückenlichen abschied und decret, die mess zue halten abgeschafft, welches doch wür anstatt und von wegen unserer principal jeztmahls bis auf kay. may. gnädigste verordnung in ruhe stellen, jn daß closter eingefallen, das mit gewaltiger that ein-, dem prälaten und den seinen die schlüssel genommen, ihne und die seinen aller ambter entsetzt, sie auch zue unordentlicher verglübdung<sup>199</sup>, und das sie an jhr, der von Ysni, predig, ihr abbt und convents alten religion zue wider, gehen müessen, getrungen, daß gottshaus einkommen, was verhanden gewest, zum thail verzehrt, das ybrig jn jhr handen gezogen, darzue die armen religiosen umb ein summa gelts, 2000 gulden geschätzt, das aine tausend sie mit jhrem verderblichen schaden aufbringen müsten, und als sie, abbt und convent, das ander tausend gulden niendert<sup>200</sup> bekommen mögen, haben die von Ysni etlich abbt und convents beste kirchen klainoder und gezierdt sambt anderem silber geschier des gottshaus zue ihren handen genommen, jhrs gefallens und sonderlich zuewider högst gemelter kay. mayestät solches gebraucht.

Und wiewohl nun die kay. may. an gedachte von Ysni (neben dem, das sie solches ohne daß von rechts wegen zuethuen schuldig) ernstlich befelch haben lassen ausgehen, das sie den abbt und convent bey jhrer religion und gottsdienst, wie sie die vor jüngst verschinen rebellion gehalten, frey lassen und darvon nit tringen, darzue ihnen alle haab und güether, was sie von Ysni ihnen, dem prälaten und convent, in obberierter kriegshandlung jhrer rebellion entwendt und entzogen, ohne abgang zustellen und widerumb antworten und sich der zuegefüegten schaden halb mit ermeltem prälaten und convent vertragen, auch schirm oder andere verschreibung, so sie von Ysni dem prälaten und convent wider ihr freyhait und alt herkommen abgetrungen haben möchten, widerumb heraus geben und der pflicht aller dings erlassen, auch von zeit solcher ihrer kay. may. befehls gegen abbt und convent mit der that wider recht nichts fürnehmen oder handeln, so vil sich jn dem allem der kay. may. befelch gehorsamblich erzaigen [p. 237] sollen, damit nit vonnöthen wurd, in ander weeg gebühlich einsehen zu haben, alles vermög kay. may. befelchs etc.

Aber unangesehen, das wir gewalthaber sie, die von Ysni, von wegen unserer principal als jhr erbcastenvögt und schürm herren schriftlich ersuecht, das sie der kay. may. befelch ausserhalb abstellung der hay. mess, die sie, die von Ysni, ungefährlich vor 13 jahren abgethan, wolten gebühliche vollziehung thun, ist solches von jhnen bisher nit geschehen, wiewohl sie, von Ysni, in jh-

<sup>196</sup> Erneuerung des ewigen Landfriedens auf dem Reichstag zu Regensburg 1541.

<sup>197</sup> Erneuerung des ewigen Landfriedens 1542 auf den Reichstagen zu Nürnberg und Speyer. Vgl. zum Reichstag zu Speyer: Silvia *Schweinzer-Burian* (Bearb.): *Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe*, Bd. 12. München 2003. - zum Reichstag zu Nürnberg: Silvia *Schweinzer-Burian* (Bearb.): *Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe*, Bd. 13. München 2009.

<sup>198</sup> Erneuerung des ewigen Landfriedens auf dem Reichstag zu Speyer 1544. Vgl. Erwein *Eltz* (Bearb.): *Deutsche Reichstagsakten: Jüngere Reihe*, Bd. 15. Göttingen 2001.

<sup>199</sup> ‚ein Gelübde abnehmen‘. Vgl. *Fischer*: *Wörterbuch* (wie Anm. 47) Bd. 2, Sp. 1140.

ren ungegründt gegenbericht, auf unser, der erbtruchsässen, erste supplication der kay. may. gethan, neben der wahrheit angezaigt, das solches alles von jhnen beschechen sey, ist doch solches noch bisher durch sie nit vollzogen, unser, deren erbtruchsässen und unser principal, erachtens zue nit geringer veracht der kay. may. befelchs.

Deshalb wir, die erbtruchsässen, als erbcastenvögt, schutz- und schirmherren vil gemelts gottshaus verursacht worden, wie gern wir jimmer der kay. may., als mit anderen vil trefflichen geschäftten beladen, damit verschont hätten, wiederumb an ihr kay. may. zue supplicieren, die von Ysni zue erforderen und tag gegen jhnen anzusetzen, demüetigst begehren, damit gründt der sachen an tag und die selb einmahl durch gütlich underhandlung oder, wo die nit folgt, rechtliche erkenntnuß zue end gebracht werden möcht.

Demnach particulariter<sup>201</sup> und underschidlich anzuezaigen, das die von Ysni den prälaten, convent und gottshaus noch nit restituiert und daß sie der kay. may., solches von jhnen beschechen seye, neben der wahrheit in jhrem ungegründtem gegenbericht angezaigt haben, so sagen wir von wegen des prälaten und convents jn krafft unsers habenden gewalts, das gleichwohl wahr möcht seyn, wollen auch deshalb darinn kein streit haben, das die von Ysni die hay. messen und der selben caeremonien vor 13 jahren aigens gewalts und frevels abgeschafft haben, gleichwohl yber der ailff jährigen gewesten ainigung pundts stände decret und gegeben abschied, dabey dannoch vill jhrer sect dazumahl im rath gesessen, aber dieweil [p. 238] sie befunden, das die von Ysni yber das gottshaus ainich gewaltsami, ober- oder herrlichkait oder jurisdiction<sup>202</sup> nit gehabt, wie sie dan der noch keine haben, sondern das uns, den erbtruchs., die castenvogtey, schutz und schirm zuegehört, haben sie nit für recht und billich geacht, das die von Ysni dergestalt anderen gewalth, that und eingriff thuen solten.

Aber dannoch, unangesehen und ungeacht deren von Ysni frevels mit abstellen der messen, haben abbt und convent alle christenliche horas canonicas offentlich tags und nachts zue jeder gebührlicher zeit psallieret mit brinnenden liechtern und sonst ausserhalb der mess an haltung anderer sacrament nit verhindert worden, bis allererst jn verschinen jahr in jhrer rebbellion haben die von Ysni solches alles mit grosser throhung bey dem prälaten und convent abgestellt und nidergelegt, das sie noch der, als jhnen verboten und unerlaubt, nit halten dārffen, solches aus sorgen gewalts nit mehr wie vor der rebellion, bis zur zeit der selben beschechen, yeben; solten nun die von Ysni mit grundt der wahrheit wollen sagen, sie hätten in dem stuckh den prälaten und convent restituiert, solten sie billich abbt und convent vor diser zeit, nach dem fuess fall und jhrer huldigung und sonderlich auf kay. may. ernstlich befelch gesagt haben, das sie abbt und convent jhrer, der von Ysni halb, frey und ohn alle sorg sich wiederumb möchten jhrer caeremonien (ausserhalb haltung der messen), wie sie die bis zur zeit des kriegs verschinen jahr gehalten und gebraucht, also gebrauchen, als dan hätten die von Ysni mit grundt mögen sagen, den prälaten und convent deß stuckhs halb restituiert; aber dieweil der prälat und convent, sorgen halb ihnen verschines jahrs beschechen hohen throhung und abstellung solcher haltung der sacrament und anderen caeremonien, sich denen frey nit gebrauchen

<sup>200</sup> ‚nirgendwo‘. Vgl. *Lexer*: Handwörterbuch (wie Anm. 29) Bd. 2, Sp. 77.

<sup>201</sup> ‚insbesondere‘, ‚speziell‘.

därffen, sonder, wo sie die wider anfiengen, sich gewalts zue besorgen haben, sie dis orts nit restituirt, und soll billich deßhalb erkennt werden, das sie, die von Ysni, nochmahls damit kay. may. ernstlichem befelch vollziechung zue thuen schuldig seyen, den prälaten und convent zue restituiren, der gestalt, das sie den prälaten und convent frey lassen, sich jhrer caeremonien, wie sie die bis [p. 239] verschinen kriegs gehalten, nachmahls wiederumb zue gebrauchen ohne ainich sorg der von Ysni halb, und das die von Ysni jhr beschechen verbott und abstellung gegen ihnen, abbt und convent, ufheben sollen, welches wir gewalthaber in bester formb wollen hiemit begehrt haben.

Zum anderen ist kay. may. befelch, das die von Ysni sollen alle haab und güether, was sie von Ysni ihnen, dem prälaten, convent und gottshaus, in jüngster verlauffener kriegs handlung entwenndt und eingezogen haben, ohne alle entgeltnuß und abgang wiederumb zustellen und einantworten; das ist auch nit beschechen, dan erstlich haben die von Ysni dem prälaten und convent das abgetrungene schatzgelt, 1000 gulden, dergleichen die kirchengezierdt und ander silber geschier, das die von Ysni dem prälaten und convent abgenommen, auch noch nit widergeben etc.

Zum dritten seyndt die von Ysni noch nit ersättiget gewesen, das der prälat und convent haben ihren, deren von Ysni, haubtmann und seinen zuegewandten ross an der clausen<sup>203</sup> wider die königliche may. zue reüthen geben, und mit ihrer mäni geschütz, proviant und was sie von Ysni gewolt zueführen müessen, sonder die von Ysni haben jhrem haubtmann Hannsen Kramern<sup>204</sup> ein ross gelassen, das der prälat und convent auch noch in mangel standen.

Zum vierdten so haben die von Ysni noch in jhren handen drey schlissel zue des prälaten, convents und gottshaus gewölben, darzue ein urbar oder grundt buech, das sie alles in jüngster empörung haben wollen, und yber das alles haben sie den prälaten yber allen unkosten getrungen, das er ihrem stattschreiber (der des oder ein anders wohl verdient) zway fass wein und ain alp rindt geben müessen, gleichwohl das ain fass unterm schein, als ob solches der stattschreiber bezahlen sollt, ist aber ains noch das ander bißher bezahlt worden.

Zum fünften haben die von Ysni kay. may. befelch nach bisher mit dem prälaten und convent der vilfältigen zuegefüegten schäden, die sich in vollführung der sachen wohl finden und angezaigt werden sollen, nit vergleicht, [p. 240] ja sich das zue thuen noch nit ainmahl anerbotten.

Zum sechsten seyndt prälat und convent von denen von Ysni noch nit versichert, was Ihnen füro gewaltthat begegnen möchte, dieweil dan ein jeder, der sich von dem anderen offension<sup>205</sup>, gewalts oder hochmüeths und frevels zue besorgen hat, caution de non offendendo<sup>206</sup> von rechts wegen begehren mag, so ist unser, als gewalthaber, von wegen unser principalen rechtlich bitt und begehrt zue erkennen, das die von Ysni schuldig seyen, dem prälaten und convent caution zue thuen, sie in ihren caeremonien und sonst sicher und frey zue lassen, auch die von Ysni zue solchen caution, das sie die würckhlich thuen, anzuehalten, und zue lest, das die von Ysni gegen kay. may. gehorsamer und gegen prälaten und convent

<sup>202</sup> ‚Gerichtsbarkeit‘, ‚Gerichtshoheit‘.

<sup>203</sup> ‚Klause‘, ‚Einsiedelei‘, wird aber auch als Synonym für Kloster verwendet.

<sup>204</sup> Hans Kramer, Hauptmann der Stadt Isny im Schmalkaldischen Krieg.

<sup>205</sup> ‚Anstoß‘, ‚Beleidigung‘.



guetter nachbührlicher will (daß sich die von Ysni gern vil berühemen wolten) müge abgenommen werden; so sagen wir gewalthaber, das nach beschechenem fueßfall und kay. may. huldigung haben dannoch die von Ysni jhre verordneten ungefährlichen bis gegen der vierdten wochen jm gottshaus ligen gehabt, und die haben ohne betauren geschlempt und dempfft<sup>207</sup> zue nachthail und verderben des gottshaus, damit, so sie gleich das selbig räumen müessen, nit vil yberblibe.

Ist dem allem nach unser gewalthaber begehren zue erkennen, das die von Ysni schuldig seyen, dem prälaten und convent vollkommenliche, würckhliche restitution, caution und abtrag zue thuen, wie gehört allenthalben und jetzo begehrt ist, und begehren wir gewalthaber nit allein erholter gestalt, sondern in all ander weeg zue erkennen und zue sprechen, was bester weeg, weys und maaß aus erzehler geschicht folgt, folgen und erkennt werden mag, jn dem alle fürständige mittel rechtens anrueffendt, uns anstatt unserer principalen recht und gerechtigkeit mitzuehailen, vorbehaltlich alle rechtliche notturfft.

Auf dise clagschrift erginge gleich folgendes

[p. 241] vrthel; soll denen von Ysni zuegestellt werden, auf die bewilligt caution<sup>vii</sup> der rath jnnerhalb 6 tagen gewalt einzuebringen und auf dise clag ihrer notturfft nach zue handeln etc. Actum in concilio jmperiali die 12. Oct. 1547<sup>208</sup>.

Es ware zwar diser termin der verantwortung in zimmlich enge schrancken eingezogen, doch weil die von Ysni der lügen schon gewohnt waren, dahero fiehle jhnen nit so schwer, auch in kurzer zeit zue jhrer beschönung aufzusezen und durch jhre anwalden bey kay. gericht einzugeben folg.

antwort burgermaister und rath des hail. reichsstatt Ysni auf beeder herrn Wilhelm vatter und sohne erbtruchsässen etc. ybergebene clag:

Denn durchleuchtigsten, hochgebohrenen, hochwürdigsten, hochwürdigen, ehrwürdigen, edlen und hochgelehrten, der röm. kay. may., unsers allergnäd. herrn hochloblichisten, hochloblichen räthen, unseren gnädigsten und gnädigen herren ybergeben wir, anwälde eines raths der statt Ysni, auf ein vermeinte clag, so die edle und wohlgebohrnen herren, herr Wilhalm der älter und herr Wilhelm der jünger, vatter und sohne, des h.r.r. erbtr. freyh. zue Waldburg etc., unser gnädige herrn, jüngst den 12. Octob. gegen und wider gedachte unsere principalen<sup>209</sup>, ainen rath zue Ysni, doch *citra litis contestationem*<sup>210</sup> und vorbehältlich, im fahl, das dise sach rechtlich erörtert werden müesste, aller anderer jhrer, der anwaldt principalen, gebührendt exception<sup>211</sup>, einred und in kein wichtigkeit zue bewilligen, davon wir hiemit protestieren, nachfolgenden wahrhaftten bericht.

Repetieren erstlich alles, so sie bisher in dieser handlung schriftlich ingebracht und gebetten, und sagen weiter, das ihre gnaden solche [p. 242] schweren clagen, so auf den landfriden gestellt, nit gebühre, dan ihre principalen dem abbt zue St. Georgen zue Ysni ainichen gewalt nie angelegt und ihme die wenigst

<sup>206</sup> ‚Zusicherung, auf Angriffe zu verzichten‘.

<sup>vii</sup> Nach *caution* ist *soll* durch Unterpunktierung getilgt.

<sup>207</sup> ‚geschwelgt‘. Vgl. *Götze*: Glossar (wie Anm. 45) S. 48.

<sup>208</sup> ‚verhandelt auf dem Reichstag am 12. Oktober 1547‘.

<sup>209</sup> Hier i.S.v. ‚Mandat‘.

<sup>210</sup> ‚ohne Beantwortung der Klage‘.

ursach nit geben, dardurch er, abbt, befuegt seye, ainen rath zue Ysni uf den landfriden zue klagen oder beklagen zue lassen. Dan es befindt sich und erscheint klar auf dem bericht, so sie, die anwäld, in güettlicher handlung gegenwertiger sachen eure fürst. durchleucht, gnaden und gnaden underthäniglich gethan, das ein rath zue Ysni des abbts und des closters (wie in angezogenem güettlichen bericht verleibt), auch waß deßhalben von der anwäld principalen fürgenommen und gehandelt, auf befelch der gewesenen ainungs ständ, räthe und bottschaften, welche damahls zue Ulm versammelt gewesen<sup>212</sup>, und der halben verordneten beschechen, welches auch die von Ysni, wie sie gern gethan wolten haben, als die wenigern nit wenden können, ab welchen dan auch wohlermelter unser gnädiger herr, herr Wilhelm truchsäss etc., vermög jhrer gnaden jngelegten zwayen aigen schreiben danckbahrlichs gefallen getragen, und seynd dem abbt und convent jhre nottürfftige und gebrauchliche schlüssel nit genommen worden.

So vil aber die predig belangt, ist solches ein religion sach und steht auf gegenwärtiger reichshandlung der kay. may. und gemainer reichs ständ vergleichung; so hat auch der abbt solches damahls bewilliget und seynd noch er, noch seine conventualen darzue getrungen oder gezwungen worden.

Die fürgenommen schatzung der 4000 f. und yberantwort silbergeschier etc. berüherendt, haben die anwäldt euer etc. in ihrer vorigen antwort zue güettlicher handlung nach der läng vollkommen bericht gethan, darauf sie sich nochmahl umb kürze willen ziechen<sup>213</sup>, und haben jhre principalen von Ysni alles, was verhanden, ihme, dem abbt und convent, bisher nie fürgehalten, sonder von jhnen manigfaltig schriftlich und mündtlich zuezustellen anerbotten worden; stehet derohalben in gedachts abbts gewalt, solches nochmahls anzuenehmen und seiner gelegenheit damit zue handeln.

[p. 243] So vil den articul die abstellung abbts und convents caeremonien belangt, lassen es deren von Ysni anwäld auf jhrem vorigen bericht beruhen; seynd auch underthänigster hoffnung, die kay. may. werde sie bis auf erörterung der selben sachen allergnädigst bleiben lassen, und ziechen sich des weitereren zue mehrerem bericht auf högstgedachter kay. may. schreiben an sie, die herrn truchsässen, solcher sachen halber us Eger usgangen, dasselbig auch ihr underthänigste supplication und bericht, darauf sie solch kayserlich schreiben erlangt und sich underthäniglich erbitten, euer fürst. durchleucht etc. auch fürzuelegen.

Der abgeschätzten 1000 f. halb ist genuesamer und statter bericht gegeben und billich ursach fürgewendt, warumb der anwäld principäl die selben zue erstatten nit schuldig. Das yberig alles, so sie bey handen, haben sich gedachte jhre principäl vor und nach der herren erbruchsässen ersuechen ihnen ohne iergentz<sup>214</sup> jnzueantworten<sup>215</sup> vilfältig erbotten und noch.

Was dan der anwäld principäl dem abbt des ross halb zue tuen schuldig seyn solten, darinnen wollen sie sich der billichait gern beschaiden lassen, doch ist es dem abbt wider sein willen nit abgetrungen, sonder dasselbig dem haubtmann für

<sup>211</sup> ‚gerichtliche Einrede‘.

<sup>212</sup> Schmalkaldischer Bundestag in Ulm (29. September - 23. November 1546). Vgl. Siegrid Westphal: Die Entwicklung des Schmalkaldischen Bundes im Spiegel seiner Bundesabschiede. In: Der Schmalkaldische Bund und die Stadt Schmalkalden. Schmalkalden 1996, S. 19-63, hier S. 44.

<sup>213</sup> ‚sich beziehen‘, ‚sich berufen auf‘. Vgl. Fischer: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 6/1, Sp. 1184.

<sup>214</sup> ‚irgende‘: ‚einmal‘, ‚zu irgendeiner Zeit‘, ‚irgendwo‘. Vgl. Grimm (wie Anm. 78) Bd. 10, Sp. 2158f. - Lexer: Handwörterbuch (wie Anm. 29) Bd. 1, Sp. 1416.

22 f. angeschlagen, aber nie einiche bezahlung deßhalben erfordert worden, solt sonst daran ainicher mangel erschinen seyn.

Die angezogen drey schlissel, urbar oder grundbuech berüherend, haben sich der anwäld principalen (wie oft gemelt) jn und allweegen erbotten, nit allain die schlissel, das grund- oder urbar buech (das doch nit das recht original und allain berichts weys zue mehrer anzaig des gottshaus unvermäglichkeit den commissarien fürgelegt und unzergentzt<sup>216</sup> verhanden), auch alles anders, so sie beyhändig, zue yberantworten; das hat aber von ihnen nit angenommen werden wöllen, gestehn auch nit, das sie ainichem schirm oder ander brieff weitter beyhanden. So ist wahr, das dem stattschreiber ain fässlein wein anderst nit dan umb gebüherende bezahlung (die jn ainich mahl an jhn begehrt) zuegestellt und mit dem andern fässlin und alp rindlin von wegen gehabter bemüheung verehrt worden. [p. 244] Welches alles zuesamen, aufs allerhögst angeschlagen, nit yber 8 f. werth, an welcher bezahlung ainicher mangel seyn soll, wern auch vor diser zeit beschechen, wa deßhalben anregung gethon worden; aber es hett der gedacht stattschreiber der zeit, abbt und convent zum bestem, wie aus dem ersten bericht zue ernennen, wohl ein bessers verdienet, doch ist er den gedachten wein und rindlin zue bezahlen willig, welches er auch kainer anderen gestalt angenommen.

Der vermainten forderung zuegefüegter schäden halben etc. seynd genuegsame ursachen im ybergebenen güettlichen bericht angezaigt und fürgebracht, dieweil es dem gottshaus zue sonderem guettem beschechen, auch solches herr Wilhelm truchsäss etc. selbs bekennt und danckhbahrlich angenommen, das wir verhoffen, unsere principalen von Ysni, ihnen, abbt und convent, deßhalben nichts schuldig zue seyn.

Die begehrt versicherung berüherend, haben die von Ysni ihnen bißher nichts gewaltsames zuegefüegt, sonder vil mehr vor verderblichem schaden verhüettet, begehren es auch noch hinfüro zue thuen; wielang aber nach gnädigster ussöhnung die ihren im gottshaus gelegen (welche doch zeitlich zuevor – je länger, je mehr – geringert), ist den anwälden gründlich nit bewusst; es mag sich aber wohl etlich tage mit gänzlicher abstellung der selben, welcher doch gar wenig gewest, verweylt haben, bis der anwäld principal gesandten nach beschechnem fuessfahl von Haylbronn widerumb anhaimb kommen, die versöhnung nottürffiglich fürgebracht und offenlich publiciert worden. Zue dem alle abschaffung, erlassung des abbts und der seinen pflicht und ayden, unser angezogen erbietten mit widerzuestellung alles deß, so ihnen, abbt und convent, zueständig und wir bey handen, alles zuevor und ehe wir deß von den herrn truchsässen ersuecht, noch der kay. may. befehl wider unsere principalen ausbracht worden, beschechen.

Dem allem nach ist an euer fürst. durch. etc. etc. unser, deren von Ysni anwälden, underthänigiste, underthänige bitt, die wollen nochmahls wohlgedachte beyde jhre gnädige herren, die truchsässen, von solchen jhren clagen gnädigst und gnädig abweisen und sie dahin vermögen, das, in ansehung beyder der anwalden, wahrhaftten und gründtlichen bericht [p. 245] eines raths der statt Ysni, gnädig herren und nachpuren seyn wöllen; dargegen wissen gedachte anwäld, das ein rath bayden ihren gnaden, auch gemeltem abbt und

<sup>215</sup> ‚übergeben‘. Vgl. *Lexer: Handwörterbuch* (wie Anm. 29) Bd. 1, Sp. 1423.

convent, guetwillige nachpurschafft zueerzaigen genaigt, welches sie, anwäld, für ihr persohn zue befürderen und umb jhre gnaden underthäniglich zue verdienen, iederzeit willig und unverdrossen seyn wollen. Da aber, daß sich doch die anwäld nit verseehen, ihr gnaden auf gleichmässige billiche weeg zue gütlicher hinlegung diser sach nit gewisen und die selbe je mit recht usführen wölte, so könden die anwäld wohl gedenken, das solches also in eil, auch ohne verhinderung der röm. kay. may. und euer fürst. durchleucht etc. etc. geschäftten, nit beschechen möge, das auch hochbeschwerlich seyn würde, högst gedachter kay. may. hofläger solcher sachen im recht uszuwarten, die ihren uszuschickhen.

So ist nochmahl der anwald underthänigst, underthänig bitt, es wölle euer fürst. durchleucht etc. etc., beyden thailen beschwerlichen unkosten zue verhüetten und befürderung der sach, den hochwürdigen fürsten und herren, herren Wolffgangen<sup>217</sup>, abbe des gottshaus Kempten, unseren gnädigen herren, solche sach gütlich oder rechtlich zue entschaiden zue commissari verordnen und geben, darinnen sie, die anwäld, euer fürst. durchleucht etc. etc. underthänigst anrueffen und bitten etc.

Wer dise antwort der statt ysnischen anwälden auch nur mit flüchtigem auge durchgehet, wird ohnschwer schier so vile schön machende lügen als worte finden, welche doch auch von den högsten richteren als wahrscheinliche proben der statt ysnischen unschuld angesehen wurden, weilen sie sich mehristen thails beworffen<sup>218</sup> und gesteuft<sup>219</sup> auf die saubere schreiben des herrn erbtruchsässen und castenvogts Wilhalm des älteren, in welchen er daß statt ysnische verfahren wider das gottshaus vilmehr belobet und guttgehaissen, als dasselbe, wie er doch cum effectu<sup>220</sup> wohl hätte können und sollen, verhindert und abgestellt; mithin ware er vor dem kay. gericht mit aigenen waffen erleget, was er kurz zuvor zu keinem missfallen angenommen, das müsste er sich ferner gefallen lassen und dises war die ursach, das er selbst auf ein verglich getrungen [p. 246] und sich erbotten, den hochwürdigsten herrn, herrn Wolfgang fürsten und abben zu Kempten, als kay. commissarium anzunehmen und zu erkennen.

Entzwischen musste sich der herr prälat Elias in das kranckhen beth legen, von welchem er nicht mehr aufgestanden. Er solle, nach zeugnuss einer alten schrift, als<sup>221</sup> die von Ysni das gottshaus yberfallen und ihme sein schlissel grimmiger und gar unbeschaidener weis von seiner gürtel weggerissen also erschrockhen seyn, das er von selber zeit an keine gesunde stund mehr geniessen können. Weil nun wehrender besatzung die transahlen immer mehr und mehr angehäuft wurden, vermehrte sich auch die kranckheit und beförderte desto schleiniger den tod, welcher disen würdigsten abben zu grossem leyd der seinigen disen zeitlichen müheseligkeiten entrissen und jn die ewige freuden unter die reyhen der jenigen, die umb des glaubens willen verfolgung leyden, ybersezet, den 1. tag Februarij anno 1548.

<sup>216</sup> ‚vollständig‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 6/1, Sp. 283.

<sup>217</sup> Wolfgang von Grünenstein, Fürstabt zu Kempten (1535-1557). Vgl. *Josef Hemmerle*: Die Benediktinerklöster in Bayern (*Germania Benedictina* 2: Bayern). München 1970. S. 130-133.

<sup>218</sup> ‚sich darauf beziehen‘, ‚berufen‘. Vgl. *Lexer*: Handwörterbuch (wie Anm. 29) Bd. 1, Sp. 255f.

<sup>219</sup> ‚sich auf etwas versteifen‘, ‚stützen‘, ‚hartnäckig berufen‘. Vgl. *Fischer*: Wörterbuch (wie Anm. 47) Bd. 5, Sp. 1699.

<sup>220</sup> ‚wirkungsvoll‘.

<sup>221</sup> *als ... also erschrockhen seyn*. Cf. *Kurze Beschreibung* (wie Anm. 31) p. 81.